

Temporäre Bedarfsgemeinschaft

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fort-
bildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Isabell Kollrich
aus Leipzig**

Meißen, 20.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Bedarfsgemeinschaft	3
3 Temporäre Bedarfsgemeinschaft	6
3.1 Begriffsbestimmung	6
3.2 Wechselmodell	6
3.2.1 „Echtes“ Wechselmodell im SGB II	7
3.2.2 „Unechtes“ Wechselmodell im SGB II	7
3.3 Zuständigkeit	8
3.4 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch vom 26.07.2016.....	9
3.4.1 Positive Aspekte	10
3.4.2 Negative Aspekte.....	12
3.5 Antragserfordernis	14
3.6 Berechnung temporäre Bedarfsgemeinschaft	14
3.6.1 Gesamtbedarf – Regelbedarf, Mehrbedarf und Kosten der Unterkunft....	15
3.6.2 Einkommen und Vermögen.....	22
3.6.3 Vorläufige Bewilligung – Bewilligungszeitraum.....	25
3.6.4 Sanktionen.....	27
3.6.5 TBG- Rechner.....	28
4 Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig	30
4.1 Fragenstellung	30
4.2 Durchführung.....	30
4.3 Auswertung – Bewertung der aktuellen Rechtslage	31
5 Mögliche Alternativen.....	38
6 Ergebnis	42
Anhang.....	VII
Literaturverzeichnis	XXXV

Rechtsprechungsverzeichnis.....	XXXVI
Rechtsquellenverzeichnis.....	XXXVI
Internetquellenverzeichnis.....	XXXVIII
Eidesstattliche Versicherung	CL

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abb.	Abbildung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ggf.	gegebenenfalls
s.	siehe
sog.	sogenannte/n
BG	Bedarfsgemeinschaft
KdU.	Kosten der Unterkunft
tBG	Temporäre Bedarfsgemeinschaft
AIG II	Arbeitslosengeld II
BA	Bundesagentur für Arbeit
eLb	Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
BWZ	Bewilligungszeitraum
RB	Regelbedarf
MB	Mehrbedarf
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
i. d. F.	In der Fassung

1 Einleitung

Das BSG hat in seinem Urteil vom 07.11.2006 (AKZ. B 7b AS 14/06 R) die Rechtsfigur einer temporären Bedarfsgemeinschaft anerkannt.¹ Seitdem ist sie aus dem Alltag des Jobcenters nicht mehr wegzudenken. In einer so schnelllebigen Welt, wie der jetzigen, passiert es Paaren immer häufiger, dass sie sich, trotz gemeinsamer Kinder, trennen. So steigt auch die Zahl der temporären Bedarfsgemeinschaften.

Auch unser Recht entwickelt sich stetig fort. Und dies ist auch notwendig. Es gibt immer wieder neue Rechtsprechungen von den obersten Gerichten Deutschlands. Besonders das Sozialrecht hat in den letzten Jahren einige Änderungen erfahren. Aktuell wurde zum Beispiel das SGB IX mit den Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes reformiert.² So auch im Jahr 2016, als das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzbuches in Kraft getreten ist. Das Ziel dieser Gesetzesänderung war, eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes der Jobcenters zu schaffen. Doch ist dem Gesetzgeber die Umsetzung dieses Ziels gelungen? Und wie wirken sich die Regelungen auf die bisherigen Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaften aus?

1.1 Zielsetzung

Ziel dieser Arbeit ist es, das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft zu erläutern. Dabei geht diese Arbeit auf die Neuregelungen der Gesetzesänderung vom 01.08.2016 ein. Ziel dieser Arbeit ist es, einerseits die Frage zu beantworten, ob die Neuregelungen zum SGB II eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes geschaffen haben oder ob sich hinter der Regelung doch noch andere Hintergründe verbergen und andererseits, das jetzige Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft einmal genauer unter die Lupe zu nehmen, hinsichtlich seiner guten Aspekte, aber auch, um die möglichen Schwachstellen aufzuzeigen. Ziel dieser Arbeit ist es ebenfalls herauszufinden, ob es auch andere Lösungsansätze für die temporäre Bedarfsgemeinschaft gibt, welche auch umsetzbar wären.

¹ Vgl. Eichler S. 282 rn.:126

² Vgl.: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-soll-wann-in-kraft-treten.html>

1.2 Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit werden vier große Themenbereiche angesprochen. Zuerst wird das allgemeine Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft erläutert und welche Rolle dabei die temporäre Bedarfsgemeinschaft spielt. Als nächstes geht die Arbeit auf die temporäre Bedarfsgemeinschaft genauer ein und untersucht, welche besonderen Zuständigkeitsregelungen sie besitzt. Dabei wird hauptsächlich auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzbuches geachtet, besonders auf dessen positive, aber auch negative Aspekte, um dann abschließend den Weg einer Berechnung eines solchen Falles zu beschreiben. Das dritte große Kapitel ist die Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenters Leipzig und die daraus resultierende Bewertung der aktuellen Rechtslage. Zuletzt werden einige alternative Lösungswege aufgezeigt, wie man das Rechtskonstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft umsetzen könnte. Dabei wird besonders auf die Umsetzbarkeit dieser Vorschläge eingegangen.

2 Bedarfsgemeinschaft

Nach der Zusammenführung des Arbeitslosengeldes und des Sozialgeldes am 01.01.2005 wurde der Begriff der „Bedarfsgemeinschaft“ eingeführt. „Als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet man die Zusammenfassung mehrerer Personen für Zwecke der Anwendung des SGB-II. Dabei muss mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Bedarfsgemeinschaft gehören.“³ Eine Person wird dann leistungsberechtigt, wenn diese die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt. Dazu muss die Person mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und darf die Altersgrenze gemäß § 7a SGB II nicht überschreiten (gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGBII). Nach Nr. 2 des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II muss die Person erwerbstätig sein. Erwerbstätig ist nach § 8 SGB II eine Person, welche nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ebenfalls muss die Person, um Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch zu erhalten, hilfebedürftig nach § 9 SGB II sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen (§ 11 SGB II) oder Vermögen (§ 12 SGB II) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II muss die Person ebenfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach § 30 Abs. 3 SGB I gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuches für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben. Als letzte Anspruchsvoraussetzung sind Personen ausgenommen, die im § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II aufgeführt werden. Dies betrifft u. a. Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. B SGB II). Erfüllt eine Person all diese Voraussetzungen, ist sie ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und kann Leistungen nach dem SGB II beantragen und erhalten. Nach § 37 Abs. 1 SGB II werden Leistungen nach diesem Buch nur auf Antrag erstellt. Leistungen können demnach nach § 37 Abs. 2 SGB II nicht vor der Antragsstellung erbracht werden.

³ Schlegel;Voelzke; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende; S. 145 Rn.: 120

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II erhalten auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen. Im Absatz 3 des § 7 SGB II wird genau definiert, welche Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach Nummer 1 die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach Nummer 2 im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils. Des Weiteren werden in der Nummer 3 die Partnerin oder der Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen, die nach a) nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die nach b) nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner oder nach c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten so in einem Haushalt zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben (Nr. 1), mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Nr. 2), Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen (Nr. 3) oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (Nr. 4). Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören ebenfalls nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II im Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der Absatz 4 des § 7 SGB II enthält Personen, die durch ihre aktuelle Lebenslage von den Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch ausgeschlossen werden. Dies sind beispielsweise Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht worden sind, eine Rente wegen Alters beziehen oder Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Leistungen öffentlicher Art beziehen. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gleichgestellt nach § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II. Abweichend von Satz 1 erhalten Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind, wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht ist und unter den übli-

chen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, weiterhin Leistungen nach § 7 Abs. 4 S. 3 SGB II. In dem Absatz 4a des § 7 SGB II werden ebenfalls Personen von der Leistung ausgeschlossen, die sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Wer sich außerhalb bzw. innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, regelt die Erreichbarkeits-Anordnung – EAO, insbesondere die § 2 und 3. Gemäß § 2 der EAO kann sich der Arbeitslose vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn er 1. dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat, er 2. auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 erfüllen kann und er 3. sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Arbeitslose, die diese Voraussetzungen des § 2 EAO erfüllen, dürfen nach § 3 EAO bis zu drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches sein, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt allerdings nicht in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit, es sei denn, es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor. Wichtig ist allerdings, dass die Zustimmung nach der EAO nur erteilt werden darf, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.⁴

Absatz 5 und 6 des § 7 SGB II regeln die Ausnahmen, in denen Auszubildende Leistungen nach dem SGB II erhalten können.

Die Personen einer Bedarfsgemeinschaft müssen dann schließlich bei der Berechnung des ALG 2 das Einkommen und das Vermögen für die anderen, sich in der Bedarfsgemeinschaft aufhaltenden, Personen einsetzen.

⁴ Vgl.: <https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents>

3 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

3.1 Begriffsbestimmung

Eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft ist die temporäre Bedarfsgemeinschaft. Das BSG hat in seinem Urteil vom 07.11.2006 die Rechtsfigur einer temporären Bedarfsgemeinschaft anerkannt.⁵ Das BSG betont in diesem Urteil allerdings deutlich, dass eine temporäre Bedarfsgemeinschaft nur in den Fällen von § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II einschlägig sein kann, das heißt, wenn ein Kind dem Haushalt angehört. Das BSG begründet dies anhand des Wortlautes dieser Norm, denn in diesem steht lediglich, dass ein Kind im Haushalt angehörig sein muss, es spricht nicht von einem dauerhaften Leben im Haushalt.⁶ Wichtig ist allerdings, dass eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegt, was bedeutet, dass nicht nur sporadische Besuche des Kindes vorliegen dürfen, sondern das Kind in einem regelmäßigen Abstand und für mindestens 2 Tage pro Monat im Haushalt aufgenommen wird. Nur dann spricht man von einer temporären Bedarfsgemeinschaft.⁷

Dennoch bleibt das Kind Anspruchsinhaber des Individualanspruches. Somit müssen die Elternteile für das Kind selbst die „Kosten des Umgangsrechts“ geltend machen.⁸ Ist der überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindsbezogenen Leistungen, es sei denn, es liegt ein Wechselmodell vor.⁹ In diesem Fall werden die kindsbezogenen Leistungen halbiert.¹⁰

3.2 Wechselmodell

„Unter Wechselmodell [...] versteht man im Allgemeinen ein Betreuungsmodell, bei dem das Kind in regelmäßigen Abständen von dem Haushalt eines Elternteils zu dem des anderen Elternteils wechselt, sodass die Eltern das Kind in etwa gleichmäßig betreuen.“¹¹ Dieses Wechselmodell findet nicht nur in der Unterhaltsberechnung Anwendung, sondern auch im SGB II, besonders bei der temporären Bedarfsgemeinschaft spielt das Wechselmodell eine große Rolle. Der BGH hat in seinen Urteilen von 2005 und 2007, bei denen es sich jeweils um Unterhaltsfälle handelte, festgelegt, dass ein Wechselmodell nur möglich ist, wenn die zeitliche Betreuung beider Elternteile bei

⁵ vgl.: Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 282 Rn.: 126

⁶ vgl.: Münder, Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 183 Rn.: 91

⁷ vgl.: Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 282 Rn.: 126

⁸ vgl. Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 283 Rn.: 126

⁹ Vgl. Anhang 2 fachlichen Hinweise zu Allegro

¹⁰ Anhang 2 fachlichen Hinweise zu Allegro

¹¹ Damljanovic, Das Wechselmodell, S. 23

50:50 liege.¹² Der BGH führt in seinem Urteil vom 21.12.2005 aus, dass nicht allein die Zeit ein maßgebliches Kriterium zur Definition eines Wechselmodells sei.¹³ Die zeitliche Komponente der Betreuung hat lediglich eine indizielle Bedeutung.¹⁴ Der Schwerpunkt liegt bei der tatsächlichen regelmäßigen Betreuung des Kindes und dem überwiegenden Kümmern um die Versorgung und die sonstigen Belangen des Kindes.¹⁵ Dennoch knüpft die Rechtsprechung des BGH an den Zeitfaktor an und sieht nur bei einer 50:50-Betreuung ein unterhaltsrelevantes Wechselmodell.¹⁶

Das SGB II knüpft an diese Auffassung zwar an, unterteilt allerdings das Wechselmodell in ein „echtes“ und in ein „unechtes“ Wechselmodell.¹⁷ Das BGH hingegen schenkte in seinem Urteil vom 21.12.2005 den Begriffen „echtes“ oder „unechtes“ Wechselmodell keinerlei Erwähnung und betonte, dass das „unechte“ Wechselmodell gar kein Wechselmodell sei.¹⁸

3.2.1 „Echtes“ Wechselmodell im SGB II

In einem „echten“ Wechselmodell müssen beide Elternteile eine hälftige, abwechselnde Betreuung ihres Kindes innehaben. Das bedeutet, dass sich das Kind in beiden Haushalten zeitlich annähernd aufhalten muss. Es darf kein Schwergewicht feststellbar sein, das heißt, eine nahezu 50/50-Regelung muss vorhanden sein.¹⁹ In diesem Fall hat die Bundesagentur für Arbeit bestimmt, dass es sich um ein echtes Wechselmodell handelt, wenn beide Elternteile das Kind zwischen 13 und 17 Tagen im Monat betreuen.²⁰

3.2.2 „Unechtes“ Wechselmodell im SGB II

In einem unechten Wechselmodell muss eine regelmäßige Ausübung des Umgangsrechts für jeweils mindestens einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils vorhanden sein. Das bedeutet, dass sporadische Besuche, bspw. wenn das Kind nur in den Ferien bei dem Elternteil lebt, keine Regelmäßigkeit darstellen und somit auch keine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Laut den fachlichen Anweisungen muss das Kind mindestens zwei und maximal zwölf Tage im Haushalt des anderen Elternteils untergebracht sein, damit ein unechtes Wechselmodell, also auch eine temporäre Bedarfs-

¹² Vgl.: Sünderhauf, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 502

¹³ ebenda

¹⁴ Vgl. BGH Urteil v. 21.12.2005 – XII ZR 126/03 Rz. 15

¹⁵ Vgl.: BGH Urteil v. 21.12.2005 – XII ZR 126/03 Rz.9

¹⁶ Vgl. Sünderhauf, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S.508

¹⁷ Vgl.:<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S.. 9

¹⁸ Vgl.: Sünderhauf, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 501

¹⁹ Vgl. Anhang 2 fachlichen Hinweise zu Allegro S. 6

²⁰ Vgl.:<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S.. 5

gemeinschaft, vorliegt. Andersherum gesehen, ist natürlich ebenfalls ein unechtes Wechselmodell vorhanden, wenn das eine Elternteil das Kind von 18 - 30/31 Tage in seinem Haushalt betreut.²¹

3.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit spaltet sich einmal in die sachliche und zum anderen in die örtliche Zuständigkeit auf.

Die Leistungsträger werden im § 6 des Zweiten Gesetzbuches aufgeführt. Im Grunde gibt es zwei verschiedene Leistungsträger, die im § 6 SGB II geregelt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II ist, wenn nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger bestimmt. Sie ist gemäß § 367 Abs. 1 SGB III eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungscharakter. Nach § 367 Abs. 2 SGB III gliedern sich die BA in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Fraglich ist, ob die BA dieses Bundesgesetz ausführen durfte und darf, denn nach dem Art. 83 des Grundgesetzes wurden die Länder mit der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheit beauftragt.²² Die BA darf dementsprechend nur unter den Voraussetzungen der Art. 86 ff. GG als bundeseigene Verwaltung agieren und die Gesetze vollziehen. „Im Ergebnis wird die BA als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 87 Abs. 2 S. 1 GG bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, aber nicht im Bereich der Sozialversicherung, tätig.“^{23 24}

Der zweite Leistungsträger ist der kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II. Das sind die kreisfreien Städte oder Landkreise. Diese sind für bestimmte Aufgabengebiete verantwortlich, sofern nicht das Landesrecht einen anderen Träger bestimmt.²⁵ Traditionelle Leistungen sind zum Beispiel die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfen nach dem SGB VIII.²⁶ Hinzu kommt die Leistung der Kosten der Unterkunft, dies dient zum Ausgleich des Wegfalls des Wohngelds bei einem SGB II-Anspruch. Dementsprechend sind sie auch für die Kosten eines Umzugs oder einer Erstausrüstung zuständig.²⁷ Wer als kommunaler Träger gilt bzw. zugelassen wird, regelt der § 6a SGB II. In der Anlage zu § 6a werden alle zugelassenen

²¹ Vgl. Anhang 2 Fachliche Anweisung Allegro S. 6

²² vgl.: Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 165 Rn.: 7

²³ Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 165 Rn.: 7

²⁴ Vgl. Eichler; SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende S 164-165 Rn.: 6-7

²⁵ Vgl. Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 165 Rn.: 8

²⁶ Vgl.: Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 117 Rn.: 8

²⁷ Vgl.: Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 117 Rn.: 8

kommunalen Träger aufgelistet, die in dem jeweiligen Bundesland vorhanden sind. Im § 6b SGB II wird die Rechtstellung der verantwortlichen kommunalen Träger geregelt. Abs. 1 besagt, dass die zugelassenen kommunalen Träger anstelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, mit den im Gesetz vorgeschriebenen Ausnahmen, sind. Zusätzlich wird im § 6d SGB II das Konstrukt des Jobcenters beschrieben. Das Jobcenter wird einerseits von den kommunalen Trägern nach § 6a SGB II, andererseits auch von den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II geführt. Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bilden nach § 44b Abs. 1 S. 1 SGB II die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr und wird nach S. 3 befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Gemäß Abs. 2 des § 44b bestimmen die Träger den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung.

Die örtliche Zuständigkeit wird im § 36 SGB II geregelt. Dieser besagt, dass sowohl für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, als auch für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend ist, welche Agentur für Arbeit bzw. welcher kommunale Träger örtlich zuständig wäre. Wo der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ist, regelt der § 30 Abs. 3 SGB I (siehe oben).

Seit der Neuregelung der TBG gehört das Kind sowohl zu der BG der Mutter als auch zu der BG des Vaters. So kann es passieren, dass 2 Jobcenter für die Ermittlung des Bedarfs des Kindes verantwortlich sind. Aus diesem Grund regelt der § 36 Abs. 1 S. 3 SGB II, dass für Leistungen an Minderjährigen der Träger, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt, zuständig ist. Die fachliche Weisung zur temporären Bedarfsgemeinschaft regelt, dass die Zuständigkeit für die Leistungsansprüche des Kindes bzw. der Kinder in den jeweiligen BGs parallel in den beiden Jobcentern für den gesamten Zeitraum besteht. Federführend ist das Jobcenter, welches die Haupt-BG betreut.²⁸

3.4 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch vom 26.07.2016

Am 26.07.2016 wurde das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches bekanntgegeben. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK rief eine Bund-

²⁸ Vgl.: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 3

Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts des SGB II ein. Seit Juni 2013 tagte diese Gruppe und veröffentlichte am 02.07.2014 einen Schlussbericht, in welchem die gesammelten Vorschläge veröffentlicht wurden. „Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.“²⁹ Diese Regelungen traten dann am 01.08.2016 in Kraft.³⁰

Neben den Änderungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft wurde u. a. auch der Bewilligungszeitraum von max. 6 Monaten auf max. 12 Monate angehoben. Es wurden weiterhin ein Leistungsanspruch für Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen, die rechtliche Grundlage zur vorläufigen Bewilligung nach § 41a SGB II oder auch eine Kostenbegrenzung bei einem nicht erforderlichen Umzug eingeführt.³¹ In dieser Gesetzesänderung wurde allerdings nicht nur eine Änderung im SGB II, auch im Dritten Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzesbüchern wurden einige Änderungen vorgenommen.³² Diese Arbeit konzentriert sich allerdings nur auf die Gesetzesänderungen im SGB II, insbesondere auf die Änderungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft. Im weiteren Verlauf wird auf die Vor- und Nachteile dieses Änderungsgesetzes eingegangen.

3.4.1 Positive Aspekte

Eine positive Veränderung betraf, wie oben erwähnt, die vorläufige Bewilligung. Nun stellt der § 41a SGB II die rechtlichen Grundlagen für eine vorläufige Bewilligung dar.³³ Bevor dieser Paragraph eingeführt wurde, gab es eine Regelung im § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, die auf die vorläufige Entscheidung im SGB III (§328 SGB III) verwies.³⁴ Diese Regelung hatte einige negative Aspekte und Schwächen aufzuweisen. Fraglich war u.a., ob der ganze Bescheid vorläufig zu bewilligen ist oder nur die Teile, die es betraf. Des Weiteren sorgte die Regelung in der Praxis für einige Schwierigkeiten, denn es gab keine Vorschrift und auch keine Frist, innerhalb der ein endgültiger Bescheid erlassen werden musste. Hinzu kam, dass das Jobcenter, um einen vorläufigen Bescheid in einen endgültigen Bescheid zu ändern, eine neue Ermittlung der tatsächli-

²⁹ https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/151012_Referentenentwurf.pdf

³⁰ Vgl.: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Fachstellungnahme_9

³¹ <https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/KOS-Zusammenfassung-Rechtsvereinfachung.pdf>

³² Vgl.: https://www.jurion.de/gesetze/9_sgb_ii_aendg/

³³ Vgl. Vgl. Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 1624 Rn.: 1

³⁴ Vgl.: Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 1068 Rn. 1

chen Verhältnisse in dem vergangenen vorläufigen Bewilligungszeitraum durchführen musste.³⁵

Diese neue Norm regelt nicht nur ganz genau, in welchen Fällen eine vorläufige Bewilligung durchgeführt werden muss (Abs. 1), sie entlastet auch die Verwaltung und wirkt sich ebenfalls positiv auf den Leistungsberechtigten aus.³⁶ So muss die Verwaltung bspw. nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse ermitteln, was einerseits auch dem Bürger erspart bleibt und eine schnellere Entscheidung herbeiführt. So profitieren beide Parteien von der Neuregelung.³⁷

Des Weiteren bleibt die Einkommensanrechnung bei Müttern in ihrem Mutterschutz behalten. Ursprünglich sollte in einem Gesetzesentwurf diese Regelung verändert werden, doch nicht alle Mütter haben in ihrem Mutterschutz dasselbe Erwerbseinkommen wie davor. Diese Regelungen, die in einem Gesetzesentwurf veröffentlicht wurden, wurden kein Bestandteil der Gesetzesänderung.³⁸

Eine weitere große Regeländerung betrifft die Auszubildenden. Mit der Neuregelung des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II wurde eine bestehende Schnittstelle zwischen dem SGB II und der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. dem SGB III weiterentwickelt.³⁹

Eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes stellt ebenfalls die Verlängerung des BWZ von 6 Monaten auf 12 Monate dar. Wenn in diesen 12 Monaten keine Änderung hervortritt, müssen die SGB II-Empfänger nur einmal im Jahr einen Weiterbewilligungsantrag stellen. Dies entlastet auch gleichzeitig die Leistungsbearbeiter.⁴⁰

Ein weiterer positiver Aspekt ist die Vermögensanrechnung von Kindern in der temporären Bedarfsgemeinschaft. Nach den fachlichen Weisungen wird das Vermögen des Kindes insgesamt genau wie der inklusive Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II in Höhe von 750 Euro ermittelt.⁴¹ „Liegt das Vermögen des Kindes über dem Vermögensfreibetrag in Höhe von 3850,00 € (3100,00 € nach Nr. 1a und 750 € nach Nr. 4), liegt in beiden BG Hilfebedürftigkeit nicht vor.“⁴² Das Vermögen und der Freibetrag des Kindes werden nicht anteilig in beiden BG berücksichtigt.⁴³ Kann das Kind durch sein Einkommen und Vermögen seinen Bedarf decken, so gehört es in kei-

³⁵ Vgl.: Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 1068 Rn. 1

³⁶ Vgl. Vgl. Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 1624 Rn.: 3

³⁷ Vgl. Vgl. Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 1624 Rn.: 3-4

³⁸ Vgl.: <https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/KOS-Zusammenfassung-Rechtsvereinfachung.pdf>

³⁹ Vgl.: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁴⁰ Vgl.: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁴¹ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 9

⁴² <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S.9

⁴³ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 9

ner der beiden Bedarfsgemeinschaften an, da es ein individuellen Anspruch (siehe Kapitel 3.6) besitzt.

3.4.2 Negative Aspekte

Das Sanktionsrecht der U25, der Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurde, trotz der Forderung einiger Verbände, wie dem Deutsche Caritasverband oder dem Deutschen Landkreis, nicht reformiert.⁴⁴ Die Regelungen blieben erhalten. Gefordert wurde die Streichung der Sonderregelungen (siehe in Kapitel 3.6.4 Sanktionen) für die Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.⁴⁵ Hintergrund sind die hohen Sanktionen, welche beinhalten, dass bei einem erstmaligen Verstoß die Leistungen des Jugendlichen auf die Bedarfe der Unterkunft und Heizung bzw. der gesamte Regelbedarf und ggf. der Mehrbedarf gekürzt werden. Diese scharfen Strafen wirken kontraproduktiv gegenüber den Jugendlichen, die zu einem Kontaktabbruch zum Jobcenter führen können. Die Intension dahinter, dass es gerade bei Jugendlichen wichtig ist, in eine Aus- oder Weiterbildung zu investieren, damit sie in der Zukunft bessere Chancen im Arbeitsleben haben und nicht ihr ganzes Leben von Hilfsleistungen abhängig sein müssen, ist ein guter Ansatz. Doch die Umsetzung ist in vielen Augen zu streng, da mit nur einer Pflichtverletzung die Existenzsicherung gefährdet wird. Ebenfalls wird dadurch das Verhältnis zwischen dem Jobcenter und dessen Mitarbeitern und den Jugendlichen erheblich erschwert und die Basis für eine wirksame Zusammenarbeit kann so nicht oder nur schwer bestehen. Aus diesem Grund fordert der Deutsche Caritasverband, dass die Leistungsbearbeiter flexibel diese Sanktionen aufheben, abmildern oder verkürzen können, wenn sich die Person einsichtig zeigt und dementsprechend eine Verhaltensänderung eintritt. Des Weiteren sollten die Sanktionen nicht insgesamt die Höhe von 30 % des Regelbedarfes überschreiten, um eine Existenzsicherung weiterhin gewährleisten zu können.⁴⁶

Der größte Kritikpunkt an dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II ist der, dass das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft größtenteils beibehalten wurde. Viele politische Verbände, wie der Bundesverband e.V. der alleinerziehenden Mütter und Väter forderten einen zusätzlichen Mehrbedarf für umgangsbedingte Mehrkosten. In der jetzigen Regelung wird der Regelbedarf anteilig auf die Aufenthaltstage berechnet und aufgeteilt. Das heißt, dass dem Elternteil, welches das Kind überwiegend betreut und somit auch finanziert, das Sozialgeld um die Aufenthaltstage bei dem um-

⁴⁴ Vgl.: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁴⁵ Vgl.: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁴⁶ Vgl.: https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/DCV_Stellungnahme_Anhrung_Rechtsvereinfachung_Endfassung.pdf

gangsberechtigten Elternteil gekürzt wird. Dabei müssen gewisse Fixkosten, wie Ansparungen für Möbel und Hausrat, Mitgliedsbeiträge, Instandhaltungen, Versicherungsbeiträge, Medien und Kommunikation dennoch vom überwiegend betreuenden Elternteil bezahlt werden oder fallen zum Teil in beiden Haushalten an (Instandhaltung, Möbel, Hausrat, ...). Die Fixkosten laufen weiter, auch wenn sich das Kind bei dem anderen Elternteil befindet. Die Abdeckung dieser Fixkosten sowie Ansparungen für größere Anschaffungen werden dadurch nicht ausreichend gesichert. Dieses Problem ruft in vielen Haushalten einige Engpässe hervor, da die Betroffenen diese Kosten mit ihren Bedarfen decken müssen, die dann an einer anderen Stelle fehlen. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem ersten Leitsatz seines Urteils vom 9. Februar 2010 beschlossen: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“⁴⁷ Doch sehr fraglich ist, ob mit der jetzigen Regelung dieser Leitsatz eingehalten werden kann.⁴⁸

Die Fixkosten können nur beglichen werden, wenn der volle Regelbedarf der Haupt-BG zustehen würde. Verständlich ist natürlich, dass der umgangsberechtigte Elternteil ebenfalls zusätzliche Kosten für den Umgang mit dem Kind hat und zusätzliche Gelder benötigt. Diese sollten allerdings nicht von den Bedarfen des anderen Elternteils abgezogen werden.

Doch bei dieser Regelung stellt nicht nur der finanzielle Aspekt ein Problem dar, es entsteht ebenfalls ein Interessenskonflikt zwischen dem Wunsch, den Umgang zu dem umgangsberechtigten Elternteil zu fördern und der Absicherung der Existenz der alleinerziehenden Person.⁴⁹ Ebenfalls treten Probleme mit der örtlichen Zuständigkeit auf. Durch die Angehörigkeit des Kindes in beiden Bedarfsgemeinschaften sind in einigen Fallkonstellationen zwei Jobcenter in unterschiedlichen Gebieten für das Kind örtlich zuständig (siehe oben bei Zuständigkeiten). Dies führt zu einem Mehraufwand, da das Jobcenter, welches die Haupt-BG betreut, das andere Jobcenter jederzeit über seine Schritte unterrichten muss. Das gleiche gilt auch für das andere Jobcenter, die beiden müssen im ständigen Kontakt sein. Dies steigert die Gefahr einer doppelten Auszahlung der Leistungen.

⁴⁷ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209>

⁴⁸ Vgl.: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁴⁹ Vgl.: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

Die Bundesregierung hatte mit der Neuregelung die Chance, dieses Problem mit der Einführung eines Mehrbedarfs für umgangsberechtigte Personen zu beheben, um das Leben der Personen in einer temporären Bedarfsgemeinschaft zu erleichtern. Stattdessen hielten sie an der Regelung, der Aufteilung des Regelbedarfs für jeden Aufenthaltstag, fest. Aus diesem Grund, ist durch die Neuregelung keine Verbesserung eingetreten, allerdings wurde eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, auch wenn dieser nicht besonders groß ist, geschaffen.

3.5 Antragserfordernis

Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II werden gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II nur auf Antrag erbracht. Bevor kein Antrag eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllt sind. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II müssen außerdem gesondert beantragt werden.

Um die Leistungen nach den Vorschriften der temporären Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen, muss mindestens ein Elternteil die Aufteilung der Leistungen beantragen. Danach müssen beide Eltern eine so genannte Aufteilungserklärung abgeben, in der hervorgeht, an welchen Tagen sich die Kinder in dem bestimmten Haushalt aufhalten. Genaue Zeitangaben sind seit der Neuregelung (siehe oben) nicht mehr anzugeben.⁵⁰ Beide Elternteile müssen auf dieser Erklärung unterschreiben, damit von einer einvernehmlichen Einigung ausgegangen werden kann.⁵¹

3.6 Berechnung temporäre Bedarfsgemeinschaft

Im weiteren Kapitel wird die Berechnung einer temporären Bedarfsgemeinschaft erläutert. Um dieses zu verdeutlichen, dient folgendes fiktives Beispiel, woran die einzelnen Schritte der Berechnung erklärt werden.

Ein geschiedenes Ehepaar hat 2 Kinder aus ihrer Ehe. Kind 1 ist 9 Jahre alt und Kind 2 ist 5 Jahre alt. Mutter M und Vater V teilen sich allerdings das Sorgerecht. Der Vater betreut die Kinder jeden Mittwoch und an drei Wochenenden im Monat. Somit haben die Kinder bei dem Vater einen Aufenthalt von 10 Tagen und bei der Mutter 20 Tage. Die Mutter wohnt mit ihren beiden Kindern in einer 75 qm großen Wohnung und hat Kosten der Unterkunft in Höhe von 550 € warm. Der Vater hingegen bewohnt eine Wohnung mit 55 qm und seine Kosten belaufen sich auf 440,18 €. Die Mutter hat eine

⁵⁰ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 9

⁵¹ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 10

geringfügige Beschäftigung auf 450-€-Basis als Verkäuferin in einem Kiosk, während der Vater arbeitssuchend ist. Das Kindergeld erhält die Mutter. Beide Elternteile als auch die Kinder besitzen keinerlei Vermögen, bis auf einen angemessenen Hausrat und ein angemessenes Fahrzeug.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit der beiden Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Leipzig liegt und beide denselben Leistungsbearbeiter haben.

3.6.1 Gesamtbedarf – Regelbedarf, Mehrbedarf und Kosten der Unterkunft

Der Anspruch auf SGB II-Leistungen setzt sich aus dem Regelbedarf nach § 20 SGB II, den Mehrbedarfen nach § 21 SGB II und der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II zusammen.

3.6.1.1 Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gemäß § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushalt, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Darunter versteht man eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, allerdings nur in einem vertretbaren Umfang (§ 20 Abs. 1 S. 2 SGB II). Nach S. 3 wird der Regelbedarf als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt, über die Verwendung der Leistung entscheidet der Leistungsberechtigte nach § 20 Abs. 1 S. 4 SGB II selbst. Nach § 20 Abs. 1 SGB II werden somit alle Grundbedürfnisse durch eine Pauschale abgedeckt und gelten somit als befriedigt.⁵² In den Absätzen 2 - 4 werden die Höhen des Regelbedarfs bestimmt. Es gibt sechs unterschiedliche Regelbedarfsstufen, die an die Verhältnisse der Personen angepasst wurden. So erhält ein Alleinstehender einen höheren Regelbedarf als beispielsweise eine Person, die in der Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner lebt. Die Regelbedarfsstufe 1 gilt gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt. Die Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 20 Abs. 4 SGB II gilt für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Die Regelbedarfsstufe 3 richtet sich nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II und umfasst erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht wurden. Für einen Jugendlichen vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18.

⁵² Vgl.: Eichler; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 929 Rn.: 3

Lebensjahres wird die Regelbedarfsstufe 4 nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II veranschlagt. Die letzten beiden Regelbedarfsstufen gelten für Kinder und sind aus diesem Grund im § 23 SGB II geregelt, welcher die Besonderheiten beim Sozialgeld (§ 19 SGB II) ausweist. Gemäß § 23 Abs. 1 SGB II erhalten Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres einen Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6 und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einen Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 SGB II erfüllen.⁵³

Die Regelbedarfe werden jährlich gemäß § 20 Abs. 1a SGB II angepasst. Der eingeführte Abs. 1a verweist auf § 28 i. V. m. RBEG sowie auf die §§ 28 a und 40 SGB XII.⁵⁴ Der aktuelle Regelbedarf für die Regelbedarfsstufe 1 beträgt seit dem 01.01.2019 424 €, für die Regelbedarfsstufe 2 382 €, für die Regelbedarfsstufe 3 339 €, für die Regelbedarfsstufe 4 322 €, für die Stufe 5 302 € und für die Regelbedarfsstufe 6 245 €.⁵⁵

Wie oben erwähnt, bleibt das Kind selbst Anspruchsinhaber, somit hat das Kind ebenfalls einen eigenen Anspruch auf Sozialleistung nach § 19 SGB II. Dieser Bedarf wird schließlich auf beide Elternteile aufgeteilt. Dies wird bei dem unechten Wechselmodell abhängig von den Aufenthaltstagen des Kindes in der BG berechnet.⁵⁶ „Der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder § 23 Nr. 1 SGB II ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit der ermittelten Zahl der Anwesenheitstage zu multiplizieren.“⁵⁷

Als nächster Schritt müssen die Aufenthaltstage ermittelt werden. Grundsätzlich ist die Zugehörigkeit des Kindes zu der BG, in welcher es den Tag beginnt, anzusehen. Bei Monaten mit 31 Tagen erfolgt ein Abzug von einem Tag in der Haupt-BG, also in der BG, in der sich das Kind überwiegend aufhält. Im Februar erfolgt eine Zurechnung von einem bzw. zwei (im Schaltjahr) Tagen in der BG, in der das Kind überwiegend seinen Aufenthalt hat, es sei denn, nur ein Elternteil ist im Leistungsbezug, in diesem Fall wird er taggenau anerkannt. Hält sich das Kind bei einem Dritten auf (Großeltern, Klassenfahrten, ...) erfolgt die Zuordnung bei dem kindergeldberechtigten Elternteil. Liegt ein echtes Wechselmodell vor, wird der Regelbedarf des Kindes halbiert und es findet keine taggenaue Aufteilung statt. Bei dieser Regelung bleiben Besuche bei Dritten unberücksichtigt.⁵⁸

Eine Ausnahmeregelung greift, wenn nur ein Elternteil im SGB II-Bezug ist und dieser auch das Kind überwiegend bei sich im Haushalt betreut (18 - 30 Tage im Monat). In

⁵³ Vgl. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

⁵⁴ Vgl. Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S.585 Rn.: 35

⁵⁵ Vgl.: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018>

⁵⁶ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 6

⁵⁷ <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 6

⁵⁸ Vgl.: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S.5 - 6

diesem Fall würde dieses Elternteil den vollen Regelbedarf und den vollen Mehrbedarf des Kindes erhalten, es würde zu keiner Kürzung kommen.⁵⁹

Um dies an dem Ausgangsbeispiel zu verdeutlichen, würden folgende Regelbedarfe in der BG der Mutter maßgeblich sein: Die Mutter ist alleinerziehend, aus diesem Grund erhält sie die Regelbedarfsstufe 1, somit 424 €. Das erste Kind erhält die Regelbedarfsstufe 5, da es das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 13. Lebensjahr, vollendet hat (9 Jahre), im Jahr 2019 entspricht dies einem Regelbedarf von 296 €. Das zweite Kind, welches das 5. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf 240 € nach der Regelbedarfsstufe 6, da es das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁶⁰ Da allerdings die Kinder lediglich 20 Tage im Haushalt der Mutter sind, ist ihr Regelbedarf anteilig zu gewähren. Um, wie oben beschrieben, den anteiligen Regelbedarf zu berechnen, nimmt man bei Kind 1 den Regelbedarf in Höhe von 296 € und multipliziert ihn mit den Aufenthaltstagen, in diesem Fall 20 Tage. Die Summe in Höhe von 5920 € wird im nächsten Schritt durch 30 Tage dividiert, sodass ein anteiliger Regelbedarf in Höhe von 197,33 € anzurechnen ist. Beim Kind 2 wird diese Rechnung ebenfalls angewendet, nur, dass statt mit den 296 € von der Regelbedarfsstufe 5 mit den 245 € von der Regelbedarfsstufe 6 gerechnet wird. Somit hätte Kind 2 in dem Haushalt der Mutter einen monatlich anteiligen Regelbedarf in Höhe von 163,33 €. Somit stehen der Bedarfsgemeinschaft der Mutter insgesamt ein Regelbedarf in Höhe von 784,66 € zu. Da die Kinder in einem unechten Wechselmodell betreut und erzogen werden, hat der Vater ebenfalls den Anspruch auf einen anteiligen Regelbedarf von seinen beiden Kindern, da er sie regelmäßig 10 Tage betreut und sie in seinem Haushalt aufnimmt. Der Vater hat genauso wie die Mutter die Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 424 €, da er alleinstehend ist. Für den anteiligen Regelbedarf der Kinder wird die gleiche Berechnung noch einmal angewendet, nur mit der Änderung, dass anstatt mit 20 Aufenthaltstagen nur mit 10 Tagen gerechnet wird. So ergibt sich bei Kind 1 ein anteiliger Regelbedarf in Höhe von 98,67 € ($296 \text{ €} \cdot 10 \text{ Tage} / 30 \text{ Tage}$) und für Kind 2 ein Regelbedarf in Höhe von 81,67 € ($245 \text{ €} \cdot 10 \text{ Tage} / 30 \text{ Tage}$). Somit entsteht in der Bedarfsgemeinschaft des Vaters insgesamt ein Regelbedarf in Höhe von 604,34 €.

3.6.1.2 Mehrbedarfe

Sofern sie zutreffen, sind auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II bei der Berechnung des ALG II zu beachten. Sie stellen Bedarfe dar, die durch den Regelbedarf nicht abgedeckt werden (§ 21 Abs. 1 SGB II). Dabei handelt es sich beispielsweise um einen

⁵⁹ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S.5,6

⁶⁰ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018>

Mehrbedarf für werdende Mütter in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes nach § 21 Abs. 2 SGB II. Für die temporäre Bedarfsgemeinschaft spielt der Mehrbedarf für Alleinerziehende nach Abs. 3 eine enorme Bedeutung. Dieser besagt, dass eine Person, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung verantwortlich ist, einen Mehrbedarf erhält. Die Höhe beträgt entweder 36 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahre oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt, oder in Höhe von 12 % des nach § 20 maßgeblichen Regelbedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 %. Dieser Mehrbedarf ist in beiden BG in halber Höhe anzuerkennen, sofern ein echtes Wechselmodell vorliegt.⁶¹ Liegt ein unechtes Wechselmodell vor, erhält nur das Elternteil den kompletten Mehrbedarf, welcher die überwiegende Betreuung des Kindes innehat. Wenn beispielsweise eine Mutter A und ein Vater B das gemeinsame Kind in einem unechten Wechselmodell betreuen und der Aufenthalt des Kindes beim Vater nur zwischen 2 bis 12 Tagen liegt, erhält dieser keinen Mehrbedarf und im Gegenzug erhält die Mutter A den vollen Mehrbedarf.⁶²

Andere Mehrbedarfe, wie zum Beispiel der Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung, dezentrale Warmwasserversorgung oder der Mehrbedarf für behinderte Menschen müssen fallbedingt nach den Vorschriften des § 21 SGB II geprüft werden.

In der fiktiven Fallkonstellation kommt in beiden BG nur der Mehrbedarf für Alleinstehende nach § 21 Abs. 3 SGB II in Betracht. Wie oben beschrieben, gibt es in den fachlichen Weisungen zu der temporären Bedarfsgemeinschaft eine Ausnahmeregelung. Da die Mutter die Kinder länger als 18 Tage pro Monat betreut, erhält sie den vollen Mehrbedarf und der Vater hat dementsprechend keinen Anspruch. Dies liegt daran, dass die Kinder Anspruchsberechtigte in beiden BG bleiben und pro Kind nur ein Mehrbedarf zusteht. Da beide Kinder unter 16 Jahre sind, erhält die Mutter einen Mehrbedarf in Höhe von 36 % ihres Regelbedarfes. In diesem Fall wären es 152,64 €.

⁶¹ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 6

3.6.1.3 Kosten der Unterkunft

Um den Gesamtbedarf einer Person auszurechnen, benötigt man neben dem Regelbedarf und dem Mehrbedarf ebenfalls die Kosten der Unterkunft. Diese sind im § 22 SGB II geregelt. Abs. 1 besagt, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Angemessenheitsgrenze, so werden sie für max. 6 Monate übernommen, bevor sie dann auf den Angemessenheitswert gekürzt werden (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II). Ziehen Leistungsberechtigte ohne die Zustimmung des Jobcenters in eine teurere Wohnung um, werden die KdU sofort auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt, gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Diese Grenze wird jedes Jahr erneut von der Stadt Leipzig ermittelt. In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Werte für Leipzig zu erkennen.⁶³

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten unter Berücksichtigung gesundheitlicher Bedingungen der Leistungsberechtigten					
Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.		Mehrbedarf für Warmwasser bei Selbstversorgern			
		Regelbedarfsstufe	Regelbedarf je Monat	MBZ/Monat	Summe
		1	416,00 €	9,57 €	425,57 €
		2	374,00 €	8,60 €	382,60 €
		3	332,00 €	7,64 €	339,64 €
		4	316,00 €	4,42 €	320,42 €
		5	296,00 €	3,55 €	299,55 €
		6	240,00 €	1,92 €	241,92 €
Größe der Bedarfsgemeinschaft	Kostenart	Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen		Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 und Merkzeichen aG oder B1	
		abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten
eine Person	Grundmiete	45 m ²	215,50 €	60 m ²	287,45 €
	BK		64,10 €		85,47 €
	Summe		279,60 €		372,92 €
	HK		55,78 €		74,38 €
zwei Personen	Grundmiete	60 m ²	287,45 €	75 m ²	367,41 €
	BK		85,47 €		106,83 €
	Summe		372,92 €		474,24 €
	HK		74,38 €		92,97 €
drei Personen	Grundmiete	75 m ²	367,41 €	90 m ²	437,01 €
	BK		106,83 €		128,19 €
	Summe		474,24 €		565,20 €
	HK		92,97 €		111,56 €
vier Personen	Grundmiete	85 m ²	412,73 €	100 m ²	493,76 €
	BK		121,07 €		142,44 €
	Summe		533,80 €		636,20 €
	HK		105,36 €		123,96 €
fünf Personen	Grundmiete	95 m ²	469,07 €	110 m ²	543,13 €
	BK		135,32 €		156,69 €
	Summe		604,39 €		699,82 €
	HK		117,76 €		136,35 €
Mehrbedarf für jede weitere Person	Grundmiete	10 m ²	49,38 €	10 m ²	49,38 €
	BK		14,24 €		14,24 €
	Summe		63,62 €		63,62 €
	HK		12,40 €		12,40 €

Die Tabelle wird anhand der Verwaltungsrichtlinie der Kosten der Unterkunft – Angemessenheit der laufenden KdU und Heizung – ermittelt.⁶⁴ Darin wird u. a. geregelt, dass die abstrakten Wohnungsgrößen, die die angemessene Wohnfläche bestimmen,

⁶³Vgl.: Anlage 3 Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten

⁶⁴Vgl.: <https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5>

aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnraum stammt.⁶⁵

Liegt ein echtes Wechselmodell vor, erfolgt keine Teilzeitraumbetrachtung hinsichtlich der Kosten der Unterkunft. Sie werden in der jeweiligen BG je zur Hälfte getragen. In einem unechten Wechselmodell allerdings, findet in der Praxis eine sogenannte Hochrechnung der KdU statt. Hintergrund ist, dass das BSG in seinem Urteil vom 17.02.2016 entschieden hat, dass einem umgangsberechtigten Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinem Kind ein zusätzlicher Bedarf für höhere Wohnkosten zusteht.⁶⁶ Dieser Bedarf ist nicht dem Wohnbedarf des Kindes zuzurechnen, wenn dieses seinen Lebensmittelpunkt bei dem anderen Elternteil hat.⁶⁷ Grundsätzlich gilt, dass das Kind nur in der BG, in der es sich überwiegend aufhält, einen Anspruch auf die Zahlung der KdU besitzt. Somit ist in der BG, in der das Kind sich nicht überwiegend aufhält, die KdU hochzurechnen, sodass der betreuungsberechtigte Elternteil die KdU in voller Höhe erstattet bekommt.⁶⁸ Die Hochrechnung hat folgende Gleichung: Tatbestand (z. B. Grundmiete 450 €) mal Personen im Haushalt mit TBG-Kind(-er) dividiert durch Personen im Haushalt ohne TBG-Kind(-er). Nehmen wir also an, ein Vater hat Kosten der Unterkunft in Höhe von 450 €. Sein Sohn ist nur aller 2 Wochenenden bei ihm, sodass er überwiegend im Haushalt der Mutter wohnt. In diesem Fall ist die Hochrechnung anzuwenden. Der Tatbestand, also hier die Grundmiete von 450 €, wird mal 2 multipliziert, da der Vater und sein TBG-Kind in dem Haushalt wohnen. Diese Summe wird durch 1 dividiert, da der Vater ohne sein TBG-Kind alleine in diesem Haushalt wohnt. Insgesamt ergibt dies eine Summe von 900 €. ⁶⁹ Der Vater erhält allerdings nur die ursprüngliche Miete als Bedarf, denn der Sohn hat, wie oben beschrieben, keinen Anspruch auf die Zahlung der KdU. Aus diesem Grund, wird nur die Hälfte des Vaters (hier 450 €) zur Auszahlung freigeschaltet. Bei dem Kind wird die Einstellung „weder ermittlungs- und zahlungsrelevant“ eingestellt.⁷⁰ Zudem gibt es noch eine Besonderheit. Nach der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig zu den Kosten der Unterkunft wird nur die hälftige Anrechnung der benötigten Wohnfläche anerkannt.⁷¹ Betreut ein Vater bspw. ein Kind und dieses in einem unechten Wechselmodell, bei dem das Kind überwiegend in dem Haushalt des anderen Elternteils lebt, hat der Vater Anspruch auf eine 45 qm-Wohnung plus die Hälfte der Differenz zwischen 45

⁶⁵ http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/RL_Mietwohnraum.pdf

⁶⁶ Vgl.: BSG Urteil vom 17.02.2016 B 4 AS 2/15 R

⁶⁷ Vgl.: BSG Urteil vom 17.02.2016 B 4 AS 2/15 R

⁶⁸ Vgl.: Anhang 2 Fachliche Hinweise zu Allegro S.32

⁶⁹ Vgl.: Anhang 2 Fachliche Hinweise zu Allegro S 32

⁷⁰ Vgl.: Anhang 2 Fachliche Hinweise zu Allegro S.31

⁷¹ <https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/ S. 26>

und 60 qm, hier also 7,5 qm.⁷² Insgesamt hätte der Vater demnach einen Anspruch auf 52,5 qm.

Auf den Ausgangsfall bezogen hieß das, dass in der BG der Mutter die beiden Kinder bei den Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt werden, da die Mutter die Kinder überwiegend betreut und erzieht. Bei der Berechnung des Gesamtbedarfs in der BG des Vaters ist eine Hochrechnung erforderlich. Dies liegt daran, wie oben bereits beschrieben, dass nur derjenige einen Anspruch auf die Zahlung der Kosten der Unterkunft hat, bei denen sich die Kinder überwiegend aufhalten, in diesem Fall bei der Mutter. Die Kosten der Unterkunft bei der Mutter belaufen sich auf 550 € warm, aufgesplittet in 460 € für die kalte Grundmiete und 90 € Heizkosten. Nun ist zu prüfen, ob die Miethöhe und die Größe der Wohnung angemessen für einen 3-Personen-Haushalt wären. Nach der angemessenen KDU-Richtlinie der Stadt ist eine 75 qm große Wohnung für max. 567,21 € angemessen. Somit ist die Wohnung der BG der Mutter angemessen und die gesamten Kosten werden dem Gesamtbedarf zugerechnet. Allerdings werden die Kosten auf die drei Köpfe der Bedarfsgemeinschaft in gleichen Teilen aufgeteilt. Somit erhält jede Person einen Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 183,33 €. Da die Kinder nicht überwiegend in dem Haushalt des Vaters wohnen, haben die Kinder auch keinen Anspruch auf Zahlung der KdU im Haushalt des Vaters. Seine Kosten der Unterkunft belaufen sich auf 440,18 € Warmmiete, auf gesplittet in 370 € Kaltmiete und 70,18 € Heizkosten. Durch die folgende Hochrechnung werden die Gesamtkosten als angemessene Kosten der Unterkunft übernommen. Die Gleichung der Hochrechnung lautet Tatbestand mal Personen im Haushalt mit TBG-Kindern, dividiert durch Personen im Haushalt ohne TBG-Kinder. In diesem Beispiel wäre es die Grundmiete in Höhe von 440,18 € multipliziert mit 3 (Vater + 2 TBG-Kinder) dividiert durch 1, da der Vater ohne die Kinder alleine in der Wohnung lebt. Daraus ergibt sich eine Summe in Höhe von 1320,54 €. Da die Kinder allerdings keinen Anspruch auf die Zahlung der Kosten haben, bleibt nur der Bedarf vom Vater in Höhe von 440,18 €. Zu prüfen ist, ob dieser angemessen ist. Da die Kinder jeweils nur einen hälftigen Anspruch auslösen, hat der Vater einen Anspruch auf eine Wohnung, die für 2 Personen angemessen wäre. Laut der Angemessenheitstabelle liegt dieser Wert bei 447,30 € Warmmiete. Somit sind seine Kosten angemessen.

Hat man schließlich alle Bedarfe einer Person ermittelt, so nennt man dies den Gesamtbedarf einer Person.

⁷² <https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/> S. 26

In der Haupt-BG, also der BG der Mutter, ergibt sich demnach folgender Bedarf für die Mutter: 424 € Regelbedarf plus 152,64 € Mehrbedarf und 183,33 € Kosten der Unterkunft. Dies ergibt einen Gesamtbedarf in Höhe von 759,97 €. Das Kind 1 erhält einen anteiligen Regelbedarf in Höhe von 197,33 € plus den Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 183,33 €. Dies ergibt einen Gesamtbedarf in Höhe von 380,66 €. Das Kind 2 erhält einen anteiligen Regelbedarf in Höhe von 163,33 € plus den Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 183,33 €. Dies ergibt einen Gesamtbedarf von 346,66 €.

In der BG des Vaters ergeben sich demnach folgende Bedarfe für den Vater: 424 € Regelbedarf plus die Kosten der Unterkunft in Höhe von 440,18 €. Somit hat der Vater einen Anspruch auf einen Gesamtbedarf in Höhe von 864,18 €. Das Kind 1 hat einen Anspruch auf den anteiligen Regelbedarf in Höhe von 98,67 €. Das Kind 2 hat einen Anspruch auf den anteiligen Regelbedarf in Höhe von 81,67 €. Dies ergibt einen Gesamtbedarf für die BG in Höhe von 1044,52 €.

3.6.2 Einkommen und Vermögen

Nach § 19 Abs. 3 S. 1 SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen gedeckt sind. Welches Einkommen berücksichtigt werden kann, regelt der § 11 des SGB IIs. Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II). Nicht zu berücksichtigende Leistungen sind bspw. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Abs. 1 Nr.1), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (Abs. 1 Nr. 2), Schadensgeldzahlungen (Abs. 2) oder nach Abs. 3 Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II werden von dem zu berücksichtigen Einkommen die entfallenden Steuern nach Nummer 1 und die Pflichtbeiträge der Sozialversicherung nach Nummer 2 abgesetzt. Des Weiteren werden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, abgezogen (Nr. 3) sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach Nummer 4 und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben nach Nummer 5. Der § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II regelt bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, dass anstelle der zu entrichteten Beiträge, die in § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 SGB II geregelt sind, eine Pauschale in Höhe von 100 € monatlich von dem Einkommen abzusetzen

ist. Es sei denn, der Leistungsberechtigte kann nachweisen, dass seine Beiträge nach den Nummern 3 - 5 höher sind als 100 €, dies gilt allerdings nur, wenn das Einkommen über 400 € beträgt. Nach § 11b Abs. 1 Nr. 6 SGB II, welcher auf den Absatz 3 verweist, wird bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten ein Betrag nach Nummer 1 für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 € übersteigt und nicht mehr als 1000 € beträgt, in Höhe von 20 % abgesetzt. Des Weiteren wird nach Nummer 2 ebenfalls der Betrag in Höhe von 10 % für den Teil des monatlichen Einkommens, welches 1000 € übersteigt aber nicht mehr als 1200 € beträgt bzw. nach S. 3 1500, wenn mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt, abgesetzt. Des Weiteren gibt es noch zwei besondere Absetzbeträge nach Nummer 7 und 8, welches einmal ein Absetzbetrag für die Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen darstellt und zum anderen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen aus dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetz stammen.

Nach § 11 Abs. 2 SGB II, welcher das Zuflussprinzip beschreibt, werden nur Einnahmen berücksichtigt, die auch wirklich zugeflossen sind. Wichtig für die temporäre Bedarfsgemeinschaft ist der § 11 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II. Dieser besagt, dass Kinderzuschläge nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen sind. Dies gilt nach Satz 5 auch für das Kindergeld zur Bedarfsgemeinschaft gehörender Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe), benötigt wird. Nach dem Zuflussprinzip wird demnach das Kindergeld nur in der BG angerechnet, in der das Kindergeld (dem Elternteil) zufließt. Auch Unterhaltsvorschussleistungen und ein möglicher Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistung gezahlt wird.⁷³ „Eigenes anderweitiges – nach den Regelungen des §§ 11 – 11b bereinigtes – Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob, Ausbildungsgeld, Schüler-BAföG) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.“⁷⁴

Um dieses Wissen an dem Beispiel zu verdeutlichen, muss zuerst geprüft werden, ob und in welcher Höhe Einkommen vorhanden ist. Der Vater ist derzeit auf Arbeitssuche und geht keiner Beschäftigung nach. Ebenfalls hat er keine anderen Einnahmen, die als Einkommen berücksichtigt werden könnten. Somit kann kein Einkommen auf sein Bedarf und der Bedarfe der Kinder angerechnet werden.

⁷³ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 7

⁷⁴ <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 7

Die Mutter geht einer geringfügigen Beschäftigung nach und erhält monatlich 450 €. Dies ist nach § 11 Abs. 1 SGB II eine laufende Einnahme in Geld und, da kein Ausschlussgrund nach § 11a SGB II greift, als berücksichtigendes Einkommen zu betrachten. Nach § 11b müssen die Absetzbeträge bestimmt werden. Da das Einkommen zu gering ist, entfallen weder Steuerabzüge noch Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 i. V. m. Abs. 2 SGB II wird hier der Pauschalbetrag in Höhe von 100 € abgezogen, da der Sachverhalt keine Anhaltspunkte gibt, dass der Absetzbetrag höher als 100 € sein könnte. Somit werden von den 450 € die 100 € abgezogen und es bleiben 350 € übrig. Von diesen 350 € werden wiederum nach Abs. 3 nochmals 20 % abgezogen, somit verbleiben noch 280 € anrechenbares Einkommen. Des Weiteren erhält die Mutter das Kindergeld von beiden Kindern nach § 62 EStG. Die Höhe, welche sich aus dem § 66 EStG i. V. m. § 6 Kindergeldgesetz ergibt, beträgt jeweils 194 €. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Bedarf des Kindes abgezogen nach § 11 Abs. 1 S. 4,5 SGB II. Abzüglich der 194 € hätte Kind 1 noch einen Bedarf in Höhe von 186,66 € und Kind 2 einen Bedarf in Höhe von 166,66 €. Schließlich ist das Einkommen der Mutter anzurechnen. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II ist auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern auf die unverheirateten Kinder, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können, zu berücksichtigen. Nach Satz drei gilt, dass, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften gedeckt werden kann, jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfes zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig anzusehen ist. Aus diesem Gesetzestext ergibt sich folgende Gleichung: Gesamtbedarf der Person multipliziert mit 100 % dividiert durch den Gesamtbedarf der BG. Als Ergebnis dieses Dreisatzes erlangt man den Prozentanteil, der die Höhe des anrechenbaren Einkommens der Person bestimmt. Der Gesamtbedarf der BG der Mutter beträgt 186,66 € (Kind 1) plus 166,66 € (Kind 2) plus 759,97 € (Mutter) und ergibt einen Gesamtbedarf in Höhe von 1113,29 €. Für die Mutter ergibt sich dementsprechend ein Prozentsatz in Höhe von 68,26 % ($759,97 \cdot 100 / 1113,29$). Für das Kind 1 ergibt sich ein Prozentsatz in Höhe von 16,77 % und für Kind 2 15 %. Die 280 € anrechenbares Einkommen werden nun multipliziert mit den Prozentsätzen der Personen der Bedarfsgemeinschaft. Für die Mutter ergibt dies ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 191,13 € ($280 \cdot 0,6826$). Dieser Betrag wird von ihrem Bedarf abgezogen. Dies ergibt ein Arbeitslosengeld II in Höhe von 568,84 €. Für Kind 1 ergibt sich ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 46,96 € ($280 \cdot 0,1677$) und für Kind 2 in Höhe von 42 € ($280 \cdot 0,15$). Abzüglich des Einkom-

mens bleibt ein Anspruch auf Sozialgeld für Kind 1 in Höhe von 139,70 € (186,66 € - 46,96 €) und für Kind 2 in Höhe von 124,66 € (166,66 € - 42 €).

Um die Hilfebedürftigkeit des Kindes zu ermitteln, muss ebenfalls das Vermögen des Kindes gemäß § 12 SGB II ermittelt und gegebenenfalls angerechnet werden. Als Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Jede Person in der Bedarfsgemeinschaft hat einen Freibetrag nach § 12 Abs. 2 SGB II. Dazu gehört auch der Freibetrag nach Nr. 4, der für jede Person im Haushalt einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro regelt. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, so kann dieses übersteigende Vermögen angerechnet werden. Das Vermögen und dessen Freibetrag kann allerdings nicht in den BG anteilig berücksichtigt werden.⁷⁵ Nicht zu berücksichtigendes Vermögen wird im Abs. 3 des § 12 SGB II definiert, darunter zählen bspw. ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, ein genutztes Hausgrundstück oder auch Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung unwirtschaftlich wäre.

Da im Ausgangsbeispiel nur ein angemessener Hausrat und ein angemessenes Fahrzeug vorhanden sind, die nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II als nicht zu berücksichtigen gelten, ist kein verwertbares Vermögen vorhanden, welches man anrechnen könnte.

3.6.3 Vorläufige Bewilligung – Bewilligungszeitraum

„Die Vorschrift des § 41a SGB II stellt seit ihrem Inkrafttreten am 01.08.2016 die rechtliche Grundlage für die vorläufige Bewilligung von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II dar.“⁷⁶

Nach § 41 Abs. 1 SGB II besteht Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für jeden Kalendertag. Ein Monat wird nach S. 2 mit 30 Tagen berechnet. Eine anteilige Leistungserbringung ist nach § 41 Abs. 1 S. 3 auch möglich, wenn Leistungen nicht für den vollen Monat zustehen. Nach Absatz 3 Satz 1 werden diese Leistungen nach dem SGB II in der Regel für ein Jahr bewilligt, es sei denn, ein Ausnahmefall nach S. 2 gilt. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II wird der Bewilligungszeitraum verkürzt, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig nach § 41 a SGB II entschieden wird. Nach den fachlichen Weisungen der temporären Bedarfsgemeinschaft sind Fälle, in denen die Voraussetzungen einer TBG vorliegen, immer vorläufig zu entscheiden.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 7

⁷⁶ Eicher; SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 1624 Rn. 1

⁷⁷ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 3

Da nach § 42 Abs. 1 SGB II Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, kann zu Beginn des Monats noch nicht genau gesagt werden, an welchen Tagen sich das Kind in welchem Haushalt aufhalten wird. Aus diesem Grund wird der Bewilligungszeitraum in den meisten Fällen auf sechs Monate befristet.⁷⁸ Es sei denn, es besteht ein Ausnahmefall, in denen keine Änderungen zu erwarten sind, in diesem Fall kann man den vorläufigen Bescheid auf 12 Monate befristen.⁷⁹ Nach § 41a Abs. 3 SGB II entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende abschließend über den Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Gemäß Abs. 5 gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3 ergeht. „Beantragt mindestens ein Elternteil die abschließende Festsetzung nach Ablauf des BWZ, weil sich der Aufenthalt des Kindes im Vergleich zu den Angaben bei der vorläufigen Entscheidung geändert hat, ist jeder Monat im BWZ einzeln neu zu berechnen.“⁸⁰ Durch diese Gesetzesänderung, die 2016 eingeführt wurde, muss das Jobcenter keine Ermittlungen mehr über die wahrheitsgemäßen Umstände, die in der Zeit herrschten, durchführen. Bei einem Wegfall des Grundes, der zu einer vorläufigen Bewilligung geführt hat (in diesem Fall eine temporäre Bedarfsgemeinschaft), sind die vorläufigen Entscheidungen gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben.⁸¹

Wird im laufenden Leistungsbezug ein Antrag auf Aufteilung der Bedarfe des Kindes gestellt, ist der Leistungsbezug dieser BG zum Ende des Monats nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X aufzuheben und ab dem Folgemonat entsprechend der Aufteilung des Kindes in vorläufiger Höhe neu zu bewilligen. Für den Antragsmonat und ggf. für vergangene Monate ist eine rückwirkende Erbringung der anteiligen Leistung nicht möglich, da die Leistungen für das Kind bereits erbracht wurden. Aus diesem Grund ist eine anteilige Leistungserbringung erst ab dem Folgemonat möglich.⁸²

Auf das Ausgangsbeispiel bezogen würde hier eine vorläufige Bewilligung für 6 Monate in Betracht kommen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bspw. eine Änderung bezüglich des Einkommens (da der Vater auf Jobsuche ist) erfolgen könnte. Aus diesem Grund scheiden der Ausnahmegrund und die daraus resultierende 12 monatige vorläufige Bewilligung aus.

⁷⁸ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 4

⁷⁹ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 4

⁸⁰ <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 3

⁸¹ Vgl.: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-II-41a> S. 2

⁸² Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 3

3.6.4 Sanktionen

Gemäß § 31 SGB II verletzt ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter seine Pflichten, wenn er trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich 1. weigert, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 S. 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Sich 2. weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert oder 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass für den Abbruch gibt. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat, den der Leistungsberechtigte nachweisen und darlegen muss. Tritt eine solche Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 oder 3 SGB II ein, mindert sich das Arbeitslosengeld gemäß § 31a Abs. 1 SGB II in der ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei einer Wiederholung einer Pflichtverletzung mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs der leistungsberechtigten Person (§ 31a Abs. 1 S. 2 SGB II). Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, ist nach § 31a Abs. 2 SGB II das Arbeitslosengeld auf die Bedarfe der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II beschränkt, sobald eine Pflichtverletzung nach § 31 vorliegt. Bei einer Wiederholung einer Pflichtverletzung entfällt sofort das vollständige Arbeitslosengeld nach S. 2. Generell gilt, dass eine wiederholte Pflichtverletzung nur vorliegen kann, wenn bereits eine Minderung festgestellt wurde und diese vor Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Da das Arbeitslosengeld eine existenzsichernde Leistung ist, kann der Träger nach § 31a Abs. 3 SGB II bei einer Minderung um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfs auf Antrag in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Dies wäre bspw. ein Lebensmittelgutschein. Die Minderung des ALG II beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt, § 31b Abs. 1 S. 1 SGB II. Die allgemeine Minderungszeit betrifft nach § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II drei Monate. Hat die leistungsberechtigte Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann die Dauer nach S. 4 auf sechs Wochen verkürzt werden.

Wichtig für die temporären Bedarfsgemeinschaften ist, dass Sanktionen wegen einer Pflichtverletzung ausgehend von dem Kind nach § 31 SGB II grundsätzlich in beiden BG berücksichtigt werden.⁸³ Eine unverzügliche Meldung an das andere beteiligte Jobcenter ist von dem JC, welches für die BG, in der die Verletzung erfolgte, zuständig ist, zu veranlassen. Damit ist eine zeitgleiche Berücksichtigung der Sanktion gewährleistet.

Eine Sanktion kann ebenfalls in Form eines Meldeversäumnisses vorliegen. Nach § 32 Abs. 1 SGB II liegt ein Meldeversäumnis vor, wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Folge ist eine Minderung des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs in Höhe von 10 %. Dies gilt nicht, wenn nach S. 2 ein wichtiger Grund vorlag, den der Leistungsberechtigte nachweisen muss.

„Beim Vorliegen einer TBG sind Sanktionen nach § 32 SGB II aufgrund eines Meldeversäumnisses des Kindes nur in der Haupt-BG zu berücksichtigen.“⁸⁴ Bei einem echten Wechselmodell allerdings, wird die Sanktion in der BG berücksichtigt, in der sie festgestellt wird.⁸⁵

3.6.5 TBG- Rechner

Der temporäre Bedarfsgemeinschafts-Rechner, kurz TBG-Rechner, dient zur Vereinfachung der Bearbeitung eines Falles, in der eine temporäre Bedarfsgemeinschaft auftritt. Dieser Rechner wurde mithilfe einer speziellen Gruppe von dem Jobcenter Leipzig initiiert und entwickelt. Dafür wurde fachmännisches Personal engagiert, welches die Bearbeitungszeit senken und die generelle Bearbeitung eines solchen Falls erleichtern soll. Dieses Programm soll den Bearbeitern bei der Berechnung des anteiligen Regelbedarfes, Mehrbedarfes und vor allem bei der Hochrechnung der Kosten der Unterkunft behilflich sein.

Zuerst muss man in einer Tabelle alle wichtigen Informationen zu dem vorliegenden Fall eingeben, dies betrifft u. a. die BG-Nummer, von wann bis wann der Bescheid bewilligt werden soll, Angaben zu den Personen der BG, Art der Entscheidung, Höhe des Mehrbedarfes (nur die prozentualen Werte) und die Höhe der anerkannten KdU und ob diese hochgerechnet werden muss. In einer zweiten Tabelle werden dann die genauen

⁸³ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 12

⁸⁴ <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 12

⁸⁵ Vgl. <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download>, S. 12

Aufenthaltstage in den Monaten des Bewilligungsbescheides der Kinder in den Haushalten der Elternteile eingegeben. Am Ende kann man alle notwendigen Größen sofort erkennen. Dies betrifft die Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft für die bearbeitete BG.

Das Programm befindet sich momentan noch in Testvorgängen, allerdings soll dieses Programm bald für alle Leistungsbearbeiter des JC Leipzig zur Verfügung stehen.

Im Probebeispiel, in welchem das Programm mit fiktiven Daten getestet wurde, sind einige Vor-, aber auch Nachteile aufgefallen. Zuerst kann man sagen, dass das Programm eine große Rechenhilfe darstellt, besonders für die Bearbeiter, die nicht so viele Berührungspunkte mit TBG-Fällen haben.

Ein weiterer Vorteil ist die Übersichtlichkeit. Auf einem A4-Blatt, welches in die e-Akte eingeführt werden kann, hat man auf einem Blick alle relevanten Informationen von dem Fall. Sollte aus bestimmten Gründen ein anderer Leistungsbearbeiter die Akte zur Bearbeitung bekommen, kann er mithilfe dieses Blattes sofort alle wichtigen Informationen erkennen.

Es hilft auch den Mitarbeitern bei der Bearbeitung der Fälle, denn diese sehen auf einem Blick, welche Daten der Bedarfsgemeinschaft wichtig sind und welche sie ermitteln müssen, um den Fall korrekt zu lösen.

Ein Nachteil, der bei der Recherche gefunden wurde, ist, dass es keine wirkliche Zeiteinsparung ist, diesen Rechner zu verwenden. Er hat zwar eine große Übersichtlichkeit, aber der Bearbeiter muss dennoch alle wichtigen und relevanten Daten selbst ermitteln und eintragen. Auch das Ausfüllen aller geforderten und relevanten Daten ist sehr aufwendig. Dies dient lediglich als Hilfe oder Leitfaden für die Bearbeitung des Falles.

Des Weiteren funktioniert diese Hilfe nicht bei allen möglichen Fallkonstellationen. Schwierige, verschachtelte Fälle müssen die Leistungsbearbeiter weiterhin selbst lösen.

Abschließend kann man sagen, dass sich das Jobcenter Leipzig ein gutes Hilfsmittel entwickelt hat. Die Vorteile überwiegen und selbst, wenn es nicht zeiteinsparend ist, so hilft es den Bearbeitern mit den Fällen besser umzugehen und schafft eine sehr gute Übersichtlichkeit über den einzelnen Fall.

4 Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig

Mithilfe der vorliegenden Befragung zeigt die Arbeit die Sicht der Leistungsarbeiter zu der Neuregelung bzw. zu dem generellen Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft auf. Bei dieser Umfrage wurden 11 Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig zu ihren Erfahrungen mit der temporären Bedarfsgemeinschaft befragt.

4.1 Fragenstellung

Um die Sicht der Mitarbeiter des Jobcenters Leipzig zu der temporären Bedarfsgemeinschaft zu erfragen, wurden folgende 9 Fragen den Leistungsbearbeitern gestellt. Zuerst wurden allgemeine Fragen zu ihren Fällen gestellt, so lautete die erste Frage, wie viele TBG-Fälle sie ca. in Prozent besitzen. Als nächstes sollte geklärt werden, wie lange sie im Durchschnitt für so eine Fallbearbeitung benötigen und drittens, ob sie bei dem Vorgang der Bearbeitung die fachlichen Weisungen benutzen oder ob sie den Vorgang schon verinnerlicht haben. Weiterhin wurde gefragt, ob die Leistungsbearbeiter mit Hilfe der fachlichen Weisungen solch einen Fall meist alleine bearbeiten können oder ob sie ggf. die Hilfe von einem Sachbearbeiter oder Kollegen benötigen. Die 5. Frage bestand darin, ob die Leistungsbearbeiter persönlich finden, dass das Ziel der Neuregelung, die Vereinfachung des Themas, gut umgesetzt wurde. Die nächste Frage drehte sich um den Zeitaufwand für die Nachbereitung, ob dieser seit der Neuregelung gestiegen oder sogar gesenkt wurde. In der darauffolgenden Frage wurde der Fokus auf die Bürger geleitet. Stellt die Neuregelung auch für den Bürger eine Verbesserung dar oder vielleicht doch eine Verschlechterung? Wie in dem Punkt 3.6.5 erwähnt, hat das Jobcenter Leipzig einen TBG-Rechner entwickeln lassen. Die achte Frage bezog sich auf die Anwendung dieses Programms, ob die Leistungsbearbeiter dieses Programm schon kennenlernen durften und mit diesem evtl. schon gearbeitet haben und ihre eigenen Erfahrungen gesammelt haben. Die letzte Frage stellt ein grobes Fazit von den Bearbeitern dar, was sie von dem Konstrukt temporärer Bedarfsgemeinschaft, besonders im Bezug der Neuregelung, halten.

4.2 Durchführung

Am 23.01.2019 wurde die Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenters Leipzig durchgeführt. Die Befragung wurde an 11 Mitarbeitern durchgeführt. Um 10:00 Uhr begann die erste Befragung, die letzte endete 11:55 Uhr.

4.3 Auswertung – Bewertung der aktuellen Rechtslage

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Umfrage verwendet, um eine aktuelle Bewertung der aktuellen Rechtslage abzubilden.

In der ersten Frage, wie viel TBG-Fälle in Prozent jeder Leistungsbearbeiter besitzt, haben zwei Bearbeiter angegeben, dass sie wenige Fälle haben und schätzen, dass die Zahl sich unter 5 % beläuft. Eine Person hat angegeben, dass ca. 40 % ihrer Fälle eine temporäre Bedarfsgemeinschaft sind. Der Großteil der Befragten schätzte, dass sie ca. 10 – 20 % TBG-Fälle bearbeiten. Dass die Fälle mit einer temporären Bedarfsgemeinschaft komplexer und aufwendiger sind als andere Fälle wurde durch die Recherche und der Aussagen der Leistungsbearbeiter deutlich. Das Minimum an Zeit für einen Fall beträgt 45 min, von einem Leistungsbearbeiter, welcher sich sehr gut mit der Materie der temporären Bedarfsgemeinschaft auskennt. Für diejenigen, die nicht allzu viele Berührungen mit dem Konstrukt der TBG haben, kann es auch bis zu 4 Stunden dauern, um einen Fall zu lösen. Ein Bearbeiter meinte sogar, dass dieser bis zu 1,5 Tage benötigte um einen Fall komplett abzuschließen. Die durchschnittliche Zeitangabe beträgt laut der Umfrage 1,5 – 2,5 Stunden für eine Fallbearbeitung.⁸⁶ Die dritte Frage diente dazu, Informationen zu erhalten, ob die Leistungsbearbeiter die fachlichen Weisungen nutzen oder ob sie die Fälle bereits ohne lösen könnten. In der Umfrage ergab sich, dass acht von elf Leistungsbearbeitern die fachlichen Weisungen immer verwenden, zwei benötigen die Hilfen nur noch größtenteils bzw. müssen bei bestimmten Ausnahmen nachlesen, wohingegen ein Leistungsbearbeiter nur noch selten die Hilfe der fachlichen Anweisungen braucht. Hingegen fast alle beantworteten die Frage, ob sie in der Lage sind, mit Hilfe der fachlichen Weisungen die Fälle allein zu lösen mit ja, einige gaben an, die Fälle größtenteils selbst zu lösen.⁸⁷

Bei der Frage, ob nach ihrer Meinung nach die Gesetzesvereinfachung gelungen ist, spalteten sich die Meinungen deutlich. Nur vier von elf Befragten antworteten klar mit einem Ja. Die restlichen sieben Bearbeiter sagten entschieden, dass die Vereinfachung nicht gelungen ist.⁸⁸ Viele waren der Meinung, dass es sogar umfangreicher geworden wäre. Viele, die diese Frage mit einem Nein beantwortet haben, kritisierten die Schiedsrichterfunktion, die das Jobcenter innehat.⁸⁹ Dadurch werden viele Streitigkeiten vor den Leistungsbearbeitern ausgetragen, was Zeit und auch Nerven kostet. Das liegt daran, dass, wenn sich beide Elternteile über die Aufenthaltstage der Kinder

⁸⁶ Vgl. U Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 2

⁸⁷ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 1-4

⁸⁸ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 5

⁸⁹ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 5

bzw. des Kindes streiten und sich uneinig sind, an welchen Tagen das Kind bzw. die Kinder in dem jeweiligen Haushalt verbracht haben, das Jobcenter die genauen Tage festlegen und einem Elternteil mehr Glauben schenken muss, als dem anderen. Be-
treut ein Leistungsbearbeiter beide BG, so entstehen demnach ebenfalls Streitigkeiten mit dem benachteiligten Elternteil, mit denen sich der Leistungsbearbeiter ebenfalls auseinandersetzen muss. Problem ist, dass die meisten Leistungsbearbeiter kaum Kenntnis auf dem Gebiet der Kommunikation und der Streitschlichtung besitzen. Vielen fällt es daher schwer, die Streitigkeiten schnell und einfach zu lösen und sind teilweise mit einigen Situationen überfordert. Andere Leistungsbearbeiter kritisieren, dass die Regelungen kaum verständlich für den Bürger sind und, dass es dadurch erschwerend sei, die Entscheidungen zu rechtfertigen und den Bürger diese Entscheidung zu verdeutlichen.⁹⁰ Selbst die Bescheide, besonders die Fälle, in der eine Hochrechnung der KdU erfolgte, sind für den Normalbürger, welcher keine großen Kenntnisse von dem Rechtsgebiet hat, kaum verständlich. Nach dem Erhalt des Bescheides wenden sich die Leistungsempfänger einige Tage später an die Jobcenter, um die Gründe der Entscheidungen zu erfragen und zu verstehen. Der Versuch, dem Bürger das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft leicht zu erklären, kostet den Leistungsbearbeiter viel Zeit. Es ist allerdings zu beachten, dass solch ein Konstrukt kaum einfacher ausgestaltet werden kann und dass es zu den Aufgaben eines Leistungsbearbeiters gehört, seine Entscheidungen dem Bürger erklären zu können. Dennoch hätte man eine andere Regelung für die Bescheid-Erstellung finden können, bspw. mit extra Erläuterungen zu bestimmten rechtlichen Punkten der temporären Bedarfsgemeinschaft, so dass es für den Bürger verständlicher wird, um die Zahl der Nachfragen zu reduzieren. Generell kann man allerdings sagen, dass nun der Bescheid kürzer und übersichtlicher als zu dem vorherigen geworden ist. Dennoch darf man die positiven Aspekte, die für eine Verbesserung sprechen, nicht außer Acht lassen. Die größte positive, zeitaufwandssparende Neuregelung ist die, dass die Leistungsbearbeiter nicht mehr die 12-h-Regelungen nachprüfen müssen. Grundsätzlich muss ein Kind mind. 12 Stunden in der Obhut des Elternteils sein, damit dieses als Aufenthaltstag gilt. Vor der Neuregelung hieß das, dass die Mitarbeiter des Jobcenters nachprüfen mussten, wie viele Stunden sich das Kind in der Obhut des Elternteils befand. Dies war eine sehr aufwendige Verfahrensweise, da das Jobcenter Tag genau prüfen musste, wer das Kind zur Schule bzw. zur Kita gebracht hat, wie lange es sich dort aufhielt und wer es dann wieder abgeholt hatte und das für jeden Tag in dem Monat. Mit der Neuregelung wurde dies ab-

⁹⁰ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 5

geschafft und man geht davon aus, dass das Elternteil, bei dem das Kind am Morgen aufwacht, das Kind min. 12 Stunden betreut. So müssen die Bearbeiter nur noch prüfen, in welchem Haushalt das Kind in den Tag gestartet ist. Dies ist eine große Entlastung für die Mitarbeiter des Jobcenters. Auch eine große Entlastung stellen die Neuregelungen der vorläufigen Bewilligung gemäß § 41a SGB II dar. Früher mussten die Mitarbeiter nach dem vorläufigen BWZ untersuchen, ob die angegebenen Aufenthaltstage des Kindes bzw. der Kinder in dem jeweiligen Haushalt auch so eingetreten sind. Das bedeutet, dass das Jobcenter Nachforschungen anstellen musste, in welchem Haushalt sich das Kind an welchen Tagen aufgehalten hat. Mit der jetzigen Regelung (siehe oben) müssen die Jobcenter keine Nachforschungen nach den genauen Aufenthaltstagen des Kindes veranlassen. Nun obliegt es den Elternteilen, einen Antrag auf Festsetzung zu stellen, falls sich Abweichungen gegenüber den im Voraus angegebenen Aufenthaltstagen des Kindes ergeben haben. Wird dieser Antrag nicht gestellt, gilt der vorläufige Bewilligungsbescheid nach einem Jahr als endgültiger Bescheid. Die nicht mehr vorhandenen Nachforschungen ersparen den Leistungsarbeitern eine Menge Zeit, denn selbst wenn ein Bürger einen Antrag auf Festsetzung beantragt, muss dieser im selben Zug angeben, welche Änderungen aufgetreten sind und das Jobcenter muss lediglich die Bestätigung des anderen Elternteiles einholen, ob diese Änderungen wirklich der Wahrheit entsprechen. Abschließend kann man sagen, dass die Neuregelungen eine Vereinfachung darstellen. Dennoch muss man deutlich sagen, dass die Gesetzgeber hätten mehr daraus machen können. Die Mehrheit der Neuregelungen diene mehr einer Verschärfung der Rechtslage, als einer Vereinfachung. Das Ziel dieser Neuregelung, eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen, ist nur zum Teil gelungen und die Regierung hat mit dieser Gesetzesänderung eine Möglichkeit verspielt, eine wirklich hilfreiche Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zu schaffen.

In der Nachbereitung brauchen sieben von elf Bearbeitern weniger Zeit, nur einer gab an, mehr Zeit im Vergleich zu der vorherigen Regelung zu benötigen. Zwei waren der Meinung, dass sich durch die Neuregelungen keine Änderung bezüglich der Zeit der Nachbereitung ergeben hat.⁹¹ Zu der Frage, ob sich die Situation der Bürger verbessert hat, fanden sechs Bearbeiter, dass die Verbesserung für den Bürger gelungen ist.⁹² Dies haben sie u. a. damit begründet, dass Elternteile, die ihr Kind überwiegend betreuen und sich das andere Elternteil nicht im SGB II-Bezug befindet, besser gestellt werden. Denn sie erhalten, wenn sie das Kind min. 18 Tagen betreuen, das volle Sozi-

⁹¹ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 6

⁹² Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 7

algeld für das Kind.⁹³ Zudem ist die Neuregelung der vorläufigen Bewilligung ebenfalls für den Bürger als Aufwandserleichterung zu betrachten. Denn wenn sich an den im Voraus angegebenen Aufenthaltstagen des Kindes nichts geändert hat, erhalten sie keine Aufforderung, die Aufenthaltstage des Kindes zu beweisen. Sie können das Jahr abwarten, bis der vorläufige Bewilligungsbescheid endgültig wird. Zwei waren der Meinung, dass sich nichts verändert hat, eine Person findet es jetzt für den Bürger gerechter, wohingegen zwei Personen eine Verschlechterung für den Bürger sehen. Dies begründeten sie damit, dass es jetzt noch unverständlicher wurde und dass das Konstrukt der KdU-Hochrechnung für den nicht überwiegend betreuenden Elternteil auch eine Verschlechterung darstellt. Dies entspricht allerdings nicht der Wahrheit, denn das Elternteil, welches sein Kind nicht selbstständig betreut, bekommt die gesamte angemessene Miete vom Jobcenter bezahlt. Die Hochrechnung dient lediglich dazu, eine korrekte rechtliche Lösung bei zu behalten (näheres siehe in 3.6.2.3). Aus diesem Grund kann man schlussfolgern, dass die Neuregelung eine Verbesserung für die Bürger hinsichtlich des Ertrages und dem Zeitaufwand darstellt.

Die nächste Frage drehte sich um den „temporären Bedarfsgemeinschafts-Rechner“. Da dieser erst noch in der Testphase ist und erst im Laufe des Februars (wahrscheinlich) für alle Mitarbeiter freigegeben wird, hatten nicht viele Leistungsbearbeiter Erfahrungen mit dem Rechner sammeln können. Diejenigen, die diesen Rechner testweise probieren durften, hatten alle eine positive Meinung geäußert.⁹⁴ Die dadurch geschaffene Übersichtlichkeit sahen die Mitarbeiter als große Hilfe an, wie auch die Rechenhilfen, die mit diesem Programm einhergehen. Denn dieses Programm, kann Tag genau die anteiligen Regelbedarfe, Mehrbedarfe und auch die Hochrechnung der KdU bestimmen, sodass der Leistungsarbeiter dies nicht mehr schriftlich machen muss. Der einzige Kritikpunkt an diesem Programm ist der große Zeitaufwand, alle relevanten Daten in die vorgesehenen Tabellen einzugeben. Doch diese sind nötig, um eine genaue Berechnung durchzuführen. Zumal man sagen muss, dass die Mitarbeiter ohne den TBG-Rechner diese Informationen ebenfalls herausfinden und für ihre Rechnungen nutzen müssen. So kann man folgern, dass dieser Rechner zwar keinen Zeitaufwand bringt, allerdings dafür eine genaue Rechenhilfe darstellt und für eine gute Übersichtlichkeit der Daten und Ergebnisse sorgt.

⁹³ Vgl.: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download> S. 6-7

⁹⁴ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 8

Abschließend, mithilfe der Ergebnisse der letzten Fragen, werden die Vor- bzw. Nachteile der temporären Bedarfsgemeinschaft erläutert.⁹⁵

Positiv zu beurteilen ist, dass keine rückwirkende Bewilligung möglich ist. Eine rückwirkende Bewilligung würde einen enormen Zeitaufwand für den Leistungsbearbeiter darstellen. Rechtlich gesehen wäre eine rückwirkende Bewilligung möglich, der Leistungsbearbeiter müsste zuerst den vorherigen Bescheid bzw. die Bescheide nach § 48 SGB X zurücknehmen, da eine wesentliche Änderung, hier die Einführung einer temporären Bedarfsgemeinschaft, eingetreten wäre und anschließend die Aufenthaltstage der Kinder in den verschiedenen Haushalten ermitteln. Durch diese Regelung, tritt erst ab Folgemonat die temporäre Bedarfsgemeinschaft in Kraft, sodass keine Änderungsbescheide erstellt werden müssen.

Die Mitarbeiter des Jobcenters bewerteten die eingeführten Zeitspannen ebenfalls positiv. So ist eine genaue Abgrenzung zwischen einem echten und einem unechten Wechselmodell möglich. Des Weiteren ist positiv zu vermerken, dass nicht an dem strengen „echten Wechselmodell“ festgehalten wurde, welches besagt, dass nur bei einer 50:50-Betreuung ein solches Wechselmodell vorliegt. Bei einer Zeitspanne von 13 bis 17 Tagen haben die Eltern einen gewissen Spielraum und müssen nicht Tag genau darauf achten, dass jeder zu gleichen Tagen das Kind betreut. So können auch mal spontane Ausflüge mit dem Kind oder auch Krankheitstage eines Elternteils überbrückt werden, ohne das echte Wechselmodell zu verlassen.

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass die Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht zwingend sind. Das BSG verkündete in seinem Urteil vom 07.11.2006: „Es ist zudem aber auch nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. „Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemeistert werden.“⁹⁶ Das bedeutet, dass es rechtlich möglich ist, auf die temporäre Bedarfsgemeinschaft zu verzichten, wenn die Elternteile in der Lage sind, die Aufenthaltstage und die finanziellen Mittel des Kindes oder der Kinder eigenhändig aufzuteilen und unter sich zu klären.⁹⁷

⁹⁵ Vgl.: Anhang 1 Umfrage der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzig, Frage 9

⁹⁶ BSG Urteil vom 07.11.2006 AZ.: B 7b AS 14/06 R, Rn.: 29

⁹⁷ Vgl.: <https://www.bundestag.de/blob>

Natürlich muss man anmerken, dass die positiven Aspekte (Kapitel 3.4.1) die temporäre Bedarfsgemeinschaft verbessert und teilweise auch vereinfacht haben. Mit den Regelungen der vorläufigen Bewilligung und der nicht mehr notwendigen Ermittlung der genauen 12-Stunden-Regelung wird die Bearbeitung der temporären Bedarfsgemeinschaft vereinfacht. Diese Meinung vertreten auch viele der befragten Mitarbeiter.

Die negativen Aspekte der derzeitigen Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaft überwiegen allerdings.

Zuerst ist anzumerken, dass viele Mitarbeiter des Jobcenters Leipzig finden, dass die Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaft zu unverständlich für den Bürger sind. Die Bürger verstehen teilweise die Verfahrensweise und die Regelungen dahinter nicht und das führt wiederum zu Streitigkeiten im Verhältnis zwischen den Mitarbeitern und den Bürgern. Dies schadet das ohnehin meist sehr schwierige Verhältnis zwischen den Parteien, besonders, wenn das Jobcenter beide Elternteile betreut und die Entscheidung der Anzahl der Aufenthaltstage bei Streitigkeiten zwischen den Elternteilen nach der Sachverhaltsermittlung bestimmen muss. Dies ist auch der zweite Kritikpunkt, dass diese sogenannte „Schiedsrichterfunktion“ ebenfalls das Verhältnis zwischen den Parteien erschwert. Viele Mitarbeiter wünschten sich eine Abschaffung dieser Entscheidungsgewalt. Wenn die Eltern sich nicht untereinander einigen können, müssen sie die Aufenthaltstage auf andere Weisen klären, bspw. über den Weg des Jugendamtes oder durch eine Festlegung durch das Sozialgericht. Damit würde zumindest das Jobcenter entlastet werden (in Kapitel 5 wird darauf näher eingegangen).

Zudem wurde kritisiert, dass seit 2009 an der temporären Bedarfsgemeinschaft keine ernsthafte Änderung vorgenommen wurde. In dem Urteil vom 02.07.2009 wurde die 12-Stunden-Regelung eingeführt, dass das Kindergeld nur als Einkommen berücksichtigt werden kann, wenn das kindergeldberechtigte Elternteil ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist und dass die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den sorgeberechtigten Elternteil für die Zeit der Wahrnehmung des Umgangsrechts bei einem anderen Elternteil auf den Grundsicherungsträger übergehen.⁹⁸ Seit diesem Urteil wurden keine entscheidenden Änderungen vorgenommen. Auch in dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II wurden nur Vereinfachungen für den Verwaltungsaufwand aufgestellt. Es gab keinerlei Regelungen, die das Kernkonstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft verändert haben. Dabei wurden gerade mit der Bekanntgabe der Bundesländer-Arbeitsgruppe, die eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes schaffen

⁹⁸ Vgl.: BSG Urteil vom 02.07.2009 Az.: B 14 AS 75/08 R

sollte und spätestens nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs, viele Forderungen zur Verbesserung von den verschiedensten Organisationen veröffentlicht.

Ein weiterer großer Kritikpunkt ist die hälftige Anrechnung für ein TBG-Kind bei der Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft. Nach den fachlichen Weisungen, die am 20.09.2017 veröffentlicht wurden, hat ein Elternteil, welches das Kind nicht überwiegend betreut, nur einen Anspruch auf die hälftige Anrechnung der benötigten Wohngröße.⁹⁹ Das nicht überwiegend betreuende Elternteil muss allerdings, auch wenn das Kind bzw. die Kinder nicht überwiegend bei ihm wohnen, angemessene Schlafräume (bei mehreren größeren Kindern evtl. auch getrennte Schlafräume), ein angemessenes Bad und eine angemessene Küche, damit er die Betreuung der Kinder wahrnehmen kann, besitzen. Im Gesetzeswortlaut und in den Kommentaren ist auch keinerlei Erwähnung zu finden, dass das Elternteil nur einen hälftigen Anspruch der Wohngröße innehaben darf. Diese Regelung der Stadt Leipzig ist mehr als ungewöhnlich, dadurch wird eine kindgerechte Betreuung des Elternteiles erschwert, denn in Leipzig einen solch angemessenen Wohnraum zu finden, ist keine einfache Aufgabe.

Doch einer der größten Kritikpunkte ist die Regelung des Mehrbedarfes für Alleinerziehende. Ein Elternteil, welches sein Kind nur 2 - 10 Tage betreut, hat keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II. Nach den Kommentierungen zu der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II wird der Anspruch auf das Sozialgeld des Kindes anteilig gekürzt. Die Höhe berechnet sich nach den Aufenthaltstagen des Kindes in der Bedarfsgemeinschaft.¹⁰⁰ In keiner Kommentierung ist geregelt oder ansatzweise angedeutet, dass ein Elternteil, welches sein Kind nur 2 - 10 Tage betreut, keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende besitzt. Rechtlich gesehen, wenn er alleine mit dem Kind bzw. den Kindern, welche die Altersgrenze noch nicht überschritten haben, in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, steht ihm dieser Mehrbedarf zu. Laut Gesetz müsste dieser, genau wie der Regelbedarf, anteilig berechnet werden. Nun hat die Bundesagentur für Arbeit diesen Anspruch für diesen Elternteil verwehrt. Nachvollziehbar ist diese Entscheidung nicht. Denn der nicht überwiegend betreuende Elternteil ist genauso alleinerziehend wie der überwiegend betreuende Elternteil und muss alleine für die Kinder sorgen. Aus diesem Grund ist er laut Gesetz ebenfalls berechtigt, den Mehrbedarf für Alleinerziehende zu erhalten. Nach dem Gesetz soll der Anspruch auf das Sozialgeld anteilig gekürzt werden, in der jetzigen Regelung wird allerdings nur anteilig der Regelbedarf geteilt. Diese Art der Umset-

⁹⁹ Vgl.: <https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/> S. 26

¹⁰⁰ Vgl.: . Münder; Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende S. 183 Rn.91

zung des Gesetzes ist daher sehr fragwürdig. Natürlich fallen für den Elternteil, welches das Kind überwiegend betreut, mehr Fixkosten und mehr sonstige Bedarfe wie Kleidung, Handytarife oder ähnliches an, dies rechtfertigt allerdings nicht, dass dem anderen Elternteil dieser Anspruch komplett verwehrt bleibt.

Zuletzt ist zu sagen, dass für die Bürger, die die Aufteilung des Aufenthaltes des Kindes und dessen Aufteilung des Sozialgeldes nicht durch eigene Absprache miteinander klären können, die Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft eine große Bedeutung hinsichtlich der Existenzsicherung innehat. Dennoch gibt es einige Schwachstellen in der Umsetzung des Gesetzes, besonders bei dem Thema der Wohnfläche eines TBG-Kindes bei dem nicht überwiegend betreuenden Elternteil und bei der Umsetzung der Mehrbedarfsregelung bei Alleinerziehenden. Diese Regelungen müssen überdacht und verändert werden, um eine gerechte Aufteilung der Leistungen des Zweiten Sozialgesetzbuches zu gewährleisten.

5 Mögliche Alternativen

Es gibt verschiedene alternative Lösungsansätze, wie man mit dem Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft verfahren könnte. Im laufenden Kapitel werden diese Ansätze erläutert und auf ihre Durchführbarkeit untersucht.

Die erste alternative Lösung, die auch schon in einigen Gesetzesentwürfen für das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch zu finden war und die auch einige Leistungsbearbeiter in der Umfrage forderten, ist die Abschaffung des derzeitigen Systems. Das würde bedeuten, dass die Elternteile die Aufenthaltszeiten und auch die geldlichen Mittel untereinander klären müssten. In der Praxis könnte dies so aussehen, dass das kindergeldberechtigte Elternteil auch die kompletten Leistungen des Kindes oder der Kinder erhält. Wenn ein unechtes oder ein echtes Wechselmodell praktiziert wird, müssten die Elternteile die Gelder untereinander selbst aufteilen, ohne dass das Jobcenter eingreifen muss. Hintergrund dieses Gedankens ist bei vielen der, dass Elternteile, die nicht im SGB II-Bezug sind, sich ebenfalls untereinander absprechen müssen, ohne die Hilfe einer Behörde. Die Möglichkeit, vor Gericht bestimmte Regelungen zu entscheiden, gilt schließlich für alle Bürger. Doch würde sich eine Umsetzung in die Realität sehr schwierig darstellen.

Ein wichtiger Grund ist die Umsetzbarkeit der Erziehung und Betreuung beider Elternteile, wenn nur eines Sozialgeld erhält. Erhält nur ein Elternteil Sozialleistungen, bedeutet dies gleichzeitig, dass der andere Elternteil keine Gelder bekommt. Kommt es nun zu dem Fall, dass das eine Elternteil aus Eigennutz oder aus Streitigkeiten nicht

das Sozialgeld mit dem anderen Elternteil, welcher ebenfalls im SGB II Bezug ist, teilt, besitzt dieser nicht genug Einkommen, um ein Kind zu betreuen. Die Leistungen die er erhält, sind nur auf seine existenziellen Bedarfe abgestimmt. So wäre in diesem Fall der Vater nicht in der Lage, sein Kind für einen längeren und vor allem regelmäßigen Zeitraum zu betreuen. Gemäß § 1684 BGB haben Kinder ein Recht auf den Umgang mit beiden Eltern, entsprechend sind die Eltern zum Umgang verpflichtet und dazu berechtigt. Um den Umgang mit dem Kind zu gewährleisten, muss auch das Sozialrecht dazu beitragen, sodass ein Umgang mit dem Kind auch in SGB II-Bezug beiden Elternteilen möglich bleibt. „Das Sozialrecht muss, wie im Übrigen auch das Unterhaltsrecht, im Blick haben, dass die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten der materiellen Versorgung auf Existenzsicherungsniveau von Kindern gehen darf.“¹⁰¹ Somit muss der Umgang mit beiden Elternteilen auch in der Grundsicherung ermöglicht werden.¹⁰²

Doch ist eine Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft mit dem Gesetz zu vereinbaren, ist die Abschaffung rein gesetzlich möglich? Im Art 79 Abs. 3 GG, in dem die sog. Ewigkeitsklausel geregelt ist, wird geschrieben, dass die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundrechte nicht berührt, das bedeutet, nicht geändert werden dürfen. Art 20 GG regelt die Staatsstrukturprinzipien der BRD. Diese sind das Demokratieprinzip, der Bundesstaat, die Republik, das Rechtsstaatsprinzip und natürlich auch das Sozialstaatsprinzip. Dieses besagt, dass das Existenzminimum eines jeden Staatsangehörigen im Bundesgebiet gesichert werden muss.¹⁰³ Resultierend daraus können keine Gesetze abgeschafft werden, die Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums garantieren. Fraglich ist, ob das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft solch eine Regelung darstellt.

Das Wohl derjenigen, die sich noch nicht selbst schützen können, obliegt der Aufgabe des Staates. Solche Personengruppen benötigen besonderen Schutz. Eine große Gruppe dieses Personenkreises sind unsere Kinder. Das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft fängt Familien auf, die nicht in der Lage sind, durch eine eigenständige Absprache eine Lösung zur finanziellen Betreuung und Erziehung des Kindes zu finden. Das bedeutet, dass diese die Gelder, die nur für das Kind bestimmt sind (hier das Sozialgeld), nicht durch eigene Absprache oder eigene Initiative gerecht untereinander aufteilen können, sodass beide Elternteile die Möglichkeit bekommen, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Das Jobcenter ist durch diese Regelung verpflichtet,

¹⁰¹ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

¹⁰² Vgl.: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen>

¹⁰³ Vgl.: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39302/sozialstaat>

die Gelder an beide Elternteile aufzuteilen, sodass eine gerechte Verteilung der Gelder auf beide Elternteile erfolgt. So ist das Wohl des Kindes in beiden Bedarfsgemeinschaften bzw. in beiden Haushalten gesichert. Natürlich können sie nicht vorschreiben, was die Elternteile mit diesen Geldern anstellen, aber dafür gibt es andere Behörden (Bsp.: das Jugendamt), die die Elternteile bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung beobachten und ggf. eingreifen können. Wichtig ist zuerst, dass die Elternteile die finanziellen Mittel erhalten, um das Kind gerecht großziehen zu können. Mit der Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft würden nur noch einem Elternteil die Gelder zustehen. Das Existenzminimum wäre zwar dadurch gesichert, allerdings wie oben beschrieben, könnte das zweite Elternteil eine Betreuung in einigen Fällen nicht mehr wahrnehmen, wenn die Absprache bzw. auch die Verteilung der Gelder untereinander nicht funktioniert. Und da Kinder nach § 1684 BGB das Recht auf den Umgang beider Elternteile haben, wäre dies durch die bloße Abschaffung der Regelung gefährdet.

Eine bloße Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft wäre aus diesem Grund nicht möglich. Wenn diese abgeschafft werden soll, müssen zeitgleich weitere Regelungen eingeführt werden, sodass in jeder Fallkonstellation der Umgang beider Elternteile mit dem Kind gesichert werden kann. In diesem Fall wäre eine Abschaffung dieses Gesetzes möglich, da das Wohl des Kindes damit gesichert wäre und somit auch das Sozialstaatsprinzip eingehalten würde und die Aufhebung die Schranke des Art 79 Abs. 3 GG nicht beeinträchtigen würde.

Ein zweiter alternativer Lösungsweg wäre, eine feste Pauschale einzuführen. Die Regelungen für das echte Wechselmodell, mit der hälftigen Teilung der Leistungen des Kindes, könnte in diesem Fall beibehalten werden. Es gibt zwei verschiedene Ansatzmöglichkeiten. Einmal könnte man generell Pauschalen für den überwiegend betreuenden Elternteil und eine geringere Pauschale für das andere umgangsberechtigte Elternteil einführen. Somit bräuchte das Jobcenter nicht mehr die genauen Aufenthaltstage der Kinder, sondern würde die Leistung anhand fester Pauschalen festlegen, egal wie viele Tage sich das Kind in welchem Haushalt aufhält. Es müsste nur von beiden Elternteilen festgelegt werden, welcher das überwiegend betreuende Elternteil wäre. Die zweite Möglichkeit wäre, das volle Sozialgeld dem überwiegend betreuenden Elternteil zu gewähren und dem umgangsberechtigten Elternteil lediglich eine Aufwandszuschusspauschale zu gewähren. Die Pauschale dürfte nicht von dem Bedarf des anderen Elternteils abgezogen werden, sondern würde einen Extrabedarf verkörpern. (Da es sonst keinen Unterschied zum jetzigen Modell hätte.) Der Nachteil an dieser Alternativ-

lösung wäre, dass diese pauschale Leistung zusätzlich aus Steuermitteln finanziert werden müsste.

Eine andere Lösung wäre es, statt einer Pauschale einen Mehrbedarf einzuführen. Dieser Mehrbedarf wäre für den umgangsberechtigten Elternteil. Das volle Sozialgeld würde das Elternteil erhalten, welches das Kind überwiegend betreut und erzieht. Somit hätte dieses auch die Chance, alle Fixkosten zu begleichen. Das andere Elternteil könnte einen Mehrbedarf erhalten, welcher eine Aufwandsentschädigung darstellen würde. Damit hätte dieser die Möglichkeit, das Kind zu betreuen und wäre mit diesem Mehrbedarf in der Lage, das Kind zu ernähren und sonstige Bedarfe abzudecken. „Mit einem pauschalen Umgangsmehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil eine wirkliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der gegenwärtigen richterrechtlich geprägten temporären Bedarfsgemeinschaft in den Jobcentern zu erreichen.“¹⁰⁴

Eine andere Alternative wäre, die „Schiedsrichterfunktion“ abzuschaffen. Viele Streitigkeiten werden mit der jetzigen Regelung vor den Leistungsbearbeitern des Jobcenters ausgetragen. Das liegt daran, dass, wenn sich beide Elternteile über die Aufenthaltstage der Kinder bzw. des Kindes streiten und sich uneinig sind, an welchen Tagen das Kind bzw. die Kinder in dem jeweiligen Haushalt verbracht haben, muss das Jobcenter die genauen Tage festlegen, bzw. einem Elternteil mehr Glauben schenken als dem anderen. In den Fällen, in denen ein Leistungsbearbeiter beide Personen zur Betreuung bzw. Bearbeitung hat, führt dies in den meisten Fällen zu Streitigkeiten des benachteiligten Elternteils. Ohne die Schiedsrichterfunktion des Jobcenters müssten sich die Elternteile alleine einigen oder notfalls bei Streitigkeiten ein Gericht aufsuchen, welches die Aufenthaltstage genau festlegt. Nach diesem Urteil würde sich das Jobcenter richten und ausführen. Somit wäre es nicht in die Streitigkeiten verwickelt. Der große Nachteil an dieser Alternativlösung ist, dass zum jetzigen Stand die Sozialgerichte auch ohne diese Fälle ausgelastet sind. Man kann derzeit keine schnelle Lösung durch ein Gericht erwarten und so würde sich die Festsetzung des Bewilligungsbescheides verzögern und solange das Gericht nicht entschieden hat, wäre keine endgültige Festsetzung möglich. Dies würde ebenfalls auch die neuen Regelungen zur vorläufigen Bewilligung außer Kraft setzen, die besagen, dass nach einem Jahr eine endgültige Festsetzung laut Gesetz erfolgt.

¹⁰⁴ <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st16-13/>

6 Ergebnis

Das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft ist in der heutigen Rechtslage nicht mehr wegzudenken und auch notwendig, um für alle Bürger eine Existenzsicherung in allen Lebenslagen zu gewährleisten. Der Versuch, das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II zu vereinfachen bzw. zu verbessern, ist dem Gesetzgeber nicht gelungen. Das Konstrukt bzw. der Großteil der Regelung ist dem Grunde nach geblieben.

Positiv anzumerken ist, dass der Gesetzgeber in kleinem Maße eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes geschaffen hat. Dennoch hatten sich viele Organisationen und Verbände und besonders die Leistungsbearbeiter der Jobcenter mehr von dieser Gesetzesänderung versprochen. Der Gesetzgeber hat die Chance vertan, die Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaft zu revolutionieren.

Insgesamt kann man sagen, dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft einige Schwächen aufweist. Besonders große Kritikpunkte liegen dabei auf der Gesetzesanwendung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende und die hälftige Anrechnung der benötigten Wohngröße bei einem TBG-Kind. Die Gesetzesumsetzung dieser Regelungen ist sehr kritisch zu betrachten.

Mit der derzeitigen Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft werden immer wieder Auseinandersetzungen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erwarten sein.¹⁰⁵ Da die Sozialgerichte mehr als überlastet sind, werden die Problemfälle meist erst nach einigen Monaten, wenn nicht sogar Jahren entschieden. Die Alternativlösung, ein Mehrbedarf für den Umgangsberechtigten wäre die beste Lösung, um das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft gerechter, fairer und lebensverbessernd zu verändern. Der einzige Nachteil bei diesem Vorschlag ist, dass diese Mehrkosten vom Steuerzahler getragen werden müssten. Allerdings würde diese Lösung das Leben der alleinerziehenden Elternteile, die in einer temporären Bedarfsgemeinschaft sind, in mehrerer Hinsicht verbessern.

¹⁰⁵ Vgl.: [https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/18\(11\)640.pdf](https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/18(11)640.pdf)

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzigs vom 23.01.2019.....	VIII
Anhang 2: Erfassung temporärer Bedarfsgemeinschaft in ALLEGRO gemäß den fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft	XIX
Anhang 3: KdU- Angemessenheitstabelle	XXXIV

Anhang 1: Befragung der Leistungsbearbeiter des Jobcenter Leipzigs vom 23.01.2019

Leistungsbearbeiter Nummer 1

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

ca. 10-15%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Ca. 1-2 Stunden für die Bearbeitung eines Falles.

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich benötige die fachlichen Weisungen immer.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ja, teilweise brauche ich zudem auch noch die Hilfe von meinen Kollegen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Es ist ihnen gelungen, ja.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Man benötigt weniger Zeit für die Nachbereitung.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Der Bürger bekommt mehr, also eine Verbesserung.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein, ich hatte noch gar kein Kontakt mit dem Rechner.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Nachteile- Die Bürger sollten das lieber unter sich klären. Besonders schwierig wird es, wenn Sie unterschiedliche Sachen Behaupten. Im Allgemeinen ist die Neuregelung bzw. das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht positiv.

Leistungsbearbeiter Nummer 2

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

Ca. 20%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Min. 45 Minuten bis 1,5 Stunden

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Größtenteils kann ich die Fälle allein lösen, hin und wieder muss ich einige bestimmte Sachen, wie z.B. wann genau eine TBG beginnt nachschauen, aber eher selten.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Nein, ich brauche keine weitere Hilfe.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Ja, es Ihnen gelungen, alleine schon mit der Auflösung der tagesgenauen Abfrage (12 STd.).

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Da hat sich nichts verändert.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Positiv ist, dass der Verwaltungsakt nun übersichtlicher gestaltet ist, und dass wenn nur ein Elternteil im SGB II Bezug ist, schon ab der Betreuung des Kindes von 18 Tagen, den vollen Bedarf des Kindes erhält. Negativ ist hingegen die Regelung des Mehrbedarfes für Alleinerziehende, dies ist meiner Meinung nach rechtswidrig.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Ja. Es wird einem viel Rechenarbeit erspart, dennoch ist auch kritisch anzumerken, dass man zum Ausfüllen des Programms dennoch einen großen Aufwand hat. Dieser Rechner hat die 3 wichtigen Verlinkungen und ist in sich kompakt und übersichtlich.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Vorteile: Die neu eingefügten Zeitspannen (2-10, 13-17, 18-30), keine rückwirkende Leistung möglich

Kritik: seit dem Urteil von 2009 wurde nicht wirklich was an dem Konstrukt geändert, und so wirklich ist wieder nichts geschehen. Es gibt allerdings auch nach meiner Meinung keine logische Alternative.

Leistungsbearbeiter Nummer 3

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

Ca. 5%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mindestens 1,5 Stunden

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich nutze noch die fachlichen Weisungen.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Nein, ich benötige keine Hilfe von anderen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Ja, es ist schon eine Vereinfachung zu erkennen.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ist zu früher gleich geblieben

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Der Verwaltungsakt ist übersichtlicher und verständlicher für den Bürger geworden, ebenfalls sind die Regelungen des Mehrbedarfes für Alleinerziehende strittig anzusehen.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein, ich hatte noch keine Berührungspunkte

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Keine Angaben

Leistungsbearbeiter Nummer 4

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

Ca. 5%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mindestens 3 Stunden bis 1,5 Tage

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Größtenteils nutze ich die fachlichen Weisungen.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein, es ist zwar anders, aber im prinzip nicht besser. Sie sollten sich selber einigen und nicht uns die Schiedsrichterrolle zusprechen.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ist die gleiche Zeit wie vorher

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Keine Änderung für den Bürger.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Ist keine Vereinfachung. Die Eltern sollten das alleine Regeln, wie die anderen, die nicht im SGB II Bezug sind auch tun müssen. Zumindest im unechten Wechselmodell sollten Sie es alleine lösen. Nicht bei einem echten Wechselmodell.

Leistungsbearbeiter Nummer 5

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

/

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

3 bis 4 Stunden

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich muss immer mal noch nachlesen.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein, es ist sogar umfangreicher geworden.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ich brauche mehr Zeit.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Es ist einerseits gerechter, allerdings für den Bürger schwer nachzuvollziehen.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Gut, allerdings muss man schwierige Fälle trotzdem mit Hand lösen.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Komplizierter, im Grunde sind mehr Nachteile vorhanden.

Leistungsbearbeiter Nummer 6

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

5%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

3bis 4 Stunden.

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ja ich benötige die fachlichen Weisungen.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich benötige bei schwierigen Fällen schon manchmal noch die Hilfe meiner Kollegen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein. Mehraufwand bei dem unechten Wechselmodell.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ich brauche weniger Zeit.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwands, Ertrag, ...?

Verschlechterung. Es ist nicht verständlich für den Bürger.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Es sind mehr Nachteile vorhanden. Gerade der Aufwand-Zeit Nutzen ist in keinem Maßstab. Wegen 20 € mehr, haben wir viel mehr Arbeit.

Leistungsbearbeiter Nummer 7

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

Weniger als 5 %

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Min. 30 Minuten

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich kann die Fälle nur mit den Weisungen lösen.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Alleine.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein es ist Ihnen nicht gelungen. Allgemein ist es umfangreicher geworden, vor allem mit der KdU-Hochrechnung.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Gleich.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Ist gleich geblieben für den Bürger.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Nachteile überwiegen, da der Arbeitsaufwand größer ist.

Leistungsbearbeiter Nummer 8

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

20%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mindestens 1 Stunde.

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich brauche die Weisungen immer.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Im Grunde nein, es ist zwar richtiger aber gleichzeitig auch schwerer.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Weniger Zeit.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Besser.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Negativ: Mit dem Kind Einkommen, kann es passieren, dass gar keine TBG vorliegt, da ja das Kind Anspruchsinhaber ist und somit aus der BG rausfliegen würde. Desweiteren gibt es einen größeren Mehraufwand für uns Leistungsbearbeiter

Leistungsbearbeiter Nummer 9

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

20%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mindestens 1 Stunde

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich brauche sie immer.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein, es ist aufwendiger. Das positive ist, dass die Bescheide kürzer sind und nun richtiger abbilden.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Weniger Zeitaufwand

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwands, Ertrag, ...?

Im Grunde besser, allerdings ist das Verständnis schwieriger geworden, gerade im Bezug auf die KdU-Hochrechnung.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Die Hochrechnung der KdU ist extrem Zeitaufwändig und „Käse“. Ein weiterer negativer Punkt ist die 1,5 fache Personenanzahl bei der angemessenen Mietprüfung.

Leistungsbearbeiter Nummer 10

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

40-50%

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mind. 2 Stunden.

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich benötige die Weisungen immer.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Nein. Aufwändiger!

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ich brauche mehr Zeit.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwand, Ertrag, ...?

Besser.

8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Der Rechner hilft.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Vorteile: Die Aufteilung wurde verbessert, wann ein Kind da ist und wann nicht.

Nachteil: Bescheid unübersichtlich, Regelungen auch für Kunden nicht ersichtlich.

Leistungsbearbeiter Nummer 11

1. Frage: Wie viele TBG-Fälle haben sie ca. in %?

Weniger als 5 %

2. Frage: Wie lange benötigen Sie für einen TBG-Fall, wenn sie nicht vom Normalfall (beide Eltern sind im SGB II Bezug und sind vorbildliche SGB II Empfänger)?

Mindestens 45 Minuten, länger als vorher.

3. Frage: Nutzen Sie die fachlichen Weisungen für ihren Vorgang der Bearbeitung oder haben Sie den Vorgang schon verinnerlicht?

Ich benötige die fachlichen Weisungen immer.

4. Frage: Können Sie die Fälle mit den fachlichen Weisungen größtenteils alleine lösen oder brauchen Sie oft die Hilfe von Ihrem Sachbearbeiter oder anderen Kollegen?

Ich kann die Fälle alleine lösen.

5. Frage: Die Neuregelung sollte zur Vereinfachung dienen, finden Sie es ist den Gesetzgebern gelungen? Wenn nicht, woran liegt es?

Ja.

6. Frage: Mit der Neuregelung, brauchen Sie in der Nachbereitung mehr Zeit?

Ich benötige weniger Zeit.

7. Frage: Wie ist es Ihrer Meinung nach für den Bürger, eine Verbesserung oder evtl. eine Verschlechterung hinsichtlich Zeitaufwands, Ertrag, ...?

Es wurde für den Bürger vereinfacht.

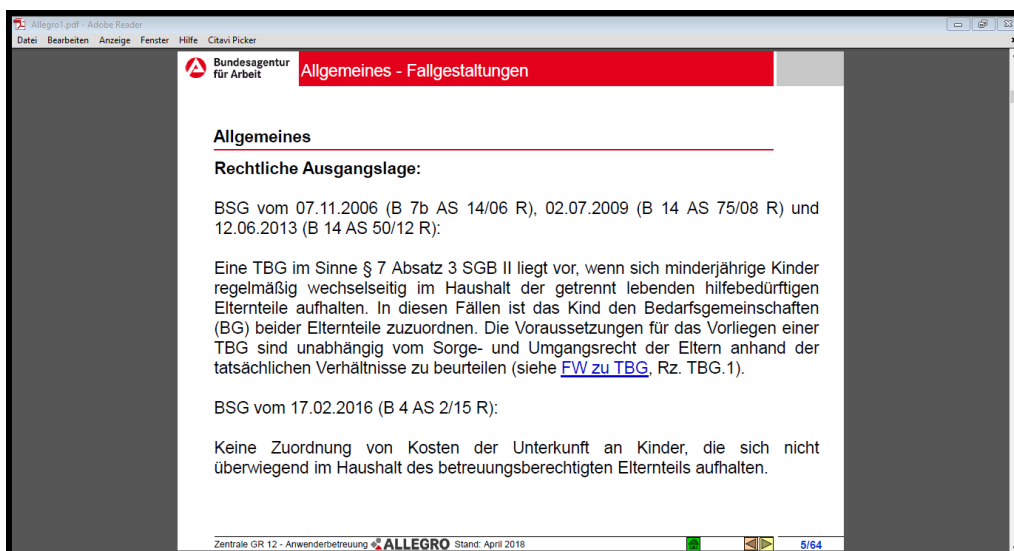
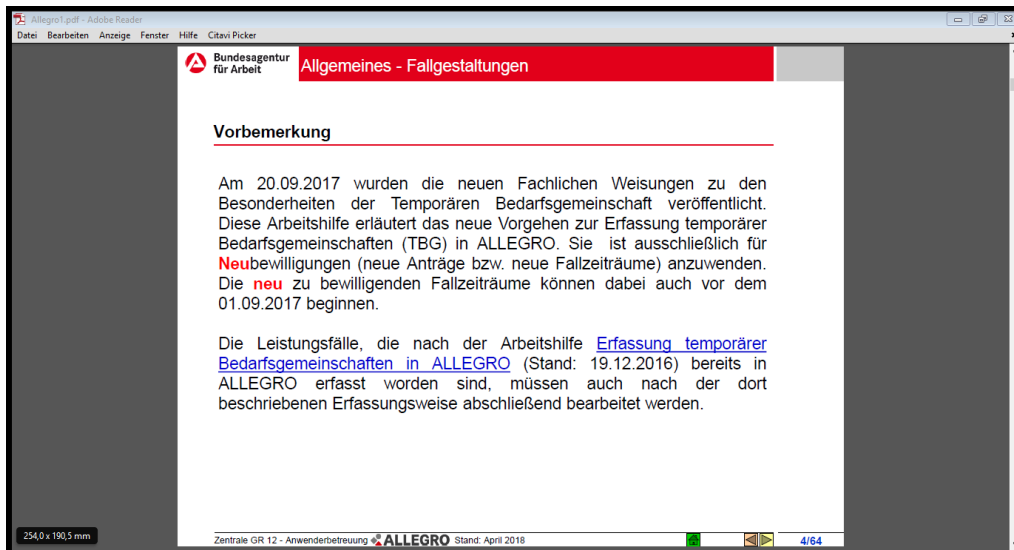
8. Frage: Haben Sie schon einmal mit dem TBG-Rechner gearbeitet? Wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?

Nein.

9. Frage: Was halten Sie von der Neuregelung der TBG? (Vorteile/ Nachteile)

Eltern sollen dies untereinander lösen. Ebenfalls negativ ist die halbes Kind Problematik bei der Prüfung der Angemessenheit der KdU.

Anhang 2: Erfassung temporärer Bedarfsgemeinschaft in ALLEGRO gemäß den fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft



Allegro1.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines - Fallgestaltungen**

Mögliche Konstellationen mit wechselndem Aufenthalt des Kindes

„nur sporadische Besuche“ keine Regelmäßigkeit, keine längeren Aufenthalte	„unechtes“ Wechselmodell regelmäßige Ausübung des Umgangsrechts für jeweils mindestens einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils	„echtes“ Wechselmodell häufige, abwechselnde Betreuung „zeitlich annähernd“ gleichwertiger Aufenthalt, kein Schwergewicht feststellbar „nahezu“ 50 / 50 – Regelung
keine temporäre BG kein SGB II – Anspruch des Kindes in der BG		

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung **ALLEGRO** Stand: April 2018 6/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines**

Übersicht der RB-Ansprüche bei zeitweiser Zugehörigkeit

	2 - 12 Tage	13 / 17 Tage 14 / 16 Tage 15 / 15 Tage	18 - 30/31 Tage
beide Elternteile im Leistungsbezug (SGB II/SGB XII) - Aufteilung der Leistungen beantragt = TBG	Anzahl Tage SV 2	jedes Elternteil 50 % SV 1	Anzahl Tage SV 2
1 Elternteil im Leistungsbezug (SGB II) - keine Aufteilung der Leistung beantragt	Anzahl Tage SV 3	50 % SV 4	100 % SV 5 keine TBG

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung **ALLEGRO** Stand: April 2018 7/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines - Nutzung Sonderfall**

Nutzung des „Individuellen Sonderfalls“ in ALLEGRO

- Der Sonderfall *Kind mit zeitweiser Zugehörigkeit zur BG (Temporäre BG)* ist mit der neuen Eingabelogik in ALLEGRO nicht mehr zu nutzen.
- Ziel der neuen Eingabelogik sind eine anwenderfreundliche Erfassung und kundenfreundlichere Bescheide.
- Durch die Nutzung des „Individuellen Sonderfalls“ kann der errechnete Regelbedarf für das temporäre Mitglied der BG manuell erfasst werden.
- Die Abführung der Pauschale zur KV/PV erfolgt in den Fällen, in denen das Kind Leistungen in zwei BG bezieht, nur durch die BG des kindergeldberechtigten Elternteils; eine Meldung zur Sozialversicherung ist in beiden BG vorzunehmen.
Werden nur Leistungen in der BG des betreuungsberechtigten Elternteils bezogen, erfolgt die Meldung und Abführung der Beiträge in dieser BG.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung **ALLEGRO** Stand: April 2018 8/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines - Mehrbedarf**

Mehrbedarf Alleinerziehend

Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II, Rz. 21.11:

- „echtes“ Wechselmodell:
Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, haben Anspruch auf den halben Mehrbedarf für Alleinerziehende.
- „unechtes“ Wechselmodell:
 - Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht grundsätzlich nur diesem der volle Mehrbedarf zu.
 - Es erfolgt keine taggenaue Gewährung des Mehrbedarfes für Alleinerziehende, sondern dieser ist - je nach konkreter Ausgestaltung der Aufteilung von Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes - vollständig, hälftig oder gar nicht zu bewilligen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018 9/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines - Einkommen**

Kindergeld und anderweitiges eigenes Einkommen des Kindes

Fachliche Weisungen § 11-11b, Rz. 11.48 und TBG 19 ff.:

- Kindergeld für das Kind ist nur in der BG zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt.
Ausnahme: Das Kindergeld wird nachweislich weitergeleitet.
- Das Kindergeld ist in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung des Kindes einzusetzen. Ein ggf. nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigter Kindergeldbetrag ist dann Einkommen der/des Kindergeldberechtigten und wird nicht auf die BG des betreuungsberechtigten Elternteils übertragen.
- Unterhaltsvorschussleistungen und Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistungen gezahlt werden.
- Sonstiges Kindeseinkommen ist grundsätzlich anteilig in beiden BG anzurechnen, es sei denn, dieses wird tatsächlich nicht weitergeleitet und steht nur in einer BG zur Verfügung.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018 10/64


Allegro1.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit **Allgemeines - BuT (Schulbedarf)**

Bildung und Teilhabe - Schulbedarf

- Die Bewilligung des Schulbedarfs erfolgt in den Fällen, in denen das Kind Leistungen in zwei BG bezieht (echtes Wechselmodell), grundsätzlich durch die BG des kindergeldberechtigten Elternteils. Eine abweichende Festlegung der Eltern ist zu berücksichtigen.
- Werden nur Leistungen in der BG des betreuungsberechtigten Elternteils bezogen, erfolgt keine Gewährung des Schulbedarfs in dieser BG.

 Bitte beachten Sie im Übrigen die Richtlinien des zuständigen kommunalen Trägers.

254,0 x 190,5 mm Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018 11/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell

Person: Müller, Bernd

Personen in der BG

Person	Eigene Zeitung	Kontaktdaten-Zahlungen...	Eigener Stichtag	Benennung	Letzter Zeitraum in BG von	Letzter Zeitraum in BG bis
Müller, Bernd, 37.07.1968, M...	Nein		Nein		03.03.2017	
Müller, Vera, 03.07.1962, F...	Nein		Nein		03.03.2017	

Ansicht der beiden BG vor Erfassung der TBG

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell

Person: Müller, Bernd

Personen in der BG

Fallzeiträume

Stm	Be	Hilfszahl ab Beginn des kalen...	Einzelbedragart	Bedingungsgrund	Bedingungsrahmen	Artigkeit	Benennung
31.03.2017	30.04.2017	Nein	Erstzahlung	Ab auf BG-Bedingungsrahmen...	Veränderung		Benennung wegen BG ab 31...

Die beiden Fallzeiträume der Eltern sind zum 30.04.2017 zu beenden.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell

Person: Müller, Bernd

Personen in der BG

Fallzeiträume

Stm	Be	Hilfszahl ab Beginn des kalen...	Einzelbedragart	Bedingungsgrund	Bedingungsrahmen	Artigkeit	Benennung
31.03.2017	30.04.2017	Nein	Erstzahlung	Ab auf BG-Bedingungsrahmen...	Veränderung		Benennung wegen BG ab 31...
01.05.2017	31.05.2017	Nein	Erstzahlung	Ab auf BG-Bedingungsrahmen...	Veränderung		Benennung wegen BG ab 01...

Ab 01.05.2017 sind in beiden BG neue Fallzeiträume als vorläufige Bewilligung anzulegen.

Aufgrund der vorläufigen Entscheidung sind die BWZ, in denen Kinder temporär zu berücksichtigen sind, auf 6 Monate zu befristen. In Ausnahmefällen, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarungen der Eltern keine Änderungen zu erwarten sind, kann der BWZ auf 12 Monate festgesetzt werden (vgl. TBG § 9).

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

File Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell

Personen in der BG

Person: Mütter, 1982, 1982, 1. Juni

Person: Väter, 1982, 1982, 1. Juni

Das Kind ist in der BG des Vaters neu aufzunehmen. Alle weiteren erforderlichen Eingaben sind im Reiter Person zu ergänzen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

File Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

Sonderfall bearbeiten: Mütter, neu: 75010155

Von: 01.01.2017 Bis: 01.01.2017

Sonderfall: Individueller Sonderfall

Beziehungszeitraum: 01.01.2017 bis 01.01.2018

Regelbedarf: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Kosten der Unterkunft: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Laufende bedarfs- und rückstände: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Zuschüsse zur SV und Zuschussbetrag: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Einkommensberücksichtigung: Horizontal | Vertikal

Umsatz Einkommen aus bedarfsrelevanter Methode: ja

Sanktionen berücksichtigen: ja

Geometrische KVPV ermitteln: Meldungen und Beiträge

30 Tage berücksichtigen: ja

Bemerkung: TEG echtes Wechselmodell

1 Für das Kind ist ab Beginn der TBG ein „Individueller Sonderfall“ zu erfassen.

2 Alle Bedarfe sind auf „Ermittlungs- und zahlungsrelevant“ zu stellen. Der Regelbedarf ist in einer abweichenden Höhe von 50 % des maßgeblichen Regelbedarfes der Kindes zu erfassen.

Der manuelle Regelbedarf ist bei einem Altersstufenwechsel manuell zu überwachen und anzupassen. Im Rahmen der jährlichen Regelbedarfsanpassung wird eine Bearbeitungsaufforderung erzeugt, die auf die notwendige Anpassung hinweist. Sollte ein Altersstufenwechsel vorliegen und das Kind sich vor und nach diesem in der TBG aufhalten, sind die Regelbedarfe entsprechend anteilig zu ermitteln und als Gesamtbetrag zu erfassen. Siehe hierzu Folie 53.

3 Die Einkommensberücksichtigung erfolgt „Vertikal“. Die Felder „Erhält Einkommen aus Bedarfsanteilmethode“, „Sanktionen berücksichtigen“ sowie „30 Tage berücksichtigen“ müssen mit „Ja“ erfasst werden.

4 In der BG des nicht kindergeldberechtigten Elternteils ist „Nur Meldungen“ auszuwählen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

File Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe Citavi Picker

Bundesagentur für Arbeit Sachverhalt 1 - „echtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG der Mutter

Sonderfall bearbeiten: Mütter, neu: 75010155

Von: 01.01.2017 Bis: 01.01.2017

Sonderfall: Individueller Sonderfall

Beziehungszeitraum: 01.01.2017 bis 01.01.2018

Regelbedarf: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Kosten der Unterkunft: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Laufende bedarfs- und rückstände: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Zuschüsse zur SV und Zuschussbetrag: Ermittlungs- und zahlungsrelevant

Einkommensberücksichtigung: Horizontal | Vertikal

Umsatz Einkommen aus bedarfsrelevanter Methode: ja

Sanktionen berücksichtigen: ja

Geometrische KVPV ermitteln: Meldungen und Beiträge

30 Tage berücksichtigen: ja

Bemerkung: TEG echtes Wechselmodell

1 Für das Kind ist ab Beginn der TBG ein „Individueller Sonderfall“ zu erfassen.

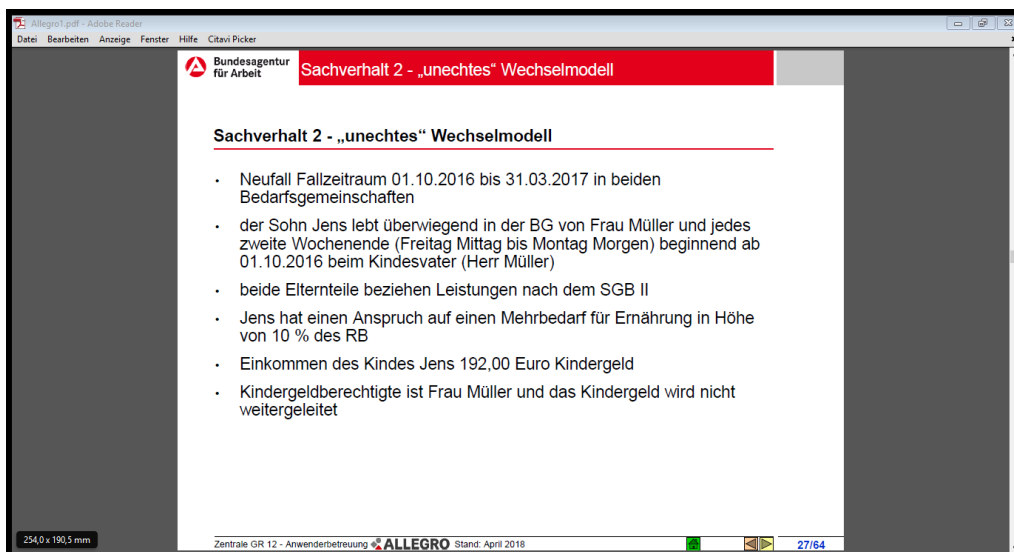
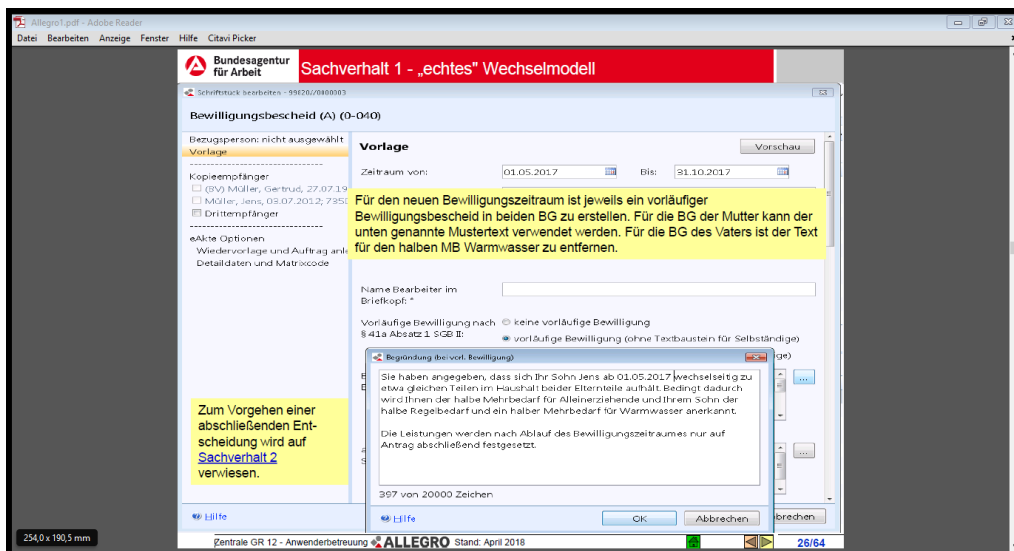
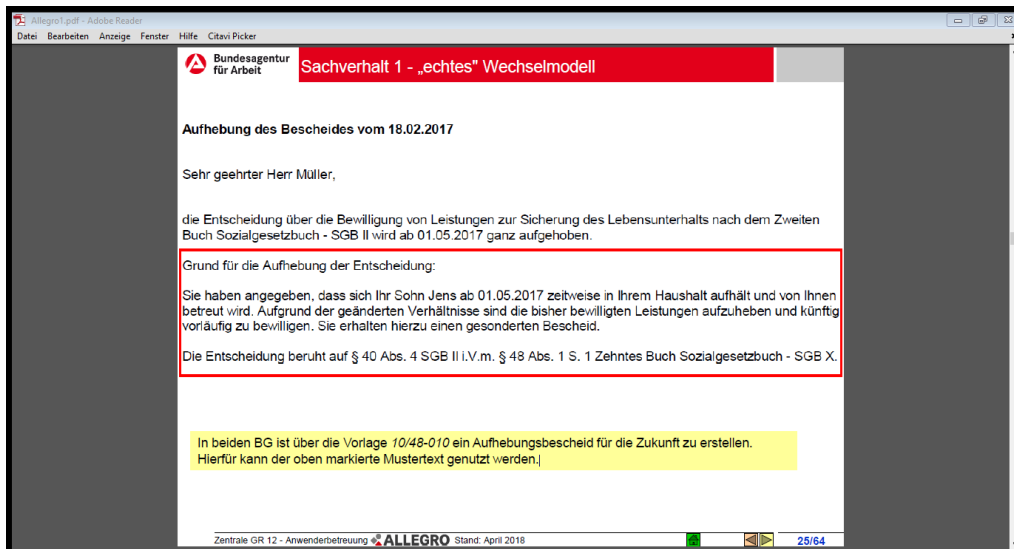
2 Alle Bedarfe sind auf „Ermittlungs- und zahlungsrelevant“ zu stellen. Der Regelbedarf ist in einer abweichenden Höhe von 50 % des maßgeblichen Regelbedarfes der Kindes zu erfassen.

Der manuelle Regelbedarf ist bei einem Altersstufenwechsel manuell zu überwachen und anzupassen. Im Rahmen der jährlichen Regelbedarfsanpassung wird eine Bearbeitungsaufforderung erzeugt, die auf die notwendige Anpassung hinweist. Sollte ein Altersstufenwechsel vorliegen und das Kind sich vor und nach diesem in der TBG aufhalten, sind die Regelbedarfe entsprechend anteilig zu ermitteln und als Gesamtbetrag zu erfassen. Siehe hierzu Folie 53.

3 Die Einkommensberücksichtigung erfolgt „Vertikal“. Die Felder „Erhält Einkommen aus Bedarfsanteilmethode“, „Sanktionen berücksichtigen“ sowie „30 Tage berücksichtigen“ müssen mit „Ja“ erfasst werden.

4 In der BG des kindergeldberechtigten Elternteils ist „Meldungen und Beiträge“ auszuwählen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018



Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

1 Für das Kind ist ab Beginn der TBG ein „individueller Sonderfall“ zu erfassen.

2 Alle Bedarfe, außer Kosten für Unterkunft, sind auf „Ermittlungs- und zahlungsrelevant“ zu stellen. Der Regelbedarf ist in einer abweichenden Höhe, entsprechend der Tage des Aufenthalts, zu erfassen. Bei der Berechnung der Aufenthaltstage ist **TBG 11** zu beachten. Die Kosten der Unterkunft sind auf **Weder ermittlungs- noch zahlungsrelevant** zu stellen. Die Kosten der Unterkunft müssen in der BG des Vaters hochgerechnet werden.

Der manuelle Regelbedarf ist bei einem Altersstufenwechsel manuell zu überwachen und anzupassen. Im Rahmen der jährlichen Regelbedarfsanpassung wird eine Bearbeitungsaufforderung erzeugt, die auf die notwendige Anpassung hinweist.

3 Die Einkommensberücksichtigung erfolgt „Vertikal“. Die Felder „Erhält Einkommen aus Bedarfsmethode“, „Sanktionen berücksichtigen“ sowie „30 Tage berücksichtigen“ müssen mit „Ja“ erfasst werden.

4 In der BG des nicht kindergeldberechtigten Elternteils ist „Nur Meldungen“ auszuwählen.

In einem „unechten Wechselmodell“ sind die monatlichen Anwesenheitstage zu berücksichtigen. Daher kann es sein, dass in manchen Monaten 3 Wochenenden berücksichtigt werden müssen und in anderen Monaten nur 2. Es kann auch ein Durchschnittswert gebildet werden. Zur Berechnung der Anwesenheitstage siehe **TBG 11**.

Sollte eine feste Tagesanzahl (z.B. 24 Tage im Monat) vereinbart worden sein, kann der „individuelle Sonderfall“ durchgängig erfasst werden.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

Der Sohn hat nur in der BG, wo er sich überwiegend aufhält, einen Anspruch auf die Zahlung der KdU. In der BG, wo sich der Sohn nicht überwiegend aufhält, ist die KdU so zu erhöhen, dass der betreuungsberechtigte Elternteil die KdU in voller Höhe erstattet bekommt.

Die Hochrechnung der KdU ist für jeden KdU-Bedarfsbestand vorzunehmen:

$$\text{Hochrechnung KdU} = \frac{\text{Tatbestand} \cdot \text{Personen im Haushalt mit TBG Kind(-er)}}{\text{Personen im Haushalt ohne TBG-Kind(-er)}} = 500 \text{ €}$$

(z.B. Grundmiete 250 €) * $\frac{2 \text{ Personen} = \text{Vater} + \text{TBG Kind}}{1 \text{ Person} = \text{Vater}}$

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in den BG der beiden Elternteile

Die monatlichen Regelbedarfe sind für die vereinbarten Aufenthaltstage in den BG der beiden Elternteile zu erfassen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

39252/001394 - ALLEGRO

39252/001394, Müller, Hans

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Fallzeiträume

Fallzeiträume (3)

Von	Bis	Ergebnis ab Beginn des	Erziehungsart	Bezugsgrund	Bezugsgrundtitel	Informations	Benennung
01.10.2016	31.03.2017	Kom	Vorfällig gem. § 14b Abs. 1	ABW der Beauftragte	Vorstand	13.18.104	Tät mit Besoldungs...

Fallzeitraum bearbeiten - 31.03.2017/01.10.2016

Von: 01.10.2016 Bis: 31.12.2017

Als Beginn des Fallzeitraums drucken

Erziehungsart: **Einzelh**

Bezugsgrund: **Aufbau des Erziehungsbereichs**

Bezugsgrundtitel: **Vorstand**

Informations: **13.18.104**

Benennung: **Tät mit Besoldungs...**

Ankündigungsdatum: **01.10.2016**

Abgabe vollständiger Anzeige **01.10.2016**

Einverständliche Abgabe / Offener Vorgang

Beurteilung: **Die vollst. Abgabe der Anzeige in BG 90256/000018**

OK Abbrechen

Umstellung der Fallzeiträume in den jeweiligen BG der Eltern auf „Endgültig“.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

43/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

39252/001394 - ALLEGRO

39252/001394, Müller, Hans

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Anspruch Zahlungen SV-Zahlungen Zahlungsverfänger SV-Meldungen Schriftliche Übergabe Forderungen/Mahnbescheinigung

BG-Gesamt

Zahlungen: 23,31 € Details **Gültiges Antragsform**

Vorlauf zu Zahlungsverfänger: € Details

Absetzung/Deckungszahlungen: € Details

Überzahlungen: € Details

Hilfsbeiträge: € Details

Sonderleistungen: € Details

Rücküber: € Details

Offene Überzahlungen: € >> zu Überzahlungen

Forderungen: € << zu Forderungen

Monatstiefende Saldierung: Details

Nach Umstellung des Fallzeitraumes auf „Endgültig“ saldiert ALLEGRO die Über- und Nachzahlungen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

44/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

39252/001394 - ALLEGRO

39252/001394, Müller, Hans

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Anspruch Zahlungen SV-Zahlungen Zahlungsverfänger SV-Meldungen Schriftliche Übergabe Forderungen/Mahnbescheinigung

BG-Gesamt

Zahlungen: 23,31 € Details **Gültiges Antragsform**

Vorlauf zu Zahlungsverfänger: € Details

Absetzung/Deckungszahlungen: € Details

Überzahlungen: € Details

Hilfsbeiträge: € Details

Sonderleistungen: € Details

Rücküber: € Details

Offene Überzahlungen: € >> zu Überzahlungen

Forderungen: € << zu Forderungen

Monatstiefende Saldierung: Details

Die nach der Saldierung noch vorhandenen Nachzahlungsbeträge, nach der endgültigen Festsetzung der Fallzeiträume, sind auszuführen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

45/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG des Vaters

2020/00100101 - ALLEGRO

ALLEGRO - Beschäftigtenstatus: Person, Eltern, Differenz, Ergebnis, Auskunft

31020/00100101; Müller, Hans

Org. Daten: 2002/21205 Bewilligung: Nichtaufend Status: Geändert

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Anspruch Zahlungen SV-Zahlungen Zahlungsverpflichtungen SV-Meldungen Schriftstücke Übergabe Fortzahlung/Mitbestimmen

Aktuelle einstellbare Sachverhalte (4)

Ereignisart	Zeitraum	Leistungsberechtigt	Abschließender Empfänger	Creditart	Vermerk
Bewilligungsbescheid (W)	03.10.2016 - 18.03.2017	Müller, Hans (345.1982,...)			Notwendig

Manuell erstellte Sachverhalte (0)

Ereignisart	Zeitraum	Leistungsberechtigt	Abschließender Empfänger	Übernehmer	Ordnungsnummer	Datum	Erstellt...
Bewilligungsbescheid (W)	03.10.2016 - 18.03.2017	Müller, Hans (345.1982,...)					18.03.2017

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

46/64

Anschließend ist ein endgültiger Bewilligungsbescheid zu erstellen. In dem Feld „Ergänzender Freitext“ ist ein Hinweis auf die abschließende Festsetzung und die Saldierung aufzunehmen. Abschließend ist der Fall festzustellen/anzuzuordnen.

Es ist ein Hinweis über die abschließende Festsetzung an die BG der Mutter zu geben.

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG der Mutter

2020/00100101 - ALLEGRO

ALLEGRO - Beschäftigtenstatus: Person, Eltern, Differenz, Ergebnis, Auskunft

31020/00100101; Müller, Gertold

Org. Daten: 2002/21205 Bewilligung: Nichtaufend Status: Geändert

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Anspruch Zahlungen SV-Zahlungen Zahlungsverpflichtungen SV-Meldungen Schriftstücke Übergabe Fortzahlung/Mitbestimmen

BG-Gesamt

Zahlungen	Details	Gültigkeit (Antragstellung)
Vorlauf- u. Zahlungsverpflichtungen	Details	
Abschließend/Endzahlung	Details	
Überzahlungen	23,71 €	Details
Hinterzölge	Details	
Sonderleistungen	Details	
Rückübernahme	Details	
Offene Überzahlungen	>>> zu Überzahlungen	
Forderungen	>>> zu Forderungen	
Monatübergreifende Saldierung	Details	

31.03.2016 - 11.03.2017	
Gesamt	-23,70
31.03.2016	188.620,258
März 2017	-4,97
Dezember 2016	-26,33
Oktober 2016	6,08

Nach Umstellung des Fallzeitraumes auf „Endgültig“ saldiert ALLEGRO die Über- und Nachzahlungen.

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

47/64

Allegro1.pdf - Adobe Reader

Bundesagentur für Arbeit

Sachverhalt 2 - „unechtes“ Wechselmodell - Erfassung in der BG der Mutter

2020/00100101 - ALLEGRO

ALLEGRO - Beschäftigtenstatus: Person, Eltern, Differenz, Ergebnis, Auskunft

31020/00100101; Müller, Gertold

Org. Daten: 2002/21205 Bewilligung: Nichtaufend Status: Geändert

Bediengemeinschaft Person Extras

Differenz Ergebnis Auskunft

Anspruch Zahlungen SV-Zahlungen Zahlungsverpflichtungen SV-Meldungen Schriftstücke Übergabe Fortzahlung/Mitbestimmen

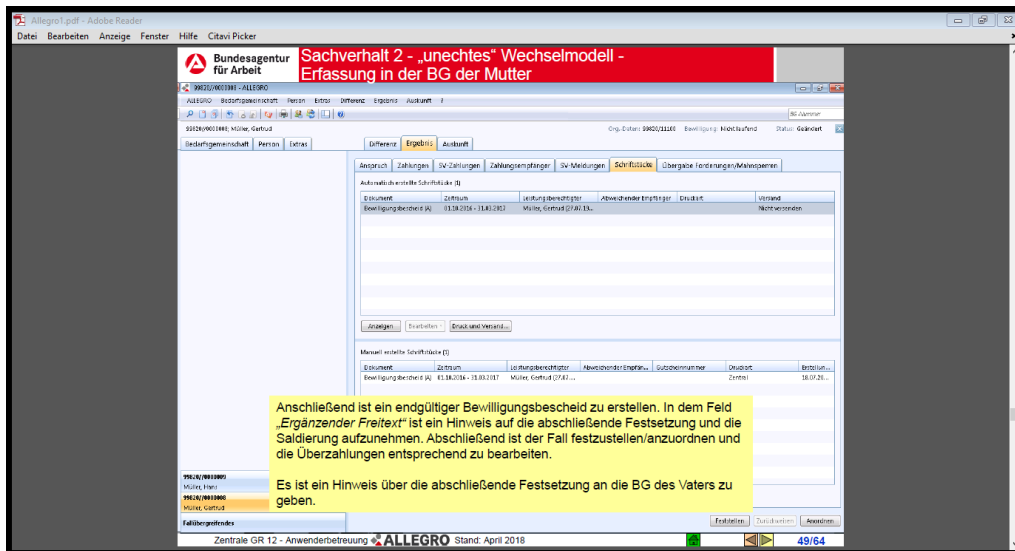
BG-Gesamt

Zahlungen	Details	Gültigkeit (Antragstellung)
Vorlauf- u. Zahlungsverpflichtungen	Details	
Abschließend/Endzahlung	Details	
Überzahlungen	23,71 €	Details
Hinterzölge	Details	
Sonderleistungen	Details	
Rückübernahme	Details	
Offene Überzahlungen	>>> zu Überzahlungen	
Forderungen	>>> zu Forderungen	
Monatübergreifende Saldierung	Details	

Die nach der Saldierung noch vorhandenen Überzahlungsbeträge nach der endgültigen Festsetzung der Fallzeiträume sind aufzurechnen (vgl. TBG.8).

Zentrale GR 12 - Anwenderbetreuung ALLEGRO Stand: April 2018

48/64



Anhang 3: KdU- Angemessenheitstabelle

file:///C:/Users/Isabell/Downloads/KdU-Tabelle%20Leipzig%20(4).pdf

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten unter Berücksichtigung gesundheitlicher Bedingungen der Leistungsberechtigten						
Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.		Stand: 01.04.2018	Mehrbedarf für Warmwasser bei Selbstversorgern			
			Regelbedarfsstufe	Regelbedarf je Monat	MBZ/Monat	Summe
			1	416,00 €	9,57 €	425,57 €
			2	374,00 €	8,60 €	382,60 €
			3	332,00 €	7,64 €	339,64 €
			4	316,00 €	4,42 €	320,42 €
			5	296,00 €	3,55 €	299,55 €
			6	240,00 €	1,92 €	241,92 €
Größe der Bedarfsgemeinschaft	Kostenart	Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen		Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 und Merkzeichen aG oder BI		
		abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	
eine Person	Grundmiete	45 m ²	215,50 €	60 m ²	287,45 €	
	BK		64,10 €		85,47 €	
	Summe		279,60 €		372,92 €	
zwei Personen	HK	60 m ²	55,78 €	75 m ²	74,38 €	
	Grundmiete		287,45 €		367,41 €	
	Summe		372,92 €		474,24 €	
drei Personen	BK	75 m ²	85,47 €	90 m ²	106,83 €	
	HK		74,38 €		92,97 €	
	Summe		474,24 €		565,20 €	
vier Personen	Grundmiete	85 m ²	367,41 €	100 m ²	437,01 €	
	BK		106,83 €		128,19 €	
	Summe		474,24 €		565,20 €	
fünf Personen	HK	95 m ²	92,97 €	110 m ²	111,56 €	
	Grundmiete		412,73 €		493,76 €	
	Summe		505,70 €		605,32 €	
Mehrfbedarf für jede weitere Person	BK	10 m ²	121,07 €	10 m ²	142,44 €	
	HK		105,36 €		123,96 €	
	Summe		226,43 €		266,40 €	
	Grundmiete	10 m ²	49,38 €	10 m ²	49,38 €	
	BK		14,24 €		14,24 €	
	Summe		63,62 €		63,62 €	
	HK		12,40 €		12,40 €	

Literaturverzeichnis

Mündner, Johannes. 2017: Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende.
Baden-Baden, : Nomos Verlagsgesellschaft

Eichler, Wolfgang; **Luik**, Steffen. 2017: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende,
Kommentar München; C.H. Beck oHG

Sünderhauf, Hildegund;. 2013: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis; Wiesba-
den Springer Verlag

Schlegel, Rainer; **Voelzke**, Thomas. 2015: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssu-
chende. Saarbrücken ,juris GmbH

Damljanovic, Dragana; Das Wechselmodell – Geltendes Recht und Reformbedarf;
Band 28

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesgerichtshof, Urteil v. 21.12.2005 (Az.: XII ZR 126/03)

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=36515&pos=0&anz=1>

Bundesgerichtshof, Urteil v. 28.02.2007 (Az.: XII ZR 161/04)

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=39359&pos=0&anz=1>

Bundessozialgericht, Urteil v. 07.11.2016 (Az. B 7b AS 14/06 R)

<https://openjur.de/u/169089.html>

Bundessozialgericht, Urteil v. 03.03.2009 (Az.: B 4 AS 50/07 R)

<https://openjur.de/u/170411.html>

Bundessozialgericht, Urteil v. 02.07.2009 (Az.: B 14 AS 75/08 R)

<https://openjur.de/u/169480.html>

Bundessozialgericht, Urteil v. 17.02.2016 (Az.: B 4 AS 2/15 R)

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=14213>

Rechtsquellenverzeichnis

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)

.Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Arbeitsförderung – i. d. F. vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210)

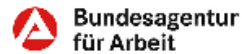
Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) Allgemeiner Teil – i. d. F. Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)

Internetquellenverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit fachliche Weisungen zu den Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II. zul. aufgerufen am 20.02.2018
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-II_ba014177.pdf

Fachliche Weisungen SGB II



Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft

BA Zentrale GR 11
Stand: 20.09.2017

Fachliche Weisungen TBG

für das Kind. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG des Vaters gemäß Randziffer TBG.5

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Mutter und des erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Vaters (Wechselmodell). Der Vater beantragt keine Leistungen nach dem SGB II. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG der Mutter gemäß Randziffer TBG.5

Ein Kind ist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und besucht die bedürftigen Eltern jedes zweite Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend. Für das Kind sind tageweise Leistungen zu erbringen.

Beispiele, in denen keine TBG vorliegt:

Ein Kind, 11 Jahre, lebt im Haushalt der Mutter in München, da der Vater in Hamburg arbeitet. Einmal jährlich nimmt der Vater das Kind in seinem Jahresurlaub für eine Woche bei sich auf. Aufgrund der Änderung in den Verhältnissen ist eine wechselseitige, sich zeitlich ausschließende Zuordnung zu den beiden BG vorzunehmen (Zeitraumspalt)

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen oder nicht hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt keine Leistungen für das Kind. Bewilligung der vollen Leistungen in der BG der Mutter.

In TBG-Fällen ist sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes in beiden BG gesichert ist. Die Regel- und ggf. Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder sind nur dann auf beide BG aufzuteilen, wenn beide Elternteile hilfebedürftig sind oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder in die BG hilfebedürftig werden und eine Aufteilung der Leistungen beantragen.

**Aufteilung auf Antrag
(TBG.4)**

In Fällen, in denen nur der Elternteil in der Zweit-BG hilfebedürftig ist oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder hilfebedürftig wird und Leistungen für ein in der Haupt-BG (BG, in der das Kind überwiegend betreut wird) nicht hilfebedürftiges Kind beantragt, sind anteilige Regel- und ggf. Mehrbedarfe entsprechend Randziffer TBG.14 in dieser BG zu berücksichtigen.

**Anteilige Bewilligung
(TBG.5)**

2. Verfahrensvorschriften

Das JC, das die Haupt-BG betreut, ist federführend, sofern sich die Notwendigkeit von Abstimmungen zwischen verschiedenen JC ergeben.

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder in den jeweiligen BG besteht parallel in beiden JC für den gesamten Zeitraum.

Bezüglich der notwendigen Abstimmungen siehe Kapitel 4.

2.2 Vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II

Liegen die Voraussetzungen für eine TBG vor, sind die Leistungsfälle immer vorläufig zu entscheiden. Wo sich das Kind im Verlauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) tatsächlich aufhält, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung offen.

Wird erst im laufenden Leistungsbezug in der Haupt-BG durch den Elternteil in der Zweit-BG eine Aufteilung der Bedarfe des Kindes/der Kinder geltend gemacht, ist der Leistungsbezug in der Haupt-BG zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Aufteilung der Bedarfe bei diesem JC einging, nach § 40 Absatz 4 SGB II in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X aufzuheben und ab Folgemonat entsprechend der Aufteilung in vorläufiger Höhe neu zu bewilligen.

Für den Antragsmonat und ggf. weitere Vormonate ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass Leistungen für das Kind bereits erbracht sind und daher eine Erbringung der anteiligen Leistungen für das Kind erst ab dem Folgemonat möglich ist.

In Fällen, in denen der Grund für die vorläufige Entscheidung lediglich das Vorliegen einer TBG war, erfolgt eine abschließende Festsetzung der Leistungen in der TBG nach Ablauf des BWZ nur dann, wenn das Kind bzw. ein das Kind vertretender Elternteil eine abschließende Entscheidung beantragt. Die JC nehmen keine Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen auf und erfragen nicht, ob eine abschließende Entscheidung getroffen werden soll. Die vorläufige Entscheidung wird nach § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II nach einem Jahr bindend.

Beantragt mindestens ein Beteiligter (Kind oder Elternteil) die abschließende Festsetzung nach Ablauf des BWZ, weil sich der Aufenthalt des Kindes im Vergleich zu den Angaben bei der vorläufigen Entscheidung geändert hat, ist jeder Monat im BWZ einzeln neu zu berechnen. Nach- und Überzahlungen innerhalb des BWZ sind zu saldieren. Eine abschließende Festsetzung hat in diesen Fällen in beiden BG zu erfolgen. Das JC, bei dem zuerst die abschließende Festsetzung beantragt wird, unterrichtet das andere beteiligte JC und stimmt mit diesem die zu berücksichtigenden Aufenthaltstage ab.

Ist ein TBG-Fall deshalb abschließend zu entscheiden, weil (auch) ein anderer Vorläufigkeitsgrund vorlag (zum Beispiel schwankendes Einkommen), ist ebenfalls von der Ermittlung der tatsächlichen Aufenthaltstage abzusehen, wenn dies nicht beantragt wird. In diesem Fall erfolgt die abschließende Entscheidung auf der Basis der abschließend ermittelten Einkommensverhältnisse und dem bereits bei der vorläufigen Entscheidung angegebenen Aufenthalt des Kindes.

Im Übrigen gelten die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II.

Vorläufige Entscheidung
(TBG.6)

Endgültige Festsetzung nur auf Antrag
(TBG.7)

Berechnung bei abschließender Festsetzung
(TBG.8)

Fachliche Weisungen TBG

Bei einer abschließenden Entscheidung, mit der die Bedarfe des Kindes zwischen den BG anderweitig verteilt werden, sind die dem Kind in den einzelnen BG in den jeweiligen Kalendermonaten zustehenden Leistungen zu saldieren. Überzahlungen sind im folgenden BWZ aufzurechnen. Ggf. ist die Aufteilung der Leistungen neu zu berechnen.

Beispiel:

BG 1 vorläufig 28 Tage/Monat (205,40 € x 6 Monate = 1.232,40 €)

abschließend 2 Monate a 28 Tage

1 Monat a 15 Tage

3 Monate a 27 Tage

Summe = 148 Tage (237,00 € : 30 Tage x 148 Tage = 1.109,20 €)

Überzahlung = 63,20 € → Aufrechnung mit 10 % des Regelbedarfes in drei Monaten

BG 2 vorläufig 4 Tage/Monat (31,60 € x 6 Monate = 189,60 €)

abschließend 2 Monate a 4 Tage

1 Monat a 15 Tage

3 Monate a 3 Tage

Summe = 32 Tage (237,00 € : 30 Tage x 32 Tage = 252,80 €)

Nachzahlung = 63,20 €

Ergebnis:

Soweit sich nicht auf Grund von Einkommen eines Elternteils tatsächlich ein geänderter Leistungsanspruch des Kindes ergibt, sind Nach- und Überzahlungen an das Kind im BWZ innerhalb der BG zu saldieren.

Auf die Saldierung ist in den Bescheiden zur abschließenden Festsetzung hinzuweisen.

2.3 Festlegung der Bewilligungszeiträume nach § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II

Aufgrund der vorläufigen Entscheidung sind die BWZ, in denen TBG zu berücksichtigen sind, auf 6 Monate zu befristen. In Ausnahmefällen, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarungen der Eltern keine Änderungen zu erwarten sind, kann der BWZ auf 12 Monate festgesetzt werden.

Dauer des BWZ
(TBG.9)

Sind zwei JC mit der Erbringung der Leistungen für das Kind/die Kinder befasst, sind die BWZ in beiden JC hinsichtlich Lage und Dauer - soweit möglich - zu harmonisieren. Insofern stimmt das zuerst mit der TBG befasste JC mit dem zweiten JC Beginn und Ende des BWZ ab.

Beginn und Ende
BWZ
(TBG.10)

3. Berechnung des aufzuteilenden Leistungsumfangs

Für die Berechnung der anteiligen Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder in den BG sind die tatsächlichen Anwesenheitstage im Haushalt der beiden Elternteile maßgebend. Die Anzahl der Aufenthaltstage in den jeweiligen Haushalten legen die Eltern fest.

Grundlage der Berechnung
(TBG.11)

Fachliche Weisungen TBG

Im Streitfall ist ein Anwesenheitstag dem elterlichen Haushalt zuzurechnen, in dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält.

Die Eltern haben folgende Umgangsvereinbarung getroffen:

Das Kind hält sich überwiegend bei der Mutter auf. An zwei Wochenenden im Monat holt der Vater das Kind Freitagmittag aus der Kita ab und bringt das Kind Montagmorgen zur Kita, von wo die Mutter es nachmittags abholt.

Dem Vater sind 6 Anwesenheitstage zuzurechnen (zweimal Samstag, Sonntag, Montag) und der Mutter 24 Anwesenheitstage.

Bei der Festlegung der Anwesenheitstage ist sicherzustellen, dass in der Summe beider BG je Kalendermonat 30 Anspruchstage anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn das Kind nur in der Zweit-BG hilfebedürftig ist.

Der BG, in der sich das Kind überwiegend aufhält, ist

- in Kalendermonaten mit 31 Tagen ein Tag in Abzug zu bringen und
- im Februar die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufenthaltstagen und 30 Kalendertagen hinzuzurechnen.

Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganzjährig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage der Haupt-BG zuzurechnen.

**Tage ohne Aufenthalt
bei einem Elternteil
(TBG.12)**

Beispiel: (Fortführung von aus Randziffer TBG.11)

Im Sommer besucht das Kind vom 30.06. bis 15.07. die Großeltern mütterlicherseits und vom 18.07. bis 01.08. die Großeltern väterlicherseits.

Juni: Der 30.06. ist der BG der Mutter als Aufenthaltstag zuzurechnen.

Juli: 30 Aufenthaltstage sind der BG der Mutter zuzurechnen.

August: Der 01.08. wäre der BG der Mutter zuzurechnen, jedoch ist aufgrund der 31 Tage im August auch bei der Mutter ein Tag abzuziehen.

Bei einem Wechselmodell mit hälftiger Aufteilung der Aufenthaltstage (Randziffer TBG.13) verbleibt es bei der hälftigen Aufteilung auch dann, wenn das Kind sich zeitweise bei keinem der Elternteile aufhält.

Eine einvernehmliche abweichende Festlegung zur Verteilung von Tagen, an denen sich das Kind in keiner der beiden BG aufhält (z. B. Besuche bei den Großeltern, Klassenfahrten) durch die Eltern ist möglich.

Legen die Eltern fest, dass sich das Kind regelmäßig zwischen 13 und 17 Kalendertagen in den verschiedenen Haushalten aufhält, liegt ein sogenanntes Wechselmodell vor. In diesen Fällen werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je BG zur Hälfte.

**Wechselmodell
(TBG.13)**

3.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes

Der Regelbedarf (RB) wird als anteilige Monatspauschale bewilligt. Zur Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Bedarfs ist zunächst nach Randziffer TBG.11 bis TBG.13 die Anzahl der Anwesenheitstage in dem jeweiligen Haushalt zu ermitteln. Der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 23 Nr. 1 SGB II ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit der ermittelten Zahl der Anwesenheitstage zu multiplizieren.

Berechnung der Regelbedarfe (TBG.14)

Beim Wechselmodell entfällt die taggenaue Berechnung. In beiden BG sind je 50 v. H. des Regelbedarfes für den gesamten Monat zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Ein Kind, 6 Jahre, hält sich im wöchentlichen Wechsel in den Haushalten der getrenntlebenden Elternteile auf. Im Wechselmodell sind die Bedarfe des Kindes hälftig aufzuteilen.

In beiden Haushalten: $\frac{1}{2}$ RB = 145,50 € monatlich (291,00 € / 2)

Beispiel 2 (Fortsetzung von 1):

Mit der Einschulung verbleibt das Kind Montag bis Freitag bei der Mutter und wechselt nur am Wochenende für Samstag und Sonntag zum Vater. Im BWZ von 6 Monaten errechnen sich folgende Anwesenheitstage:

Im Haushalt der Mutter: 26 Wochen a 5 Tage = 130 Tage / 6 Monate = rund 22 Tage je Monat

Im Haushalt des Vaters: 26 Wochen a 2 Tage = 52 Tage / 6 Monate = rund 9 Tage je Monat

Bei der Mutter ist ein Tag in Abzug zu bringen nach Randziffer 9, da nur 30 Tage je Monat bewilligt werden können.

Bedarfe des Kindes:

In der BG der Mutter: 291,00 € : 30 Tage x 21 Tage = 203,70 €

In der BG des Vaters: 291,00 € : 30 Tage x 9 Tage = 87,30 €

Analog der oben dargestellten Berechnung der Regelbedarfe sind die Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder aufzuteilen.

Mehrbedarfe des Kindes (TBG.15)

In den Fällen eines echten Wechselmodells gemäß Randziffer TBG.11 ist der Mehrbedarf Alleinerziehende in beiden BG in halber Höhe anzuerkennen. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu. Es besteht für diesen Elternteil, der die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung trägt, auch dann Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sich das Kind für einen längeren Zeitraum, z. B. während der Sommerferien, bei dem anderen Elternteil oder Dritten (z. B. den Großeltern) aufhält (vergleiche BSG Urteil vom 12.11.2015, Az.: B14 AS 23/14 R). Der Elternteil, bei dem sich das Kind im Rahmen des Umgangsrechts oder während der Ferien aufhält, hat keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Mehrbedarf Alleinerziehende (TBG.16)

Fachliche Weisungen TBG

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Mehrbedarfen gemäß der Fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II.

3.2 Einkommen und Vermögen des Kindes

Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist zunächst zu erfragen, in welcher BG Einkommen des Kindes zufließt.

**Unterscheidung nach
Zufluss
(TBG.19)**

Unterhaltsvorschussleistungen und Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistungen gezahlt werden.

Beispiel:

Auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vaters wird dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Mutter. Für die Bedarfe des Kindes im Haushalt/der BG des Vaters bleibt der Unterhaltsvorschuss unberücksichtigt.

Gleiches gilt für das Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG). Dieses ist in der BG des kindergeldberechtigten Elternteils dem Kind/den Kindern als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Siehe auch FW § 11 – 11b, Randziffer 11.46.

**Kindergeld
(TBG.20)**

Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zuzuordnen.

Eigenes anderweitiges – nach den Regelungen des §§ 11 – 11b bereinigtes - Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob, Ausbildungsgeld, Schüler-BAföG) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

**Einkommen des Kindes
(TBG.21)**

Beispiel 1: Einkommen des Kindes aus Ferienjob

Eine Schülerin hat im Kalenderjahr bisher noch keine Beschäftigung ausgeübt. Sie nutzt die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen, und übt in den Sommerferien 5 Wochen eine Erwerbstätigkeit aus. Sie erhält dafür ein Gehalt in Höhe von 1.200,00 EUR.

Aus der Lohnabrechnung ergeben sich folgende Werte:

Dauer:	5 Wochen (aus der Lohnabrechnung)
Gehalt (brutto)	1.200,00 EUR
Summe Sozialabgaben	245,70 EUR
<u>Summe Steuern</u>	<u>36,53 EUR</u>
Netto	917,77 EUR

Bleibt eine Ferienbeschäftigung im finanziellen Rahmen des § 1 Absatz 4 Alg II-V, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist eine fiktive Netto-lohnabrechnung (z. B. Rechner aus dem Internet) durchzuführen.

Fachliche Weisungen TBG

Es wird zunächst berechnet, welcher Betrag auf die ersten vier Wochen entfällt und daher privilegiert ist.

$$1.200,00 \text{ EUR} \cdot 4/5 = 960,00 \text{ EUR}$$

Mit dem Betrag von 960,00 EUR wird die fiktive Nettolohnberechnung durchgeführt.

Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt in Höhe 240,00 EUR (1200,00 EUR – 960,00 EUR) ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

Dauer:	5 Wochen (aus der Lohnabrech- nung)	erste 4 Wochen (Rechner Inter- net, (fiktive Net- tolohnberech- nung)	letzte Woche (nicht privile- giert, manuell berechnet)
Gehalt (brutto)	1.200,00 EUR	960,00 EUR	240,00 EUR
Summe Sozialabgaben	245,70 EUR	196,56 EUR	49,14 EUR
Summe Steuern	36,53 EUR	1,25 EUR	35,28 EUR
Netto	917,77 EUR	762,19 EUR	155,58 EUR

Für den Betrag in Höhe von 240,00 EUR sind 49,14 EUR Sozialabgaben und 35,28 EUR Steuern in Abzug zu bringen, so dass sich ein Netto-Betrag von 155,58 EUR verbleibt. Dieser ist um den Grund- und den Erwerbstätigenfreibetrag zu mindern.

Netto-Einkommen 155,58 EUR

J. Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II 100,00 EUR

J. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II

für den Betrag zwischen 100,01 EUR und 240,00 EUR 28,00 EUR

Anrechnungsbetrag 27,58 EUR

Auf den SGB II Bedarf sind daher 27,58 EUR als Einkommen anzurechnen und entsprechend der Aufenthaltstage auf beide BG aufzuteilen.

Beispiel 2: Weiterleitung Teilbetrag Kindergeld

Das Kind hält sich an 20 Tagen im Monat bei der Mutter auf, an 10 Tagen beim Vater. Das Kindergeld (hier 192,00 €) wird der Mutter ausbezahlt. Beide Eltern erzielen kein weiteres Einkommen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes leitet die Mutter ein Drittel des Kindergeldes an den Vater weiter.

Lösung: Das Kindergeld wird entsprechend der Aufteilung als Einkommen des Kindes auf dessen Bedarf angerechnet.

BG der Mutter: 237,00 € : 30 Tage x 20 Tage = 158,00 €
- 128,00 €
= 30,00 € Restbedarf

des Kindes

BG des Vaters: 237,00 € : 30 Tage x 10 Tage = 79,00 €
- 64,00 €
= 15,00 € Restbedarf des

Kindes

Zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Kindes in beiden BG ist das Vermögen des Kindes insgesamt zu ermitteln. Das betrifft auch den Freibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II in Höhe von

**Vermögen des Kindes
(TBG.22)**

Fachliche Weisungen TBG

750,00 EUR. Liegt das Vermögen des Kindes über dem Vermögensfreibetrag in Höhe von 3.850,00 EUR (3.100,00 EUR nach Nr. 1a und 750,00 EUR nach Nr. 4), liegt in beiden BG Hilfebedürftigkeit nicht vor.

Das Vermögen und der Vermögensfreibetrag des Kindes sind nicht anteilig in den BG zu berücksichtigen.

4. Abstimmung zwischen den JC

4.1 Festlegung der Aufenthaltszeiten in den TBG

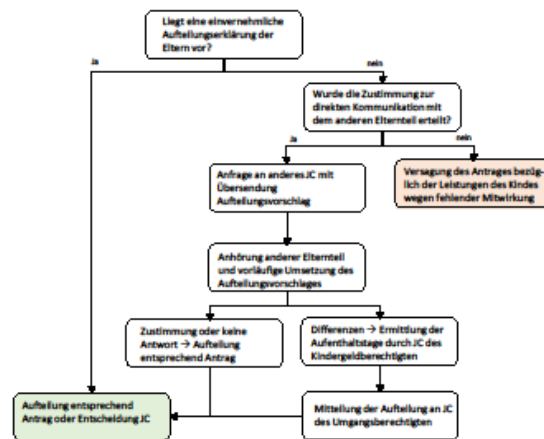
Eine Aufteilung der Leistungen des Kindes/der Kinder in einer TBG erfolgt nur, wenn mindestens ein Elternteil die Aufteilung beantragt und in beiden BG Hilfebedürftigkeit vorliegt. Grundlage bildet eine einvernehmliche Aufteilungserklärung beider Elternteile. Beantragt ein Elternteil die Aufteilung der Kindesleistungen, ist diese Erklärung anzufordern. Es reicht aus, wenn die Erklärung eine pauschale Aufteilung beinhaltet. Eine konkrete Angabe von Anwesenheitszeiten ist nicht erforderlich.

Anforderung Aufteilungserklärung der Eltern (TBG.23)

Beantragt ein Elternteil die Aufteilung mittels einer einvernehmlichen Erklärung beider Elternteile, sind dem JC des anderen Elternteils (angefragtes JC) der Aufteilungsvorschlag der Eltern und die Lage des Bewilligungszeitraumes (Beginn und Ende) mitzuteilen.

Auf die FW zu § 41a Randziffer 41a.15 wird verwiesen.

Ablaufschema:



Fachliche Weisungen TBG

Kann eine einvernehmliche Erklärung beider Elternteile nicht vorgelegt werden, ist vom antragstellenden Elternteil das Einverständnis zu einer direkten Kommunikation mit dem JC des anderen Elternteils einzuholen.

Wird das Einverständnis nicht erklärt und bestehen keine anderen zulässigen Möglichkeiten der Amtsermittlung (z.B. Befragung eines mindestens 15jährigen Kindes), sind die beantragten Leistungen in dieser BG für das Kind/die Kinder wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

Das zuerst angegangene JC (anfragendes JC) übermittelt dem anderen JC einen Aufteilungsvorschlag auf der Basis der Angaben des antragstellenden Elternteils im Antrag.

Die Mitteilung umfasst:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
- Name, Vorname, BG-Nummer, Anschrift der/des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Anzahl der in der BG des angefragten JC zu berücksichtigenden Aufenthaltstage je Kalendermonat im Bewilligungszeitraum
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums
- Zuständige Krankenkasse (zur Vermeidung von Fehlmeldungen)
- Ansprechpartner/in im eigenen JC

Das angefragte JC hat ohne zeitliche Verzögerung den anderen Elternteil bezüglich der Aufteilung der Anwesenheitstage des Kindes anzuhören. Hierbei wird der Aufteilungsvorschlag des anfragenden JC mit übersandt.

Gleichzeitig hebt das angefragte JC die Bewilligung der Leistungen in der von ihm betreuten BG zum Ablauf des Monats auf und bewilligt ab Folgemonat vorläufig für die Dauer des ihm mitgeteilten BWZ in vorläufiger Höhe unter Berücksichtigung des Aufteilungsvorschlages des anfragenden JC.

Werden vom angefragten JC keine Differenzen zu den Angaben im Antrag auf Leistungen des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt, ist dem anfragenden JC die Aufteilung der Anwesenheitstage und der Lage des Bewilligungszeitraumes unverzüglich zu bestätigen.

Stellt das angefragte JC Differenzen zwischen dem übermittelten Aufteilungsvorschlag und den Angaben des anderen Elternteils fest, wird der Sachverhalt in dem JC ermittelt und entschieden, das die Haupt-BG betreut.

Abstimmungseinleitung bei fehlendem Einvernehmen (TBG.24)

Zustimmung bei übereinstimmenden Angaben (TBG.25)

Verfahren bei Differenzen (TBG.26)

Fachliche Weisungen TBG

Das JC, das die Haupt-BG betreut, hört ggf. beide Elternteile an und legt auf Grundlage seiner Ermittlungen die Aufteilung der Anwesenheitstage verbindlich fest und teilt dem JC, das die Zweit-BG betreut die der Berechnung zugrunde zu legenden Aufenthaltstage und Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich mit.

**Entscheidung durch
JC des Kindergeldbe-
rechtigten
(TBG.27)**

4.2 Mitteilungen bei Änderung der Verhältnisse

Wurde ein Abstimmungsverfahren zwischen zwei JC eingeleitet und werden die Leistungen des Kindes/der Kinder auf die beiden BG der getrennt lebenden Elternteile aufgeteilt, sind leistungsrelevante Änderungen der Verhältnisse dem anderen JC zu übermitteln.

Hierzu gehören insbesondere

- der Wegfall der Hilfebedürftigkeit in der Zweit-BG, da dann keine Aufteilung der Leistungen in der Haupt-BG mehr zu erfolgen hat,
- Änderungen im Einkommen des Kindes, die in beiden BG zu berücksichtigen sind,
- Der Eintritt einer Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II und
- die Beantragung einer Änderung der Aufteilung oder abschließenden Festsetzung durch einen Elternteil, da in dem Fall beide Leistungsfälle neu zu entscheiden oder abschließend festzusetzen sind.

5. Sozialversicherung

Die Abführung der Pauschale zur KV/PV erfolgt in den Fällen, in denen das Kind Leistungen in zwei BG bezieht, nur durch die Haupt-BG; eine Meldung zur Sozialversicherung ist in beiden BG vorzunehmen.

Werden nur Leistungen in der Zweit-BG bezogen, erfolgt die Meldung und Abführung der Beiträge in dieser BG.

6. Abwicklung von Erstattungsansprüchen

Sind für das Kind/die Kinder in einer TBG vorrangige Leistungen zu beantragen, die in beiden BG zu berücksichtigen sind (siehe Randziffer TBG.21), fordert das JC, das die Haupt-BG betreut, mit Rechtsfolgenbelehrung zur Antragstellung auf und informiert das andere JC über die Aufforderung zur Mitwirkung.

Gleichzeitig informiert das JC, das zur Mitwirkung aufgefordert hat, den vorrangig verpflichteten Leistungsträger darüber, dass ggf. Erstattungsansprüche von zwei betroffenen JC angemeldet werden.

**Betroffenheit beider
JC
(TBG.28)**

Fachliche Weisungen TBG

Ist aus dem Bewilligungsbescheid des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht ersichtlich, dass das andere JC eine Abschrift erhalten hat, ist eine Kopie des Bescheides zu übermitteln. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des sich daraus ergebenden Erstattungsbetrages erledigt jedes JC in eigener Zuständigkeit. Die Erstattungsforderung an den vorrangig verpflichteten Leistungsträger muss einen Hinweis enthalten, dass zwei Erstattungsforderungen getrennt geltend gemacht werden.

Verringern vorrangige Sozialleistungen die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder nur in einer BG (siehe Randziffer TBG.19 ff., z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.), fordert das betroffene JC den jeweils berechtigten Elternteil in seinem Zuständigkeitsbezirk zur Antragstellung auf. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des Erstattungsanspruchs entsprechen dann dem Normalfall.

Betroffenheit nur in einem JC (TBG.29)

Im Falle fehlender Mitwirkung stellt das entsprechend Randziffer 28 oder 29 zuständige JC gemäß § 5 Absatz 3 SGB II die entsprechenden Anträge. Zum Verfahren wird auf die FW zu § 5 SGB II verwiesen.

7. Sanktionen

Beim Vorliegen einer TBG sind Sanktionen nach § 32 SGB II aufgrund eines Meldeversäumnisses des Kindes nur in der Haupt-BG zu berücksichtigen. Beim Wechselmodell wird die Sanktion in der BG berücksichtigt, in der sie festgestellt wurde.

Meldeversäumnisse (TBG.30)

Sanktionen wegen Pflichtverletzungen des Kindes nach § 31 SGB II werden grundsätzlich in beiden BG berücksichtigt. Das JC, das die Sanktion feststellt hat unverzüglich das andere beteiligte JC zu informieren, damit die Sanktion zeitgleich berücksichtigt werden kann.

Pflichtverletzungen (TBG.31)

8. Aufrechnung von Forderungen und Darlehen

Die Aufrechnung von Forderungen erfolgt grundsätzlich in der BG, in der die Überzahlung entstanden ist. Ebenso ist mit der Aufrechnung von Darlehensbeträgen zu verfahren..

9. Hinweis auf Umsetzung in Allegro

Hinweise zur Umsetzung im IT-Verfahren ALLEGRO sind im ALLEGRO-Wiki enthalten.

Tacheles-Sozialhilfe:

Fachstellungnahme zum Referenten-Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung Bearbeitungsstand 12.10.2015; zul. aufgerufen am 19.02.2018

https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Fachstellungnahme_9._SGB_II-AEndG_V_-_12.11.2015__End.pdf

Fachstellungnahme

zum Referenten-Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung
(9. SGB II-ÄndG)/ Bearbeitungsstand: 12.10.2015

Seit Juni 2013 tagte auf Einberufung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“. Von dieser wurden Vorschläge gesammelt und in einem Schlussbericht vom 2. Juli 2014 zusammengefasst. Der Gesetzesentwurf hat die Vorschläge aufgegriffen, die durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt wurden. Unverständlich bleibt die geheime Vorbereitung, die nicht nur Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betroffenenvertreter außen vor ließ und in einem sehr leistungsträgerorientierten Kreis erfolgte, sondern auch die Öffentlichkeit von einer offenen Berichterstattung ausschloss, obwohl die Vorschläge bereits zum 1.4. 2015 als Gesetz in Kraft treten sollten. Ziel sei die Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des SGB II, so zumindest die offizielle Begründung zum Gesetz. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und der Gesetzesentwurf soll vom Bundeskabinett am 9. Dezember 2015 beschlossen werden. Die weiteren Termine für das Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 eine Reihe notwendiger Änderungen im Hartz IV – Gesetz angemahnt (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarf, Brillen). Die Reformation des Sanktionsrechts ist überfällig, ein Vorlagebeschluss dazu liegt beim BVerfG, die hier überfälligen Regelungen scheitern am Widerstand der CSU.

Der Entwurf ist eine Art „Anti-Bundessozialgerichts-Gesetz“. An vielen Stellen soll das Gesetz so geändert werden, dass Leistungsansprüche, die das BSG Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder vernichtet werden; Leistungsansprüche, die die Arbeitsverwaltung und das SPD-geführte BMAS offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreifen.

Stattdessen soll das SGB II an einer Vielzahl von kleinen und großen Stellschrauben geändert, in einer Reihe von Fällen soll BSG-Rechtsprechung zurückgedreht und das Sonder- und Entrechtungsrecht weiter verfeinert und ausgebaut werden. Das vom BVerfG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht wird weiter systematisch ausgehöhlt.

Wir haben in der nachfolgenden Bewertung versucht, die wesentlichsten Punkte des Referentenentwurfs zu erklären, sie in den Kontext zu stellen, Ergänzungen zu schreiben und Forderungen zu formulieren. Dies kann und sollte als Leitfaden für Fachpolitiker, Verbände, aber auch durch die kritische Öffentlichkeit genutzt werden. Der Entwurf enthält Licht und Schatten. Einige sogar richtig gute Verbesserungen, der restriktive Teil und das Sonderrecht was gleichzeitig damit geschaffen

werden soll überwiegt aber.

Daher werden hier aus Sicht einer parteilichen Beratung Maßnahmen mit **negativ** markiert, die ohne Not die Not vergrößern und die weggelassen werden können. Es soll Verschärfungen geben, die **absolut nicht vertretbar** sind und den besonderen Widerstand von Zivilgesellschaft und Politik erfordern, diese möchten wir hervorheben:

- Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären Bedarfsgemeinschaften / Streichung des Lebensunterhalts der Kinder im umgangswahnehmenden Haushalt (Seite: 2-3)
- Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Warmmiete (Seite 14-15)
- Anrechnung von Nachzahlungen aus anderen Sozialleistungen als einmalige Einnahme im SGB II (Seite: 5)
- Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden (Seite: 8)
- Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR (Seite: 8-9)
- Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“ (Seite: 16 – 17)
- Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X (Seite: 18)
- Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungsanspruch bei fehlendem Nachweis (Seite: 21-22)
- Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss (Seite: 21)
- Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise nicht Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrag (Seite: 22)

Zur Erklärung: steht ein E hinter dem Paragraphen, meint dies, dass es sich um die Entwurfsfassung aus dem Referentenentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium handelt.

I. Kinder in zwei Bedarfsgemeinschaften

Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 SGB II-E iVm § 20 Abs. 2 S. 3 SGB II-E iVm § 36 SGB II - E iVm § 38 Abs. 2 SGB II-E / Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären Bedarfsgemeinschaften / Wechselmodell

Erklärung: Bisher wurden Kinder, die den Umgang mit dem getrennt lebenden anderen Elternteil wahrnehmen, temporär tagesanteilig demjenigen Haushalt zugeordnet, in dem sie sich befinden (1 Tag (> 12 Std. Aufenthalt) = 1/30 Monat).

Diese Regelung soll nun komplett aufgegeben werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll das Kind nur noch demjenigen Haushalt zugeordnet werden, in dem es sich überwiegend aufhält. Ausnahme ist nur noch das „Wechselmodell“, wenn sich das Kind jeweils genau zur Hälfte in den beiden Haushalten aufhält.

Bewertung: **Negativ**
absolut nicht vertretbar

Begründung:

Durch diese Regelung entsteht in demjenigen Haushalt, in dem sich das Kind nicht überwiegend

aufführt, eine drastische Unterfinanzierung. Der umgangsberechtigte ALG II - beziehende Elternteil hat durch die angestrebte Regelung keine ausreichenden Ressourcen das Kind in seinem Haushalt zu ernähren, geschweige denn Gelder für geeignete Aktivitäten des Kindes mit ihm. Besonders drastisch wird die Regelung, wenn das Kind in den Ferien zur Hälfte im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteiles sein wird. Diesem ist es dann nicht möglich für drei Wochen in den Sommerferien den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen. Ausgeschlossen ist die Fiktion, dass das Kind aus seinem Ursprungshaushalt Geld für die Umgangswahrnehmung mitbringt. Im BGB besteht der Grundsatz: die Kosten des Umgangs trägt der umgangsberechtigte Elternteil. Der andere Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, braucht sich an den Kosten grundsätzlich nicht zu beteiligen.

Die geplante Regelung dürfte dem Rechtsgedanken der ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen nach § 1626 Abs. 3 BGB entgegenstehen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Umgangswahrnehmung faktisch ausgehebelt. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums des Kindes im Haushalt des zum Umgang berechtigten Elternteils nicht mehr sichergestellt.

Vor der Regelung, das „jede umgangsberechtigte Person“ vollumfänglich antragsbefugt und Leistungsentgegennahme berechtigt ist (§ 38 Abs. 2 S. 1 SGB II-E) wird gewarnt. Diese Befugnis sollte eingeschränkt werden auf die jeweiligen Belange bei der Zuordnung des Kindes in die jeweilige Bedarfsgemeinschaft. Im Konfliktfall können „umgangsberechtigte“ Eltern erhebliches Chaos im Haushalt des anderen Elternteils anrichten.

Dazu ergänzend wird auf die Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V. vom 08.08.2014 verwiesen:

https://www.vamv.de/uploads/media/VAMV_Position_AG_SGB_II_ASMK_Kuerzung_temporaere_Bedarfsgemeinschaft.pdf, sowie auf die Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. vom 18.11.2014: <http://www.djb.de/Kom/K4/pm14-27/>

Forderungen:

- a. Befindet sich ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, soll es im Herkunftshaushalt ungekürzte Regelleistung erhalten, denn dort fallen die Generalkosten wie Leben, Kleidung, Möbel, gesellschaftliche Teilhabe an es soll ferner **im umgangswahnehmenden Haushalt tagesanteilige Regelleistung erhalten** (so wie LSG NRW vom 20.01.2011- L 7 AS 119/08).
- b. Befindet sich ein Kind im Wechselmodell jeweils zur Hälfte im jeweiligen Haushalt, ist dem Kind eine höhere Leistung als $\frac{1}{2}$ des Regelbedarfes zuzusprechen. Hier müssen in beiden Haushalten Hausrat, Möbel, Bekleidung, Schulmaterialien angeschafft und angepasst werden. Ebenso entstehen in beiden Haushalten Teilhabebedarfe. Das ist nur dann sachgerecht lösbar, wenn in jedem Haushalt $\frac{2}{3}$ des jeweiligen Regelbedarfes gewährt wird.
- c. Es muss im Gesetz klargestellt werden, dass beim Wechselmodell im Sinne von § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E der **Mehrbedarf für Alleinerziehung** nach § 21 Abs. 3 SGB II weiterhin

jeweils hälftig zu zahlen ist.

II. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

1. Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E / Einkommensanrechnung und Vermögensberücksichtigung von Kindern im Wechselmodell

Bewertung: **Negativ**

Es wird durch diese Regelung zu unendlichem Chaos kommen.

Begründung:

a. Das Kind erhält nur in dem einen Haushalt Kindergeld, BAföG, BAB usw. Es ist daher lebensfern, dass das Kind im Wechselmodell Leistungen, die es in dem einen Haushalt als Geld erhält, diese für den anderen Haushalt mitbringt. Diese Regelung wird nur zu erheblichen Konflikten der Eltern untereinander und damit zu völligem Chaos, im Ergebnis also zu nicht vertretbaren Unterdeckungen führen.

Umsetzbar ist diese Regelung nur durch eine widerlegbare Vermutungsregelung, die nicht eintritt, wenn das Kind kein Einkommen mitbringt.

b. Wenn das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II zur Hälfte angerechnet wird, ist unklar was passiert, wenn die Hälfte - also 1.550 EUR - überschritten wird. Ist dann die Leistung zu versagen? Eine Lösung zur Berücksichtigung der Hälfte des Vermögens ist nicht umsetzbar.

c. Ferner gibt es für jedes Kind einen Vermögensansparbetrag von 750 EUR nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II. Wenn das Kind zwei Haushalten zugeordnet wird, muss der Ansparfreibetrag in beiden Haushalten geregelt sein. In der Folge muss der § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II angepasst werden.

Forderungen:

- Einkommen darf bei Kindern im Wechselmodell nur im Zuflusshaushalt **berücksichtigt werden**. Sollte der Gesetzgeber weiter für eine Einkommensmitnahme plädieren, dann nur mit einer **widerlegbaren Vermutungsregelung des Geldmitbringens**.
- Im Übrigen ist im jeweiligen Haushalt der Regelbedarf mit **2/3 des Regelbedarfes** festzusetzen.

2. Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II - E / Streichung der Regelung Einnahme „in Geldeswert“ .

Bewertung: **Positiv**

Begründung:

Es wird durch diese Regelung unendliches Chaos vermieden und unsägliche Situationen wie Berücksichtigung eines geschenkten Laptops, Handys oder Auto zu Weihnachten oder Geburtstag verhindert.

Im Ergebnis bedeutet dies auch, findet durch eine Erbschaft ein Eigentumsübergang einer schon bewohnten Immobilie statt, fließt diese Eigentumsrechtlich mit Tod des Erblassers als Geldeswert zu und wird durch das bewohnt sein unmittelbar zu geschonten Vermögen.

3. Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II - E / Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn

Harald Thome Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung aufgerufen am 18.02.2019
https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/151012_Referentenentwurf.pdf

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

A. Problem und Ziel

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Dazu leisten die Änderungen in diesem Gesetz einen wichtigen Beitrag.

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften teilweise zu umfangreichen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickelt.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Agenturen für Arbeit.

B. Lösung

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 125 Millionen Euro jährlich.

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von ca. 210 Millionen Euro jährlich.

Die Kommunen werden durch die Neuregelungen insgesamt nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 24 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung“.
 - c) Die Angabe zu § 34a wird wie folgt gefasst:
„§ 34a Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen“.
 - d) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:
„§ 34b Herausgabeanspruch bei Doppelleistungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34c Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum“.
 - h) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41a Vorläufige Entscheidung“.
 - i) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen“.
 - j) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 50a Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung“.
 - k) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Eingliederungsbilanz“.
 - l) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“.
 - m) Die Angaben zu den §§ 67 bis 75 werden wie folgt gefasst:
„§§ 67 bis 75 (weggefallen)“.
 - n) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform“.

- o) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 27 Absatz 3“ gestrichen.
6. In § 6c Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eines nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „von nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Ein minderjähriges Kind im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 gehört der Bedarfsgemeinschaft der umgangsberechtigten Person an, in deren Haushalt es sich überwiegend aufhält. Hält sich ein minderjähriges Kind im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 in annähernd gleichem zeitlichen Umfang in zwei getrennten Haushalten von nicht nur vorübergehend getrennt lebenden umgangsberechtigten Personen auf, so gehört es beiden Bedarfsgemeinschaften an.“
- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.
- (6) Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,

2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
 3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“
8. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 3 werden Einkommen und Vermögen eines minderjährigen Kindes jeweils zur Hälfte berücksichtigt.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Geldeswert“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen, soweit sie nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 vom Einkommen abzusetzen wären.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“
10. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Leistungen der Ausbildungsförderung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Aufstiegsfortbildung, auch soweit sie für die Ausbildung oder für Fahrkosten erbracht werden; für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sind von diesen Leistungen mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach § 11b Absatz 2 erfolgt.“
 - b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
 - „(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.
 - (7) Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gilt das dem Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu Grunde liegende Einkommen

Harald Thome Änderungen bei Hartz IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz aufgerufen am
18.02.2019
[https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/KOS-Zusammenfassung-
Rechtsvereinfachung.pdf](https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/KOS-Zusammenfassung-Rechtsvereinfachung.pdf)

Änderungen bei Hartz IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz

Langfassung (Stand Juli 2016)

Gliederung:

0. Vorbemerkung	S. 1
1. Zunächst geplant, aber nicht beschlossen	S. 1
2. Leistungsberechtigte	S. 2
3. Änderung von Leistungsansprüchen	S. 4
4. Einkommensbereinigung und -anrechnung	S. 4
5. Kosten der Unterkunft	S. 7
6. Pflichten, Strafen und Kontrollen	S. 8
7. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen	S. 10
8. Schwächung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten (gegenüber den Jobcentern)	S. 13
9. (Rück-)Forderungen des Jobcenters	S. 15
10. Beratung und Eingliederungshilfen	S. 16

0. Vorbemerkung

Die unter dem irreführenden Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ bekannten Änderungen bei Hartz IV sind nun beschlossene Sache.¹ Kurz vor den entscheidenden Abstimmungen war der Gesetzentwurf noch einmal an 17 Stellen geändert worden. Da das Gesetz am 29.07.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, treten die Neuregelungen weitgehend bereits zum 1. August 2016 in Kraft.

**Hartz-IV-Änderungen treten zum
1. August 2016 in Kraft**

Vielfach haben wir das Gesetz kritisiert.² An dieser Stelle soll es darum gehen, die Änderungen und Neuregelungen für die Beratungspraxis aufzubereiten und nachvollziehbar zu machen. Deshalb verzichten wir hier auf politische Wertungen.

Die zahlreichen Änderungen im SGB II haben wir zu thematischen Blöcken zusammengefasst (siehe Gliederung). Am rechten Seitenrand sind wichtige Änderungen schlagwortartig auf den Punkt gebracht.

1. Zunächst geplant, aber doch nicht beschlossen

Drei sehr strittige, geplante Änderungen hat die Regierung kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zurückgezogen:

1.1 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Hält sich ein Kind abwechselnd bei seinen getrennt lebenden Elternteilen auf, dann bleibt es bei der geltenden Rechtslage entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts zur temporären Bedarfsgemeinschaft: Machen beide Elternteile Hartz-IV-Ansprüche geltend, dann werden die Leistungen fürs Kind tagesgenau entsprechend der Anwesenheitszeiten auf beide Haushalte aufgeteilt. Die Bundesregierung hatte zunächst eine faktische Kürzung der Hartz-IV-Regelsätze für alle Kinder von Alleinerziehenden geplant: Die Kinderregelsätze sollten generell per Gesetz um die Abwesenheitstage gekürzt werden, in denen sich das Kind zu Besuch beim

**Temporäre Bedarfsgemeinschaft
bleibt**

¹ Am 23. Juni 2016 stimmte der Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition und gegen die Stimmen der Opposition dem Gesetzentwurf zu. Am 8. Juli 2016 stimmte auch der Bundesrat mit großer Mehrheit zu. Nur die beiden Bundesländer Thüringen und Brandenburg, an deren Regierungen die Linke beteiligt ist, stimmten nicht für den Gesetzentwurf.

² Siehe u.a. A-Info, Ausgaben 175 und 177, Stellungnahme des Bündnisses „AufRecht bestehen“, Pressemitteilungen der KOS

umgangsberechtigten Elternteil aufhört.

1.2 Mutterschutz

Die Einkommensanrechnung bei Frauen im Mutterschutz bleibt unverändert. Ursprünglich wollte die Bundesregierung, dass zu Beginn des Mutterschutzes keine neue Bedarfs- und Leistungsberechnung mehr stattfinden soll. Die Mutterschaftsleistungen sollten anrechnungsfrei sein und im Gegenzug sollte fiktiv angenommen werden, dass das Einkommen in der Mutterschutzzeit genauso hoch ist, wie das Erwerbseinkommen zuvor. Das trifft aber gar nicht auf alle Mütter zu, so dass das Existenzminimum nicht in allen Fallkonstellationen gesichert gewesen wäre.

Mutterschutz:
Weiterhin Einkommensanrechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen

1.3 Zwangsverrentung und Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Beantragung vorrangiger Leistungen werden verschärft (siehe unten). Die Beantragung einer Altersrente, also die Zwangsverrentung, wurde kurz vor Schluss von der Verschärfung ausgenommen.

Verschärfte Mitwirkungspflichten – aber nicht bei der Zwangsverrentung

2. Leistungsberechtigte

2.1 Auszubildende

Im § 7 SGB II Abs. 5 und 6 wird neu geregelt, welche Gruppen von Auszubildenden einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben und welche Gruppen nur sehr eingeschränkte Leistungen nach § 27 (keine Regelsätze und keine KdU, nur Mehrbedarfe) erhalten können.

Mehr Gruppen von Auszubildenden können Hartz IV beziehen

Mit der Neureglung haben folgende Gruppen, die bisher von dem teilweisen Leistungsausschluss betroffen waren, einen regulären Anspruch:

- Alle Auszubildenden in Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird) auch:

- Alle Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen
- Studierende, die bei den Eltern wohnen
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen

Diese drei Gruppen haben auch einen Leistungsanspruch für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag.

Überbrückungsleistung bis zur Entscheidung über BAföG

Die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II bleibt jedoch bestehen für folgende Gruppen:

- Studierende an

Aber:
Teilweiser Leistungsausschluss bleibt für Studierende mit eigenem

<p>Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Gruppen von Schülern und Studierenden, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z.B. BAföG-Leistungsausschluss aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung) 	<p>Haushalt</p>
<p>Der Mietzuschuss für Auszubildende wird gestrichen (Wegfall § 27 Abs. 3 SGB II alt). Dies wirkt sich jedoch nicht negativ aus, da alle Gruppen, die Anspruch auf den Mietzuschuss hatten, künftig Zugang zu regulären SGB-II-Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft haben.</p>	<p>Regulärer Anspruch statt Mietzuschuss</p>
<p>Die Härtefall-Regelung, nach der Auszubildende SGB-II-Leistungen als Darlehen erhalten können, wenn die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II eine besondere Härte darstellt, wird erweitert:</p>	
<p>Ist die Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig und erhält der Auszubildende nur aufgrund der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren kein BAföG, dann besteht Anspruch reguläre, nicht zurückzuzahlende auf SGB-II-Leistungen statt eines Darlehens. Dies gilt allerdings nicht für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen. <i>Diese Regelung gilt für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen werden.</i></p>	<p>Härtefall-Regelung: Bei Scheitern an der BAföG-Altersgrenze: Unter Umständen Zuschuss statt Darlehen</p>
<p>Die Einzelheiten zur Neuordnung der Leistungsansprüche haben wir in einer tabellarischen Übersicht mit Nennung der Paragraphen zusammengestellt.</p>	
<p>2.2 Einschränkung des Mehrbedarf für Behinderte Der Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte in Höhe von 35 Prozent des Regelsatzes wird gestrichen für Behinderte, die eine berufsvorbereitenden Maßnahme oder die Grundausbildung absolvieren und die noch bei den Eltern wohnen (§ 21 Abs. 4 SGB II neu). Zwar hatten Auszubildende, für die die Beschränkung auf § 27 SGB II galt, noch nie einen Anspruch auf Mehrbedarf für Behinderte. Die vorstehend genannte Gruppe unterlag aber gar nicht § 27 SGB II sondern hatte nach § 7 Abs. 6 SGB II alt einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen einschließlich des Behinderten-Mehrbedarfs.</p>	<p>Kein Mehrbedarf mehr für Behinderte in Berufsvorbereitung/Grundausbildung</p>
<p>2.3 Zuständigkeit für „ALG-I-Aufstocker“ Wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat (ALG-I-Aufstocker), der erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zukünftig nach SGB III von der Arbeitsagentur und nicht mehr nach SGB II vom Jobcenter (§ 5 Abs. 4 SGB II neu). <i>Diese Änderung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.</i></p>	<p>ALG-I-Aufstocker: Eingliederungshilfen der Arbeitsagentur</p>

3. Änderung von Leistungsansprüchen

3.1 Flüchtlinge: Teile der Regelsatzleistungen als Sachleistungen

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um den Regelsatz für Flüchtlinge kürzen zu können. Der Regelsatz ist im SGB II als immer und ausnahmslos geltende Pauschale konzipiert. Anders als im SGB XII kann der individuelle Bedarf nicht abweichend vom Regelsatz festgesetzt werden, etwa wenn eine Bedarfsposition teilweise oder ganz anderweitig gedeckt ist oder ein individueller Bedarf erheblich über dem durchschnittlichen Bedarf liegt. Mit diesem Grundsatz wird nun gebrochen. Konkret geht es um Leistungsberechtigte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und dort keine Möglichkeit haben, sich selbst zu verpflegen sondern vom Betreiber Gemeinschaftsverpflegung erhalten. Für diese Personengruppe können die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistungen erbracht werden (§ 65 Abs. 1 SGB II neu). Die Geldwerte für die Sachleistungen sind beziffert und liegen zwischen 83 € (Kind unter 6 Jahren) und 156 € (alleinstehender Erwachsener)³. Aufgrund dieser neuen Regelung kann ein entsprechend gekürzter „Rest-Regelsatz“ ausbezahlt werden. Die Regelung ist bis Ende 2018 befristet.

Flüchtlinge in
Gemeinschaftsunterkünften:
Sachleistungen für Ernährung und
Haushaltsenergie

3.2 Bildungs- und Teilhabepaket

- Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten neben SchülerInnen und Kita-Kindern auch für solche Kinder besteht, für die Kindertagespflege geleistet wird. **Klarstellung: Ansprüche bei Kindertagespflege**
- Nach geltendem Recht werden die Leistungen für den Schulbedarf in Höhe von 70 € und 30 € zu festen Stichtagen ausgezahlt (1. August und 1. Februar eines Jahres). Künftig erhalten diese Geldleistungen auch Kinder, die erstmals oder nach einer Unterbrechung wieder die Schule besuchen, nachdem die Stichtage bereits verstrichen sind. **Anspruch auf Schulbedarfe auch jenseits der Stichtagsregelungen**
Liegt der erste Schultag im Zeitraum August bis Januar besteht ein Anspruch auf 70 €, im Zeitraum Februar bis Juli auf 100 € (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II neu).

4. Einkommensbereinigung und -anrechnung

4.1 Erwerbstätigenfreibetrag bei vorläufigen Entscheidungen

Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch – etwa weil das zukünftige Einkommen schwankt –, dann darf das Jobcenter den Freibetrag für Erwerbstätige (20 % von 100,01 bis 1.000 €; 10 Prozent von 1.000,01 bis 1.200 € bzw. mit Kind 1.500 €) – zunächst – unberücksichtigt lassen (§ 41a Abs. 2 SGB II neu)! Dies führt zu einer finanziellen Einbuße von bis zu 230 € monatlich. Es ist noch nicht einmal sichergestellt, dass der Freibetrag bei der endgültigen Entscheidung im Nachhinein berücksichtigt wird. Denn durch Untätigkeit und Zeitablauf wird ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des Bewilligungsbescheids automatisch zu einem endgültigen Bescheid (!) – sofern der Leistungsberechtigte keinen Antrag auf einen

Vorläufige Bescheide:
Erwerbstätigenfreibetrag
kann wegfallen

³ Diese im § 65 genannten Werte liegen etwas dem Wert, der sich aus der Summe der Regelsatzanteile für „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ und „Strom“ ergibt.

BMAS – Deutscher Landkreistag Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung; zul. aufgerufen am 19.02.2018

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/9-gesetz-aend-sgb-2-dlt.pdf?__blob=publicationFile&v=3



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Ilc3
Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Per E-Mail: ilc3@bmas.bund.de, [REDACTED]

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennestraße 11
10785 Berlin

Tel.: [REDACTED]
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: [REDACTED]

AZ: 423-05/2

Datum: 5.11.2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung mit Stand vom 12.10.2015 danken wir Ihnen.

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die lange angekündigte Vereinfachung des passiven Leistungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II auf der Grundlage der bereits vor über einem Jahr abgeschlossenen Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) nun endlich wenigstens teilweise gesetzlich umgesetzt werden soll.

I. Frist zur Stellungnahme

In Anbetracht des in Ihrem Anschreiben näher beschriebenen weiteren Verfahrensablaufs können wir allerdings die äußerst knappe Frist zur Stellungnahme von gerade einmal acht Werktagen nicht nachvollziehen. In dem vorgegebenen Zeitraum war es kaum möglich, den Entwurf in hinreichender inhaltlicher Tiefe und unter Rückkopplung der Verwaltungspraxis in den Jobcentern detailliert zu prüfen. Die Frist ermöglichte nur eine kursorische Prüfung der Auswirkungen auf die kommunalen Träger.

II. Überarbeitung des Sanktionsrechts

Leider ist es innerhalb der Bundesregierung nicht gelungen, Einigkeit hinsichtlich der im Rahmen der AG Rechtsvereinfachung verabredeten Überarbeitung des Sanktionsrechts herzustellen. Dies betrifft vor allem die auch vom Deutschen Landkreistag befürwortete Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahre. Mit der Angleichung der Sanktionstatbestände für Personen aller Altersstufen würde mehr Spielraum für eine Verwaltungsorganisation entsprechend der örtlichen Bedürfnisse und unabhängig von der Altersgrenze von 25 Jahren geschaffen. Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis der Jobcenter vielfach als hinderlich erwiesen. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf die Chance für ein homogeneres Sanktionssystem im SGB II verschenkt. Das Regelungsvorhaben sollte zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden.

DEUTSCHER LANDKREISTAG – DER KOMMUNALE SPITZENVERBAND repräsentiert
73% der Aufgabenträger 68% der Bevölkerung 96% der Fläche DEUTSCHLANDS
58,6 Mrd. € Haushaltsvolumen 23,6 Mrd. € Ausgaben für soziale Leistungen

III. Zielrichtung des Gesetzes

Der Deutsche Landkreistag begrüßt es, dass der Entwurf eine Reihe von Vorschlägen aufgreift, die durch die AG Rechtsvereinfachung unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages erarbeitet worden sind. Wir teilen die Intention, dass künftig leistungsberechtigte Personen schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Einige der enthaltenen Neuregelungen wie etwa die Einführung eines Freibetrags für Kapitalerträge, die Pauschalierung des Abzugs von Beiträgen zur geförderten Altersvorsorge, die Behandlung einmaliger Einnahmen, die Zuordnung von minderjährigen Kindern zu einer Bedarfsgemeinschaft bei Aufenthalt in zwei getrennten Haushalten von umgangsberechtigten Personen sowie die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate werden einen – im Einzelnen freilich noch nicht abschließend zu beurteilenden – Beitrag dazu leisten, die Rechtsanwendung in den Jobcentern zu erleichtern.

Allerdings bleiben die aufgeführten Änderungsvorschläge in ihrer Substanz weit hinter den Erwartungen der Landkreise nach einer deutlichen Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten freisetzen könnte, zurück. Zudem werden wesentliche konsentiertere Vorschläge der AG Rechtsvereinfachung wie etwa die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen nicht im Gesetzentwurf aufgegriffen. Darüber hinaus hatte der Deutsche Landkreistag bereits im Sommer 2013 umfangreiche „Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II einschließlich Verfahrensrechts“ vorgelegt, die lediglich partiell mit dem 9. SGB II-ÄndG umgesetzt werden sollen.

In diesem Zusammenhang nehmen wir zugleich zur Kenntnis, dass in Bezug auf die besonders dringenden Änderungsbedarfe im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zunächst die Ergebnisse des Gutachtens zu Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen in Bezug auf den Angemessenheitsbegriff in § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, das vom BMAS in Auftrag gegeben worden ist, abgewartet werden sollen. Gerade in diesem Bereich besteht im Interesse von Leistungsbeziehern und Jobcentern ein ausgeprägter und drängender Bedarf nach mehr Rechtssicherheit, um die sehr hohen Anforderungen der Rechtsprechung zurückzuführen und die Leistungsgewährung in dieser Materie deutlich zu vereinfachen.

Ausweislich des Entwurfs wird von einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Leistungsträger um geschätzte 39 Mio. € p. a. ausgegangen. Dies entspricht weniger als 1 % der jährlichen Verwaltungskosten im SGB II. Im Hinblick auf neu eingeführte Zuständigkeiten bzw. Ansprüche, z. B. durch die weiterentwickelte Schnittstelle zur Ausbildungsförderung (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II-E) oder die Möglichkeit für Leistungsberechtigte, Vorschüsse zu beantragen (§ 42 Abs. 2 SGB II-E), erscheint diese Entlastung als fraglich. Es fehlt eine Abschätzung, wie hoch der zusätzliche Erfüllungsaufwand für neu eingeführte Zuständigkeiten oder Ansprüche einerseits und wie hoch der Entlastungseffekt aus den vorgenommenen Rechtsvereinfachungen andererseits angesetzt wird.

IV. Zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

1. Art. 1 Nr. 4 – § 5 Abs. 4 SGB II-E

Nach dieser Regelung sollen Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, Eingliederungsleistungen von den Arbeitsagenturen nach dem SGB III erhalten. Bislang erhalten solche sog. Alg I-Aufstocker Eingliederungsleistungen der Jobcenter. Dabei handelt es sich um ca. 100.000 Personen. Hinsichtlich dessen ist zumindest zu hinterfragen, warum die bestehende Rechtslage im beschriebenen Sinn geändert werden muss. Denn Folge der Rechtsänderung wäre, dass es durch die geteilte Zuständigkeit (Alg II-Zahlung verbleibt beim Jobcenter, Eingliederungsleistungen erbringt die

Arbeitsagentur) zu einem Hin- und Herschicken der Leistungsbezieher kommt, die letztlich zwei Systemen zugeordnet werden.

2. Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 3 SGB II-E

Die Neuregelung bezogen auf temporäre Bedarfsgemeinschaften wird vom Deutschen Landkreistag im Grundsatz unterstützt. Sie orientiert sich an der Zuordnung des minderjährigen Kindes zu der Bedarfsgemeinschaft, die sich aus dem überwiegenden Aufenthalt der betreffenden umgangsberechtigten Person ergibt. Dies trägt einer vereinfachten Verwaltungspraxis Rechnung: Denn nach der Rechtsprechung des BSG zu temporären Bedarfsgemeinschaften ist es bislang so, dass eine sehr aufwendige taggenaue Leistungsberechnung erfolgen muss. Wird von beiden sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen Kindes demgegenüber das sog. echte Wechselmodell mit annähernd gleichen zeitlichen Umfängen in beiden getrennten Haushalten praktiziert, gehört das betreffende Kind beiden Bedarfsgemeinschaften an, wobei jedoch fraglich ist, ob die nun gewählte Formulierung „in annähernd gleichem zeitlichen Umfang“ hinreichend bestimmt ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Vor allem aber ist vor dem Hintergrund der Neuregelung in § 20 Abs. 2 SGB II-E problematisch, dass in der Praxis die Fälle überwiegen, in denen Kinder sich nicht zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen aufhalten und daher eine hälftige Teilung des Regelsatzes nicht in Betracht kommt. Nach der Neuregelung erhielte der andere Elternteil keine Regelleistungen für das Kind, müsste also für die Zeiten des Umgangsrechts den Bedarf des Kindes aus eigenen (Regel-)Leistungen sicherstellen oder aber mit dem anderen Elternteil eine Unterhaltsregelung treffen. Gerade dies gestaltet sich in der Praxis jedoch schwierig. Hier steht zu befürchten, dass die Ausübung des Umgangsrechts durch die fehlende Bedarfsdeckung des Kindes beeinträchtigt wird. Die Regelung des Referentenentwurfes lässt in diesen Fällen eine Bedarfsunterdeckung zu, aufgrund derer entsprechende gerichtliche Verfahren zu erwarten sind. Daher sollte eine Regelung zur Bedarfsdeckung des Kindes auch für die praktisch bedeutsame Fallkonstellation ungleichmäßig verteilter Aufenthaltszeiten bei beiden Elternteilen aufgenommen werden. Nr. 23 aus der Liste der konsentierten Vorschläge der AG Rechtsvereinfachung „Temporäre Bedarfsgemeinschaft“ enthält die diesbezügliche Variante, dem umgangsberechtigten anderen Elternteil einen Auszahlungsanspruch zuzuerkennen, wenn eine Einigung der Eltern nicht zustandekommt. Sinnvoll wäre u. E. zudem, in den Referentenentwurf ausdrücklich – und nicht lediglich in der Begründung – aufzunehmen, dass die Dauer des Aufenthaltes des Kindes bei den jeweiligen Elternteilen und damit die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft immer monatsweise zu beurteilen ist.

3. Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 5 und 6 SGB II-E

Das Gesetz verfolgt u.a. das weitere Ziel, die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, indem die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. dem SGB III sowie dem SGB II weiterentwickelt wird. Da der Leistungsausschluss für Auszubildende in § 7 Abs. 5 SGB II immer wieder zu Problemen führt, ist es richtig, dass sich der Gesetzgeber der Schnittstelle zwischen dem SGB II und der Ausbildungsförderung annimmt. Bisher war die Ausschlussregelung auf die Erwägung zurückzuführen, dass bereits die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III auch die Kosten des Lebensunterhaltes umfasst und deshalb im Grundsatz das SGB II nicht dazu dient, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhaltes das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig förderungsfähigen Ausbildung zu ermöglichen.

Zielführender wäre es an dieser Stelle daher, die Ausbildungsförderung bedarfsdeckend auszugestalten. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass das SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufstocken muss. Die Ausschlussregelung sollte das nachrangige SGB II mithin davon befreien, eine – versteckte – Ausbildungsförderung zu ermöglichen.

Festzustellen ist ferner, dass die vorgeschlagene Änderung wegen des Anstiegs der Leistungsempfängerzahlen bei den Jobcentern zu Mehrbelastungen führen wird. Dieser Mehraufwand läuft den Gesetzeszielen nach einer Rechts- und Verfahrensvereinfachung zuwider.

Darüber hinaus bezieht sich § 7 Abs. 6 SGB II-E nur noch auf Ausbildungen, die nach BAföG förderfähig sind, und stellt neu fest, dass alle Schüler (keine Einschränkung der Ausbildungsstätte und unabhängig davon, ob sie zu Hause oder in einer eigenen Wohnung leben), alle Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen, und die Studierenden an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, auch wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben, nunmehr nicht vom Leistungsausschluss betroffen sind, wenn sie tatsächlich BAföG erhalten oder nur wegen der Einkommens- und Vermögensregelungen nicht erhalten (dies war vorher die Voraussetzung für einen Mietzuschuss) oder so lange über ihren Antrag auf BAföG noch nicht entschieden ist. Lehnt die BAföG-Stelle die Leistungen ab, greift ab dem Folgemonat der Leistungsausschluss. Damit haben „normale“ Studenten an Hochschulen, wenn sie nicht zu Hause leben, keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. § 7 Abs. 6 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 3 SGB II bleiben unverändert.

Personen, deren Ausbildung mit der Berufsausbildungsbeihilfe förderfähig ist, sind nach der Neuregelung grundsätzlich nicht vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, auch wenn die tatsächliche Zahlung der Beihilfe an individuellen Voraussetzungen des Antragstellers scheitert. Auch bei einer zweiten oder dritten Ausbildung ist der Auszubildende SGB II-leistungsberechtigt. Für Schüler und Studierende gilt dies nicht. Diese müssten tatsächlich BAföG erhalten. Scheitert die BAföG-Zahlung an individuellen Voraussetzungen (Zweitstudium, Alter des Studenten etc.) oder leben Studenten nicht mehr im Haushalt der Eltern, ist ein Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Hiermit ist eine Schlechterstellung der Auszubildenden nach BAföG gegeben, vor allem da diese auch keine Miet-schuldenübernahme erhalten können.

Die Ausbildungen nach dem SGB III werden hingegen privilegiert. Eine Begründung dafür ergibt sich aus dem Entwurf nicht. Weiter sind Auszubildende, die nach dem BAföG förderfähig sind, so lange SGB II-berechtigt, so lange über ihren BAföG-Antrag nicht entschieden wurde. Wird dieser dann endgültig (nicht wegen der Einkommens- und Vermögensnormen) abgelehnt, greift der Leistungsausschluss ab dem Folgemonat. D.h., die Jobcenter müssen in diesen Fällen Neuanträge aufnehmen, bearbeiten und oftmals ab dem Folgemonat wieder einstellen (weil der Bedarf mit der BAföG-Zahlung gedeckt ist oder ein BAföG-Anspruch gar nicht besteht). Dies stellt einen erheblichen Aufwand dar, der zuvor nur bei Darlehensanträgen für Auszubildende im Antragsmonat gegeben war.

Schließlich führt § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E zu einer Ungleichbehandlung von Schülern und Studenten, die jeweils in einer im Eigentum der Eltern stehenden Wohnung leben, da die Neuregelung zwar auf den ganzen § 12 BAföG verweist, nicht aber auf § 13 Abs. 3a BAföG. Sofern dieses Ergebnis nicht gewünscht wird, sollte eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

4. Art. 1 Nr. 8 – § 9 Abs. 2 SGB II-E

Soweit die Neuregelung die Anrechnung des häftigen Einkommens betrifft, dient sie zwar der Vereinfachung, erscheint jedoch problematisch, wenn das Einkommen tatsächlich dann nur dem Kopf der einen Bedarfsgemeinschaft zufließt, also im Zusammenhang mit der Deckung des Bedarfs der anderen Bedarfsgemeinschaft nicht zur Verfügung steht (siehe dazu oben die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 5 und 6 SGB II-E).

Harald Thome – Deutscher Caritasverband Stellungnahme zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz – Rechtsvereinfachung; zul. aufgerufen am 19.02.2018

[https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/DCV Stellungnahme Anhang Rechtsvereinfachung Endfassung.pdf](https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/DCV_Stellungnahme_Anhang_Rechtsvereinfachung_Endfassung.pdf)



Stellungnahme zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz – Rechtsvereinfachung, Bundestags-Drucksachen 18/8041, 18/8076, 18/8077

Einleitung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/8041 hat zum Ziel, Verwaltungsabläufe zu optimieren, damit leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über ihre Ansprüche erhalten. Der Deutsche Caritasverband hat im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege detailliert zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (Dr. 18/8041) Stellung genommen. Wir nehmen in diesem Papier ergänzend zu den Themen Integrationsprojekte und Weiterentwicklung von Arbeitsverhältnissen, Arbeitsgelegenheiten, Schnittstellenmanagement und Gesamtangemessenheitsgrenze Stellung. Außerdem werden die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Dr. 18/8077) und DIE LINKE (Dr. 18/8076) bewertet.

A. Zusammenfassung der zentralen Handlungsbedarfe

Die Rechtsvereinfachung ist aus dem Blick der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe entstanden. Der Gesetzentwurf enthält positive Ansätze, die aus Sicht der betroffenen Leistungsempfänger hilfreich und sinnvoll sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die Verlängerung des Bewilligungszeitraums, die Neuregelung für ALG I-Aufstocker, die Verankerung der Ausbildung als Zielsetzung des SGB II, die neuen Voraussetzungen für das Einstiegsgeld, die Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Neueinführung eines Förderinstruments für schwer zu erreichende junge Menschen. Der Deutsche Caritasverband sieht bei einigen Vorschlägen aber auch die Gefahr, dass sich für die Leistungsberechtigten unter der Zielsetzung der Vereinfachung Verschlechterungen ergeben. Einige Vorschläge sind zudem nicht weitreichend genug, damit gute und passgenaue Förderbedingungen für die Leistungsempfänger entstehen. In dieser Zusammenfassung werden im Folgenden die zentralen Handlungsbedarfe zusammengefasst.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Vorstand Sozialpolitik

Deutscher
Caritasverband e.V.

- a) Es entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes, die Ausbildung explizit in die Zielsetzung des SGB II aufzunehmen. Neben der Ausbildung sollten aber auch die Soziale Teilhabe und die Teilhabe am Arbeitsleben als Förderziele im SGB II genannt werden. Der Zielkatalog von SGB II und III muss zudem bezüglich der migrationspezifischen Herausforderungen überarbeitet werden. Konkret ist hier an die Anerkennung bestehender Abschlüsse, die Nachqualifizierung oder die berufliche Neuorientierung inkl. der Förderung einer (zweiten) Berufsausbildung, die Sprachförderung, aber auch die Überwindung von fluchtbedingten Problemen zu denken.
- b) Der DCV setzt sich für die Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme (z.B. Kinderzuschlag und Wohngeld) und den bedarfsdeckenden Ausbau der Ausbildungsförderung ein. Durch die neue gesetzliche Regelung profitiert ein weiter Personenkreis von der Möglichkeit, während der Ausbildung mit ALG II aufzustocken. Jedoch ist damit nicht in allen Konstellationen sichergestellt, dass das Existenzminimum gedeckt ist. Deswegen wäre eine Regelung sinnvoll, durch welche die Ausbildungsförderungssysteme der Berufsausbildungshilfe und des Berufsausbildungsfördergesetzes bedarfsdeckend ausgebaut werden.
- c) Sanktionen sind für die Betroffenen harte Einschnitte in das Existenzminimum. Für dringend erforderlich hält der Deutsche Caritasverband die Überarbeitung des Sanktionsrechts. Die Sonderregelungen für Jugendliche müssen aus dem Gesetz gestrichen werden, da zu scharfe Sanktionierung nach der Praxiserfahrung der Caritas bei Jugendlichen kontraproduktiv wirkt. Häufig brechen Jugendliche den Kontakt zum Hilfesystem ab. Eine Basis für wirksame Zusammenarbeit besteht nicht mehr. Abgelehnt wird auch eine Sanktionierung in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die Kürzung dieser Bedarfe kann im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Sanktionen sollten vom Sachbearbeiter flexibel aufgehoben, abgemildert oder verkürzt werden können, wenn sich die Person einsichtig zeigt und eine Verhaltensänderung eintritt. Sinnvoll ist es auch, Sanktionen bei Meldeversäumnissen nur auf die Fälle zu beschränken, in denen der Meldetermin der Erwerbsintegration dienen soll. Dies ist der Fall, wenn die Meldung zum Zwecke der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder der Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen dienen soll. Alle Sanktionen sollten insgesamt eine Höhe von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten dürfen.
- d) Die Praxiserfahrung des DCV zeigt, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote des SGB II, III, VIII und XII nicht hinreichend erreicht werden. Das betrifft insbesondere auch sanktionierte Jugendliche. Sie brauchen komplexe Hilfsangebote, die nicht allein auf die Integration in Ausbildung und Arbeit abzielen. Um dies zu gewährleisten, ist die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger zu stärken und bis zum Alter von 27 Jahren zu ermöglichen. Der Bundesrat hat bezüglich der Kooperationsverpflichtung hier weiterführende Vorschläge gemacht. Nötig sind vor allem eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung, die auch gemeinsam finanziert werden kann und nach Möglichkeit gemeinsame Anlaufstellen oder alternativ zumindest Fallkonferenzen. Damit junge Menschen effektiv und passgenau unterstützt werden können, müssen sie einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration erhalten. Die Hilfeangebote im SGB II,

III und VIII sind entsprechend als Rechtsansprüche auszugestalten. Die Jugendlichen sind an der Erstellung der Hilfeplanung zu beteiligen.

- e) Positiv wird vor diesem Hintergrund die Einführung eines neuen Instruments für schwer erreichbare junge Menschen (§ 16h SGB II) gewertet. Sinnvoll wäre es, diese Förderung jedoch verbindlicher als Soll-Vorschrift auszugestalten, damit Jugendliche zielgerichteter in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt werden. Es ist richtigerweise vorgesehen, dass die Leistungserbringung zusammen mit der örtlichen Jugendhilfe erfolgen soll. Wichtig wäre es darüber hinaus noch, das SGB XII zu erwähnen, damit Jugendlichen, die wohnungslos geworden sind, auch durch dieses Hilfesystem erreicht werden können. Eine zusätzliche Hürde stellt auch die geforderte SGB III-Zertifizierung dar. Es ist wichtig, dass die Qualität der Angebote gesichert ist. Hierfür gibt es für die Träger, die niedrigschwellig tätig werden, aber bereits eine Eignungsprüfung im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe.
- f) Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Neuregelung, nach der die Agentur für Arbeit zusammen mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Potenzialanalyse erarbeitet. Diese Zielsetzung wird jedoch durch zwei Neuregelungen im Gesetz konterkariert. Zum einen ist vorgesehen, mit der Beantragung der Leistungen Sofortmaßnahmen zu ergreifen (§ 3 Abs. 2 SGB II). Wichtig wäre es hingegen nach der Potenzialanalyse zunächst einen passgenauen Hilfeansatz zu entwickeln. Zum anderen sind die Beratungsziele zu einseitig auf Selbsthilfe und Mitwirkungspflichten ausgerichtet, wodurch ein eher kontrollierender, restriktiver Beratungsansatz zum Tragen kommt (§ 14 Abs. 2 SGB II). Notwendig ist hingegen eine ganzheitliche Beratung, die auch den Aspekt der sozialen Teilhabe umfasst. Die Beratung muss auf Augenhöhe mit dem Leistungsempfänger stattfinden. Das heißt, dass im Gespräch zwischen Leistungsberechtigten und Fallmanager die Situation des Leistungsberechtigten gemeinsam zu analysieren und zu bewerten ist. Der Leistungsberechtigte muss dabei unterstützt werden, selbst ein konkretes Ziel der Eingliederungsstrategie zu entwickeln. In einer guten Beratung werden hierfür Optionen aufgezeigt, ohne zu bevormunden.
- g) Es ist positiv, dass nun zur Sicherung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme auch eine Nachbetreuung möglich ist (§ 16g). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von 6 Monaten ist jedoch sehr kurz angesetzt. Wir schließen uns hier der Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung auf 12 Monate an. Sinnvoll wäre es in der Begründung festzuhalten, dass auch die Freien Träger diese Nachbetreuung durchführen können, wie das z.B. im Projekt Durante in Baden-Württemberg bereits heute geschieht.
- h) Der Deutsche Caritasverband hält es für sinnvoll, im SGB II für psychisch kranke Personen ein Instrumentarium analog zu den Integrationsprojekten § 132 SGB IX zu entwickeln. Sinnvoll wäre es in diesem Zusammenhang § 16e SGB II weiterzuentwickeln. Der Deutsche Caritasverband macht unter Punkt I. 1. hierzu umfangreiche Vorschläge. Die Förderung von psychisch kranken Menschen im SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird abgelehnt. Es darf nicht zu einer Verdrängung der schwerbehinderten Personen aus diesen Projekten kommen. Sollte durch die Politik weiterhin eine Lösung im SGB IX angestrebt werden, bedarf es einer umfassenden Erweiterung der Finanzierung, die auch die Strukturverantwortung der Integrationsfachdienste umfasst.

Deutscher
Caritasverband e.V.

Eine individuelle Förderung durch die zuständigen Rehabilitationsträger BA und Rentenversicherung ist nicht hinreichend. Insgesamt wäre eine Anhebung der Ausgleichsabgabe unumgänglich.

- i) Dringend überarbeitet werden müssen auch die Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II. Die Kriterien Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse führen dazu, dass für sehr arbeitsmarktfremde Personen nur noch arbeitsmarktfremde Angebote konstruiert werden, die faktisch keine Brücke in den Arbeitsmarkt herstellen. Positiv ist im Gesetzentwurf die Stärkung der örtlichen Beiräte. Wichtig wäre es aber innerhalb der Beiräte Ausschüsse zu bilden, die durch die Sozialpartner besetzt werden. Die Sozialpartner vor Ort haben den besten Einblick, ob es zur Verdrängung von regulärer Arbeit kommt. Das Jobcenter entscheidet dann letztlich im Benehmen mit dem Ausschuss des Beirats über die Auswahl der Tätigkeitsfelder. D.h. der Beirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Die Stellungnahme muss vom Jobcenter jedoch zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. Sozialpädagogische Begleitung muss als begleitende Förderung aus einer Hand im § 16d SGB II gewährleistet sein. Die im Gesetz bisher vorgenommene zeitliche Beschränkung der Förderung auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist in der Praxis kontraproduktiv und sollte aufgehoben werden.
- j) Änderungsbedarf sehen wir bei der Korrektur der Verwaltungspraxis, wenn Rechtsnormen durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt werden, die Jobcenter aber in der Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis nachweisen können. Eine Rücknahme der Bescheide und Nachzahlung von Leistungen muss auch in diesen Fällen möglich sein. Die vorgesehene Gesetzesänderung stellt eine deutliche Schlechterstellung der Rechtposition der Leistungsempfänger dar, die nicht akzeptabel ist. Mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung hätte der Gesetzgeber andere Vorschläge der Bund-Länder-AG umsetzen können z.B. die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen oder einen Freibetrag für geringfügige jährlich ausgezahlte Kapitalerträge. Durch beide Regelungen wären sicherlich Verwaltungsaufwand und Rechtsstreitigkeiten reduziert worden.
- k) Der Deutsche Caritasverband fordert eine bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln. Denn zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, werden insgesamt mehr Mittel benötigt. Dies wird allein durch eine anteilige Aufteilung des vollen Regelbedarfs des Kindes entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Elternteile nicht gewährleistet. Für diese Fälle ist die Einführung eines pauschalen Umgangs-Kindermehrbedarfs zielführend, um den ungedeckten Bedarf des Kindes zu sichern, der durch den Aufenthalt in zwei Haushalten entsteht.
- l) Der DCV sieht durch die Möglichkeit zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze die Gefahr, dass es zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommen kann. Es gibt nach wie vor ein ungelöstes Problem der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Heizung. Andererseits hat eine Gesamtangemessenheitsgrenze den Vorteil, dass die Zahl der für den Wohnungssuchenden zur Verfügung stehenden Wohnungen erhöht wird. Leis-

Deutscher
Caritasverband e.V.

tungsempfänger können dann nämlich auch zwischen Wohnungen mit einer höheren Grundmiete und dafür geringeren Heizkosten (z. B. nach einer energetischen Sanierung) oder Wohnungen mit einer geringen Grundmiete und dafür höheren Heizkosten wählen. Um die Gefahr einer Unterdeckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Einzelfall abzuwenden, schlägt der DCV daher vor, zumindest eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

Jurion: Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zul. aufgerufen am 18.02.2019
https://www.jurion.de/gesetze/9_sgb_ii_aendg/

18.2.2019

9. SGB II-ÄndG - 9. SGB II-Änderungsgesetz

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
Bundesrecht

JURIC

Bibliografie

Titel: Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
Redaktionelle Abkürzung: 9. SGB II-ÄndG

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: (keine Angabe)

Normtyp: Gesetz

weitere Rechtsstände
Rechtsstand 01.04.2017 (aktuelle Fassung)

Aktueller Rechtsstand

ab dem 01.04.2017

Vergangene Rechtsstände

01.08.2016 - 01.04.2017

Bitte zwei Rechtsstände für Versionsvergleich auswählen
Rechtsstände vergleichen
Legende: [neu hinzugefügter Text](#) | [entfallender Text](#)

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 2718)

Geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

2

Änderung weiterer Gesetze

3

Inkrafttreten

4

Zitierungen (2)

Zitierungen in Rechtsvorschriften

§ 80 SGB II, Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Art. 1 EU-MHRL, Abgabenordnung

Bundesverfassungsgericht: Leitsätze zum Urteil des ersten Senates vom 09. Februar 2010
zul. aufgerufen am 18.02.2019
https://www.jurion.de/gesetze/9_sgb_ii_aendg/

18.2.2019

Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Regelleistungen nach SGB II ("Hartz IV- Gesetz") nicht verfassungsgemäß

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010

- 1 BvL 1/09 -
- 1 BvL 3/09 -
- 1 BvL 4/09 -

- 1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.**
- 2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.**
- 3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.**
- 4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.**

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvL 1/09 -
- 1 BvL 3/09 -
- 1 BvL 4/09 -

Verkündet
am 9. Februar 2010
Kehrwecker
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

In den Verfahren
zu der verfassungsrechtlichen Prüfung,

- I. ob § 20 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung von Art. 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954, 2955) vereinbar sind mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2008 - L 8 AS 336/07 -
 - 1 BvL 1/09 -

BMAS - Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; zul. aufgerufen am 19.02.2018 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/regelbedarfsermittlungsgesetz-vamv.pdf?__blob=publicationFile&v=3



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung
des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch -
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

1. Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ein Fünftel aller Familien sind Einelternfamilien. Alleinerziehende mit ihren Kindern unter 18 Jahren beziehen zu 38,4 Prozent überproportional häufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Ist das jüngste Kind zwischen einem und drei Jahre alt, sind es 45 Prozent. Die Hälfte aller Kinder mit SGB II-Leistungsbezug leben in Haushalten von Alleinerziehenden. 95 Prozent der Alleinerziehenden mit SGB II-Leistungsbezug sind Mütter.¹

Neuregelungen im Rechtskreis SGB II betreffen alleinerziehende Frauen und ihre Kinder daher in besonderem Maße.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt trotz vorheriger Ankündigung die Einführung eines Umgangsmehrbedarfes für Kinder getrennt lebender Eltern vermissen.

Der VAMV positioniert sich im Folgenden ausschließlich dazu und beurteilt den Gesetzentwurf in erster Linie aus der Sicht des Kindes. Dabei geht es um die Frage, inwiefern das SGB II sicher stellen kann, dass die Existenz von Kindern unabhängig von der Betreuungskonstellation gesichert wird.

Angemerkt sei dennoch, dass der VAMV die in dem Gesetzentwurf formulierte Höhe der Regelbedarfe sowohl für Erwachsene aber insbesondere für Kinder als nicht angemessen kritisiert. Sie sind und bleiben zu niedrig, um Kindern ein Aufwachsen jenseits von existenzieller Armut zu ermöglichen. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist keine Lösung, da diese Leistungen ebenfalls zu niedrig bemessen sind und darüber hinaus nicht bei allen Kindern gleichermaßen ankommen. Die Absicherung der soziokulturellen Teilhabe muss in den Regelbedarf integriert werden.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber in Anerkennung eines bestehenden unabwendbaren höheren Bedarfes für die Sicherstellung der Existenzsicherung von Kindern in beiden Haushalten getrennt lebender Eltern auf, einen Umgangskinder-Mehrbedarf einzuführen.

¹ Der sprachlichen Vereinfachung wegen werden daher im Folgenden die Begriffe „Alleinerziehende“ und „Umgangsberechtigter“ verwendet, gleichwohl alle anderen Konstellationen mit gemeint sind.

2. Existenzsicherung nur mit Umgangsmehrbedarf

Aktuell gibt es keine Regelung im SGB II für die Sicherung der Existenz von Kindern, die in beiden Haushalten ihrer getrennt lebenden und beiderseits im Sinne des Grundsicherungsrechts hilfebedürftigen Eltern aufwachsen. Für Streitfälle hatte die Rechtsprechung die Konstruktion der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt: ein Auszahlungsanspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Sozialgeld für die Umgangstage. Dass im Gegenzug das Sozialgeld in der Bedarfsgemeinschaft der Alleinerziehenden gekürzt werden muss, hat das Bundessozialgericht nicht explizit festgelegt. Wird dieses anteilige Sozialgeld, pro Tag berechnet, in der Bedarfsgemeinschaft mit dem anderen Elternteil, in dem das Kind hauptsächlich lebt, gekürzt, sind die Abdeckung von Fixkosten sowie Ansparungen für größere Anschaffungen nicht gesichert.

Bereits diese Regelung deckt umgangsbedingte kindbezogene Mehrbedarfe nicht ab und zieht regelmäßig eine Unterdeckung der Bedarfe zur Existenzsicherung von Kindern nach sich.

Beispiel: Für ein Kind im Alter von sechs bis 14 Jahren sieht das Sozialrecht derzeit noch neun Euro pro Tag vor. Wird das Sozialgeld für zwei Wochenenden bzw. vier Tage im Monat gestrichen, muss die Alleinerziehende eine Kürzung von 36 Euro verkraften.

Zunehmend wird das Sozialgeld des Kindes tageweise im Haushalt der Alleinerziehenden auch in Fällen gekürzt, bei denen der umgangsberechtigte Elternteil selbst nicht hilfsbedürftig im Sinne des Grundsicherungsrechtes ist und auch zusammen mit dem Kind während der Umgangstage keine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildet. Aus dem engen Anwendungsbereich für temporäre Bedarfsgemeinschaften während Umgangstagen wurde eine regelmäßige standardisierte Sparmaßnahme in Haushalten Alleinerziehender mit Bezug von SGB II-Leistungen. Dieses Vorgehen geht in allererster Linie zu Lasten der Kinder. Für den VAMV ist das inakzeptabel.

2.1 Tatsache: Die Sicherung des Existenzminimums von Kindern, die in zwei Haushalten leben, kostet mehr als bisher sozialrechtlich anerkannt.

Wird das Kind im Alltag auch über längere Zeitspannen in zwei Haushalten betreut, steigen die Notwendigkeit und damit der finanzielle Mehrbedarf für doppelte Anschaffungen. Mögliche Einspareffekte durch Abwesenheiten des Kindes von seinem Lebensmittelpunkt sind insgesamt eher begrenzt und lassen sich auf Konsumgüter wie Lebensmittel und Hygieneartikel sowie etwas Strom reduzieren.² Der Gesetzgeber ist, um seiner besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) gerecht zu werden, verpflichtet, die Mehrausgaben für die Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten jeweils zusammen mit ihren Elternteilen eine dem Sozialrecht nach hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft bilden, in Kauf zu nehmen.³

Bei den Mehrkosten aufgrund des Aufenthaltes des Kindes in zwei Haushalten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kosten für die Bedarfsdeckung des Kindes in zwei Haushalten und solchen Kosten, die reinen Mehraufwand für die Ausübung des Umgangsrechts darstellen und den anderen Elternteil nicht entlasten.⁴ Die Umgangsmehrkosten werden im SGB II als Anspruch des Umgangsberechtigten für die Ausübung seines Um-

² Dem, Susanne; Fuchsloch Christine (2015): Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, in: Soziale Sicherheit 7 / 2015, S. 270.

³ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R - RN 18.

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 33.

gangsrechts (Wohnraum, Mobilitätskosten) berücksichtigt. Sofern ein umgangsberechtigter Elternteil bedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist, sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor. Nach § 21 Abs. 6 SGB II hat der umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Desweiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt. Das ist richtig und wird vom VAMV befürwortet. Der Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II hat das Ziel, die besonderen Belastungen des Alleinerziehens sowie mangelnde Synergieeffekte des Wirtschaftens zweier Erwachsener auszugleichen. Er ist als Anspruch des alleinerziehenden Elternteils ausgestaltet. Folgende Ausführungen betreffen ausschließlich die Mehrkosten zur Existenzsicherung des Kindes.

Die Umgangskonstellationen getrennt lebender Eltern sind vielfältig und obliegen ihrer freien Entscheidung. Kinder haben ein in § 1684 BGB verankertes Recht auf Umgang mit ihren Eltern, entsprechend sind die Eltern zum Umgang verpflichtet und dazu berechtigt. Zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums der Kinder muss der Gesetzgeber auch im Sozialrecht konsistente Ansprüche verankern, um auch Eltern und Kindern im SGB II-Leistungsbezug Umgang tatsächlich zu ermöglichen. Das Sozialrecht muss, wie im Übrigen auch das Unterhaltsrecht, im Blick haben, dass die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten der materiellen Versorgung auf Existenzsicherungsniveau von Kindern gehen darf. Im Gegenteil, der Umgang von Kindern in der Grundsicherung mit beiden Elternteilen muss ermöglicht werden.

Trotz der vielen Varianten, die sich durchaus von Monat zu Monat ändern können, lassen sich typische Mehrbedarfe, bedingt durch das Leben in zwei Haushalten, benennen, die nicht bereits von der „normalen Existenzsicherung“ des Kindes durch das Sozialgeld oder den Sonderregelungen zum Härtefall (vgl. § 21 Abs. 6 SGB II) abgedeckt sind. Gerade Güter, die nicht verbraucht werden, müssen teilweise doppelt vorhanden sein, damit ein angemessener Kindesalltag realisiert werden kann. Ebenso fallen gerade bei Umgangstagen Kosten für Freizeitaktivitäten an. Derartige Mehrkosten entstehen schon bei wenigen Umgangstagen und je häufiger der Umgang, desto notwendiger werden Doppelanschaffungen sein sowie finanzielle Mittel für Verbrauchsgüter. Werden diese nicht gedeckt, ist die Existenzsicherung des Kindes nicht gesichert. Die Elternhaushalte decken unterschiedliche Bedarfe des Kindes ab. Im Haushalt am Lebensmittelpunkt des Kindes fallen die Kosten für Grundausstattung und Fixkosten stets an (Ansparungen für Möbel und Hausrat, Mitgliedsbeiträge, Instandhaltungen, Versicherungsbeiträge, Medien und Kommunikation). Auch während der Abwesenheiten des Kindes während Umgangstagen laufen die Fixkosten weiter. Fahrtkosten, zusätzliche Anschaffungen (Hausrat, Möbel, Spielzeug) fallen (auch) beim umgangsberechtigten Elternteil an. Die Kosten für Ernährung und Hygiene lassen sich zwar theoretisch auf den Tag genau quoteln, aber nicht in der Realität. Das Kind wird die angebrochene Milchpackung nicht mitnehmen.

Das Leben in zwei Haushalten führt also aus den oben beschriebenen Gründen zu erhöhten Bedarfen des Kindes, die derzeit nicht entsprechend dem sozialrechtlichen Anspruch des Bedarfsdeckungsprinzips berücksichtigt werden. Bei der Bemessung der Regelsätze wurden diese statistisch nicht erfasst, obwohl bekanntermaßen die Hälfte der Kinder mit Sozialgeldbezug bei Alleinerziehenden lebt.⁵ Bei diesen erhöhten Bedarfen handelt es sich um **typische Mehrkosten**. Der Gesetzgeber kann dabei von besonderen Lebensumständen ausge-

⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 26/14 R – RN 15.

hen, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist.⁶ Der Pauschalisierungsgedanke des SGB II steht dem nicht entgegen. Bei aktueller Rechtslage wird eine Unterdeckung nicht ausgeschlossen, die Existenzsicherung des Kindes ist damit nicht immer gewährleistet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verlangt, dass das Grundrecht „jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen [zusichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“ „Diejenigen materiellen Voraussetzungen“ sind bei Kindern, die in zwei Haushalten leben, andere als bei Kindern, die (fast) ausschließlich in einem Haushalt leben.

Auch das Unterhaltsrecht setzt sich mit der Frage typischer Mehrkosten auseinander, wenn sich das Kind über längere Zeitspannen in zwei Haushalten aufhält. Die Rechtsprechung thematisiert den kindlichen Mehrbedarf bei Aufenthalt in zwei Haushalten unter dem Stichwort „Wechselmehrkosten“.⁸

2.2 Elterndilemmata: Existenzsicherung versus Umgang?

Mit der Beibehaltung der aktuellen Rechtslage belässt der Gesetzgeber beide Elternteile vor dem Hintergrund sehr knapper finanzieller Mittel in erheblichen Interessenskonflikten.

Solange das Kind einen – und nicht zwei – Lebensmittelpunkt(e) hat, wird der Elternteil der Bedarfsgemeinschaft, wo es lebt, primär für die Organisation des kindlichen Alltags und die Bedarfsdeckung verantwortlich sein. Damit hat die Alleinerziehende nicht nur die Hauptverantwortung, sondern auch die größeren Ausgaben sowie Anschaffungen zu tätigen, für die der volle Regelsatz verlässlich zur Verfügung stehen muss.

Derzeit müssen Elternteile, die Umgang realisieren und ermöglichen wollen, negative finanzielle Auswirkungen in Kauf nehmen. Jene Auswirkungen nehmen Einfluss auf das Betreuungsarrangement. Die Elternteile am Lebensmittelpunkt des Kindes, in der Regel die Mutter, werden deswegen bei den äußerst knappen finanziellen Mitteln zu Recht vermeiden wollen und auch müssen, dass sich die materielle Situation in ihrem Haushalt durch häufigen Umgang mit dem Vater weiter verschlechtert. Die Alleinerziehende wird aus rational nachvollziehbaren Gründen versucht sein, den Umgang zu reduzieren bzw. nicht zu erweitern. Dies entspricht nicht dem Wunsch alleinerziehender Mütter.⁹ Die aktuelle Praxis der Jobcenter bringt Alleinerziehende in Interessenskonflikte zwischen dem Wunsch, den Umgang zu unterstützen und der Absicherung der Existenz.

Der VAMV sieht nach der Umsetzung der sogenannten Rechtsvereinfachung im SGB II erneut eine Chance vertan, einen Schritt gegen Kinderarmut in Haushalten Alleinerziehender zu gehen: Ohne die Einführung eines Umgangsmehrbedarfes bleibt das Problem des erhöhten umgangsbedingten Kindermehrbedarfs in unzulässiger Weise und zu Lasten der Kinder privatisiert. Die stärkere Verantwortung von Vätern in der Kinderbetreuung sowie eine existenzsichernde Erwerbsbeteiligung von Müttern werden gesellschaftspolitisch gewünscht und werden familienrechtlich eingefordert (Stichworte Unterhaltsrechtsreform 2008, Leitbild

⁶ Vgl. zum Beispiel: BSG, Urteil vom 3. März 2009 – B 4AS 50/07 R – RN 14.

⁷ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, 1. Leitsatz.

⁸ Scheiwe, Kirsten (2012): „Cash und Care – Kindesunterhalt und Wechselmodell“, Vortrag am 22.11.2012 auf der Herbsttagung des DAV (Deutscher Anwaltverein), http://familienanwalte-dav.de/tl_files/downloads/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf; BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 29; BGH, Beschluss vom 5. November 2014.

⁹ Vgl.: BMFSFJ (2011): Lebenswelten und –wirklichkeiten von Alleinerziehenden. Berlin.

gemeinsame Sorge). Väter sollten während des Umgangs ihr Kind gut versorgen können. Nicht nur aus der Lebensverlaufperspektive heraus, ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine ressortübergreifende konsistente gleichstellungsorientierte Politik für Mütter, Väter und Kinder zu formulieren.

Konflikte in den betroffenen Trennungsfamilien sind vorprogrammiert. Dem Kindeswohl dienlich ist ein Verzicht auf einen Umgangsmehrbedarf nicht, auch nicht mit gebetsmühevollen Verweis auf den Pauschalisierungsgedanken des SGB II. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtssystematik des SGB II durchaus die Gestaltungsfreiheit, für Kinder, die in zwei Haushalten leben, einen Mehrbedarf anzuerkennen und gesetzlich zu normieren.

3. Forderung des VAMV: Existenz sichernden Umgangskinder-Mehrbedarf im SGB II berücksichtigen

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, die umgangsbedingten Mehrkosten anzuerkennen und mit der Einführung eines Umgangskinder-Mehrbedarfs in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils zu berücksichtigen.¹⁰ Zweck des umgangsbedingten Mehrbedarfes ist die Sicherung des kindlichen Existenzminimums im Haushalt des hilfebedürftigen umgangsberechtigten Elternteils. Die Beantragung und Entgegennahme könnte weiterhin wie bisher durch den umgangsberechtigten Elternteil bei dessen örtlich zuständigem Jobcenter erfolgen.

Das Sozialgeld für das Kind soll wieder in vollständiger Höhe an den Elternteil, in dessen Haushalt es sich überwiegend aufhält, ausgezahlt werden. Diese Regelung mit einer grundsätzlichen Zuordnung des minderjährigen Kindes zur Bedarfsgemeinschaft des hauptsächlich betreuenden Elternteils ermöglicht diesen, dauerhaft und verlässlich die nach Sozialrecht definierte, existenzsichernde Versorgung ihres Kindes. Die Alleinerziehende kann ihrer sogenannten Budgetverantwortung gerecht werden und das Sozialgeld entsprechend den Bedarfen sowohl hinsichtlich fixer Kosten als auch für Verbrauchsgüter planend verwalten und verwenden. Streitigkeiten über die interne Aufteilung des Sozialgeldes zwischen den getrennt lebenden Eltern entfallen. Davon werden die betroffenen Kinder profitieren.

Bei diesem Modell handelt es sich um eine sachgerechte und zudem verwaltungsfreundliche Lösung, da es sich um eine Pauschale handelt, die eindeutig zugeordnet werden kann. Da bei dem alleinerziehenden Elternteil das Sozialgeld nicht gekürzt wird, entfallen Streitigkeiten zwischen den Eltern um diese Pauschale sowie um etwaiges anteiliges Sozialgeld. Diese Reduzierung von Konflikten in Trennungsfamilien kommt zuallererst auch den Kindern zugute. Ein pauschalisierter Umgangskinder-Mehrbedarf beugt dem vor, dass Eltern ihre Entscheidung über ein bestimmtes Betreuungsarrangement nach finanziellen Aspekten treffen müssen.

Da eine tageweise Berechnung nicht länger vorgesehen wird, werden umfangreiche und aufwändige Bescheide hinfällig. Die Verwaltung wird entlastet. Ebenfalls entlastet wird die Sozialgerichtsbarkeit, da alle Betreuungskonstellationen mit der vorgeschlagenen Regelung erfasst werden würden, die getrennt lebenden und hilfebedürftigen Elternteile Anspruch auf Mittel zur Existenzsicherung ihrer Kinder während des Umgangs hätten.

¹⁰ Als Anspruch des Kindes würde die Anrechnung des Einkommens des Kindes zusätzlich regelungsbedürftig und würde erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Es muss sichergestellt sein, dass keine Anrechnung des Umgangskinder-Mehrbedarfes als Einkommen des Kindes in der Bedarfsgemeinschaft der Alleinerziehenden stattfindet. Bei einem Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils wäre allein die Bedürftigkeit dieses Elternteils zu prüfen.

Solange für Kinder getrennt lebender Eltern mit SGB II-Leistungsbezug kein Umgangskinder-Mehrbedarf anerkannt wird, solange wird deren Armutslage mit den bekannten, empirisch nachgewiesenen, kurz- und langfristigen Auswirkungen¹¹ weiter verschärft. An dieser Stelle soll erneut daran erinnert werden: Die Hälfte der Kinder mit Bezug von SGB II-Leistungen lebt bei Alleinerziehenden. Die gesetzliche Nichtanerkennung ihres Mehrbedarfes widerspricht dem gesellschaftspolitischen Anliegen, Kinderarmut verringern zu wollen.

Berlin, 14.09.2016
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
[REDACTED]

¹¹ Vgl. Funcke, Antje; Stierle, Mirjam (2015): Kinderarmut ist Familienarmut. Blick in den Alltag von armutsgefährdeten Familien in Deutschland, in: frühe Kindheit 04/15, S.34-43; Laubstein, Claudia; Holz, Gerda; Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. BertlesmannStiftung (Hg.), Gütersloh.

BMAS – Pressemitteilung Höherer Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe; zul.
aufgerufen am 19.02.2018
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>



Pressemitteilungen

Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe

19. September 2018

Fortschreibung gemäß gesetzlicher Vorgaben für 2019 – Regelbedarf für Erwachsene steigt auf 424 Euro, für Partner auf 382 Euro



Quelle: iStock

Die "Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019" (RBSFV 2019) hat am heutigen Mittwoch das Kabinett passiert. Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum 1. Januar 2019 angepasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt diese Fortschreibung in Jahren, in denen die Regelbedarfe nicht auf Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgesetzt werden, auf Basis eines Mischindexes aus regelbedarfsrelevanten Preisen (70 %) und der Nettolohn- und -Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer (30 %). Berechnet wird diese Entwicklung auf Basis der Indexwerte für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 im Vergleich zu den Indexwerten für den Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017.

Bundesarbeits- und Sozialminister Hubertus Heil:

Die Anpassung der Regelbedarfe folgt dem gesetzlichen Mechanismus, den wir haben. Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung und Sozialhilfe nehmen so an der guten allgemeinen konjunkturellen Entwicklung teil. Die Regelbedarfe sichern zusammen mit den übrigen Lebensunterhaltsbedarfen nach SGB II und SGB XII jedoch nur das Existenzminimum. Daher wollen wir, wo immer es möglich ist, die Menschen aus dem Grundsicherungsbezug herausholen. Dafür bringe ich den sozialen Arbeitsmarkt auf den Weg. Außerdem reformieren wir den Kinderzuschlag und verbessern das Bildungspaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um deren Zukunftschancen zu verbessern. Die langfristige Perspektive der Grundsicherung für Arbeitsuchende entwickeln wir im Zukunftsdialog 'Neue Arbeit. Neue Sicherheit.'

Ab dem 1. Januar 2019 ergeben sich folgende Regelbedarfsstufen, aus denen sich im SGB XII die Höhe des monatlichen Regelsatzes ergibt. Das SGB II übernimmt diese Monatsbeträge für die dort definierten Lebenssachverhalte:

Regelbedarfsstufen 2018 und 2019 in Euro je Monat

Regelbedarfsstufe (RBS)	2018	ab 1. Januar 2019	Veränderung
RBS 1	416	424	+8

Regelbedarfsstufe (RBS)	2018	ab 1. Januar 2019	Veränderung
RBS 2	374	382	+8
RBS 3	332	339	+7
RBS 4	316	322	+6
RBS 5	296	302	+6
RBS 6	240	245	+5

- Regelbedarfsstufe 1:
Erwachsene, die in einer Wohnung leben, sofern sie nicht als Paar zusammenleben
- Regelbedarfsstufe 2:
Erwachsene, die in einer Wohnung als Paar zusammenleben
- Regelbedarfsstufe 3:
Erwachsene in einer stationären Einrichtung
- Regelbedarfsstufe 4:
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
- Regelbedarfsstufe 5:
Kinder von 6 bis 13 Jahren
- Regelbedarfsstufe 6:
Kinder bis 5 Jahre

Die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise beträgt +1,8 %. Die entsprechende Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer beläuft sich auf +2,52 %

Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfe beträgt demnach +2,02 %
 $((0,7 * 1,8 \%) + (0,3 * 2,52 \%) = 1,26 \% + 0,756 \% = 2,02 \%)$

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen. Die Befassung durch den Bundesrat wird voraussichtlich Mitte Oktober erfolgen.

Weitere Informationen

- [Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen \(RBSFV 2019\)](#)

**Barrierefrei
informieren und
kommunizieren**



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern:

Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – RL gMW) zul. aufgerufen am 18.02.2019
http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/RL_Mietwohnraum.pdf

- aa) im Falle eines Neubaus oder eines Umbaus 2 200 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten oder
- bb) im Falle einer Sanierung 1 800 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten und 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht unterschreiten.

2. Belegungsrechte

a) Grundsätzliches

aa) Die Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn

- (1) an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung) oder
- (2) an anderen gleichwertigen Wohnungen (mittelbare Belegung)

für die Dauer von mindestens 15 Jahren – vom Tag der Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen an gerechnet – Belegungsrechte gemäß § 26 des Wohnraumförderungsgesetzes für Haushalte mit einem Wohnberechtigungsschein der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsgebiet die geförderte Wohnung gelegen ist, begründet werden. Die Art der Belegungsrechte (allgemeines Belegungsrecht, Benennungsrecht, Besetzungsrecht) legt die Gemeinde in ihrer Konzeption nach Ziffer VII. 2. Buchstabe b fest.

- bb) Die Gemeinde schließt mit dem Eigentümer der geförderten Wohnung einen öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung, der neben den in Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung aufgeführten Gegenständen zusätzlich die Elemente eines Kooperationsvertrages gemäß § 14 des Wohnraumförderungsgesetzes beinhaltet.
- cc) Der Eigentümer der geförderten Wohnung ist in dem Weitergabevertrag zu verpflichten, während der Dauer der Belegungsrechte die geförderten Wohnungen nur solchen Personen zu Wohnzwecken und zum zulässigen Mietpreis (Ziffer IV. 3.) zu überlassen, die ihm beim Abschluss des Mietvertrages einen gültigen Wohnberechtigungsschein der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsgebiet die geförderte Wohnung gelegen ist, aushändigen.
- dd) Der Eigentümer der geförderten Wohnung hat der Gemeinde beim Erstbezug und bei jedem Mieterwechsel vor Abschluss des Mietvertrages den Namen des zukünftigen Mieters der geförderten Wohnung mitzuteilen sowie eine Kopie des Wohnberechtigungsscheines des zukünftigen Mieters und eine Kopie des abzuschließenden Mietvertrages vorzulegen. Die Gemeinde hat beim Erstbezug und bei jedem Mieterwechsel zu prüfen, ob der Mieter Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines ist. Der Mietvertrag darf nur nach Zustimmung der Gemeinde abgeschlossen werden.
- ee) Ist der Mieter nicht Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines der Gemeinde, so soll die Gemeinde vor dem Rücktritt vom öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag mit der Folge der Rückzahlung der Zuwendung über die SAB an den Freistaat Sachsen von den Regelungen des § 27 Absatz 6 des Wohnraumförderungsgesetzes Gebrauch machen und verlangen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnungssuchenden mit gültigem Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde zu überlassen.
- ff) Die Gemeinde hat an den mit Fördermitteln errichteten Wohnungen ein allgemeines Belegungsrecht nach § 26 des Wohnraumförderungsgesetzes. Die Gemeinde führt ein

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohn-
raum
(RL gebundener Mietwohnraum – RL gMW)**

I. Rechtsgrundlage, Zweckbindung

1. Zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, gewährt der Freistaat Sachsen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374) , in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur Schaffung von zweckgebundenem Mietwohnraum im Sinne des § 1 Absatz 1, 1. Halbsatz des Wohnraumförderungsgesetzes in Gemeinden mit entsprechendem Bedarf.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden sie gewährt:
 - a) nach dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)
 - b) nach der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen) erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1, „De-minimis“-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach deren jeweiligen Nachfolgeregelung.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des ihr von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) zugeteilten Finanzrahmens.

II. Gegenstand der Förderung

1. Fördergegenstand

- a) Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum im Sinne des § 1 Absatz 1, 1. Halbsatz des Wohnraumförderungsgesetzes.
- b) Die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum kann erfolgen durch
 - aa) Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau),
 - bb) Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand (mindestens 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche) Wohnraum geschaffen wird (Ausbau, Umbau oder Erweiterung) oder
 - cc) Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand (mindestens 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche) zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (Ausbau und Umbau).

2. Gebietskulisse

- a) Die Förderung erfolgt nur in Gemeinden, die einen entsprechenden Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum verbindlich nachweisen und deren Wohnungsmarktsituation eine zukünftige Gefährdung der Versorgung von einkommensschwachen Haushalten mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen erkennen lässt. Die zukünftige Gefährdung gilt als gegeben, wenn alle nachfolgenden Indikatoren erfüllt sind:
 - aa) **Bevölkerungswachstum**
Die Anzahl der Haushalte in der Gemeinde muss in der Bilanz der zurückliegenden drei Kalenderjahre angestiegen sein.
 - bb) **Wohnraumangebot**
In der Bilanz der zurückliegenden drei Kalenderjahre muss in der Gemeinde die Anzahl der dem Wohnungsmarkt neu zur Verfügung gestellten Wohnungen geringer sein als die Zunahme der Anzahl der Haushalte.
 - cc) **Leerstandsquote**
Die Leerstandsquote in der Gemeinde liegt unter 4 Prozent.
 - dd) **Angebotsmiete**
Der Median der Angebotsmieten in der Gemeinde muss mindestens 5 Prozent über dem Median der Angebotsmieten im Freistaat Sachsen liegen.
 - ee) **Mietbelastung**
Die Mietbelastung (Verhältnis des Medians der Nettokalt-Angebotsmieten zum durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommen) in der Gemeinde muss höher als die Mietbelastung im Freistaat Sachsen sein.
- b) Das Staatsministerium des Innern stellt die für die Prüfung der Indikatoren erforderlichen Daten zur Verfügung. Sofern den antragstellenden Gemeinden aktuellere und genauere eigene Daten vorliegen, können diese im Einzelfall berücksichtigt werden.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde (Erstempfänger), die die Zuwendung in eigener Zuständigkeit an den Eigentümer der geförderten Wohnung (Letztempfänger) weiterleitet (Weitergabe nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung). Die Gemeinde hat die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, soweit einschlägig, dem Eigentümer der geförderten Wohnung in einem öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag aufzuerlegen.
2. Im Fall der Veräußerung oder eines sonstigen Eigentumsübergangs der geförderten Wohnung während der Dauer der Belegungsrechte hat der Eigentümer der geförderten Wohnung den neuen Eigentümer im Kaufvertrag vertraglich zu verpflichten, die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen und in den Weitergabevertrag an seiner Stelle einzutreten. Zu diesem Zweck hat der ursprüngliche Eigentümer der geförderten Wohnung der Gemeinde den neuen Eigentümer zu benennen und der Gemeinde den Kaufvertrag vor Vertragsabschluss vorzulegen. Die Gemeinde schließt mit dem neuen Eigentümer der Wohnung einen öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag im Sinne der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung ab, der die Elemente eines Kooperationsvertrages gemäß § 14 des Wohnraumförderungsgesetzes beinhaltet, womit der neue Eigentümer der geförderten Wohnung zum Letztempfänger wird.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähige Maßnahmen

- a) Förderfähig sind Maßnahmen, durch die die geförderte Wohnung als angemessener Wohnraum für Haushalte mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein nach dem Wohnraumförderungsgesetz genutzt werden kann. Ferner darf die Wohnfläche der geförderten Wohnung die nachfolgend genannten Wohnflächenhöchstgrenzen nicht überschreiten:
 - aa) Alleinstehende: 45 Quadratmeter,
 - bb) 2-Personen-Haushalte: 60 Quadratmeter,
 - cc) 3-Personen-Haushalte: 75 Quadratmeter,
 - dd) 4-Personen-Haushalte: 85 Quadratmeter.
- b) Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 Quadratmeter. Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie zum Beispiel Küche, Flur, Bad oder WC.
- c) Die Gemeinde kann wegen besonderer Umstände des Einzelfalls von der maßgeblichen Wohnflächenhöchstgrenze pro Wohnung abweichen.
- d) Bei Wohnungen für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung kann in dem erforderlichen Umfang von den Wohnflächenhöchstgrenzen abgewichen werden.
- e) Die Wohnfläche wird nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) berechnet.
- f) Förderfähig sind nur Maßnahmen an Wohnungen, deren Gesamtkosten für bauliche Maßnahmen an Wohnungen ohne Kosten des Grundstücks und der Grunderwerbskosten gemäß DIN 276

Arbeitsagentur Fachliche Weisungen § 41a SGB II zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-II-41a_ba012896.pdf

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Fachliche Weisungen

§ 41a SGB II
Vorläufige Entscheidung

Gesetzestext

§ 41a SGB II

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraumes durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder

**Fachliche Weisungen § 41a SGB II
Gesetzestext**

3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

1. Allgemeines

Der Normzweck ist eine vorläufige Entscheidung zur existenziellen Sicherung des Lebensunterhaltes und Befriedigung eines bereits vor abschließender¹ Leistungsfeststellung bestehenden Bedarfes, obwohl zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen feststehen. Die bisherige Vorschussleistung (§ 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I) und die bisher im SGB II anwendbare Vorschrift der vorläufigen Bewilligung (§ 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II a. F. i. V. m. § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III) werden in Absatz 1 dieser Vorschrift spezialgesetzlich zusammengefasst. Die Tatbestände des § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III wurden in Absatz 7 übernommen.

**Normzweck
(41a.1)****2. Sachverhalte der vorläufigen Entscheidung**

(1) Vorläufig zu entscheiden (ohne Ermessensspielraum) ist, wenn sich die Antragsbearbeitung voraussichtlich längere Zeit hinziehen wird oder wenn zum Entscheidungszeitpunkt über den Leistungsantrag keine abschließende Entscheidung möglich ist.

**Entscheidungspflicht
(41a.2)**

(2) Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung vorliegen, ist nach § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) von Amts wegen zu prüfen. Der Antrag der leistungsberechtigten Person muss sich daher nicht explizit auf vorläufige Leistungen erstrecken.

**Amtsermittlungs-
grundsatz
(41a.3)**

(3) Eine vorläufige Leistungserbringung kommt bei Geld- und Sachleistungen, auch bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) und Lebensmittelgutscheinen nach § 31a SGB II in Betracht. Gegenstand der vorläufigen Entscheidung ist eine vorläufige Erbringung von Leistungen. Daher kommt eine vorläufige Ablehnung nicht in Betracht.

**Anwendungsbereich
(41a.4)**Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person ist selbständig und gibt im Rahmen der Anlage EKS (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) an, dass voraussichtlich Einkommen in einer Höhe zufließt, bei welcher ein Anspruch nicht besteht. Eine vorläufige Ablehnung mit dem Hinweis, dass das Einkommen auch deutlich niedriger ausfallen könnte und dann ein Anspruch besteht, ist nicht zulässig. Der Antrag ist abzulehnen. Wird die Überprüfung beantragt ist der Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X zu überprüfen, wenn sich die Verhältnisse entgegen der Prognose zuungunsten der selbständigen Person entwickelt haben.

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle mit einem Bescheid bewilligten Leistungen (Arbeitslosengeld II [Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung], Sozialgeld, Zuschüsse zur

**Einheitliche
Gesamtbetrachtung
(41a.5)**

¹ Mit dem Begriff der **abschließenden Entscheidung** wird eine Entscheidung bezeichnet, die eine zunächst **vorläufige Entscheidung** nach § 41a SGB II abschließt. Eine von Anfang an **endgültige Entscheidung** ergeht, wenn die Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 SGB II nicht vorliegen.



Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Einmalbedarfe und die Leistungen nach § 27 Absatz 2 in Höhe der Mehrbedarfe). Die vorläufige Leistungserbringung ist für diese Leistungen einheitlich auszusprechen. Sie ist nicht in Teilen vorläufig und in Teilen endgültig zu bewilligen.

(4) Die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, dürfen nicht durch die oder den Leistungsberechtigten zu vertreten sein. Bei einer Mehr-Personen-BG sind sie zu vertreten, wenn eine Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Kann wegen fehlender Mitwirkung der Leistungsanspruch nicht oder nur teilweise festgestellt werden, sind die Leistungen nach den §§ 60, 66 SGB I ganz oder teilweise zu versagen.

**Keine Verletzung
Mitwirkungspflichten
(41a.6)**

(5) Die vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat einheitlich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen, auch wenn der Vorläufigkeitsgrund nur bei einer Person der BG vorliegt.

**Bedarfsgemeinschaft
(41a.7)**

(6) Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum (BWZ). Die vorläufige Bewilligung soll nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 für sechs Monate erfolgen. Eine von Beginn an endgültig bewilligte Leistung kann nicht z. B. aufgrund eines im Nachhinein festgestellten schwankenden Einkommens rückwirkend aufgehoben und in eine vorläufige Bewilligung umgewandelt werden.

**Bewilligungszeitraum
(41a.8)**

(7) Fällt der Grund für die vorläufige Bewilligung (z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) weg, sind die vorläufige Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und die Leistungen unter Außerachtlassung des bisher angerechneten Einkommens für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraumes abschließend zu bewilligen. Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst verspätet, aber noch während des laufenden Bewilligungszeitraums mit, sind die vorläufige Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X ab dem Zeitpunkt des Einkommenswegfalls, also mit Wirkung für die Vergangenheit, aufzuheben und die Leistungen ab diesem Zeitpunkt unter Außerachtlassung des bisher berücksichtigten Einkommens abschließend zu bewilligen.

**Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes
(41a.9)**

Für den verbleibenden vergangenen, zunächst vorläufig entschiedenen, Zeitraum ist in der Folge abschließend zu entscheiden und dabei das Erwerbseinkommen nur in den Monaten des tatsächlichen Einkommenszuflusses als Durchschnittseinkommen anzurechnen (vgl. Ziffer 5.1).

Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums mit, ist eine Korrektur der Leistungen nur über die abschließende Entscheidung vorzunehmen: Die Änderung des vorläufigen Bescheides nach § 48 SGB X scheidet dann aus.

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

(8) Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung. Es entsteht somit auch kein Vertrauensschutz. Die vorläufige Entscheidung stellt von vornherein bis zur abschließenden Entscheidung nur einen vorläufigen Rechtsgrund und damit eine Zwischenlösung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar.

**Bindungswirkung
und Vertrauens-
schutz
(41a.10)**

(9) Zum Entscheidungszeitpunkt nicht absehbare Veränderungen bzw. die nur vage Möglichkeit, dass sich etwas ändern könnte, rechtfertigen nicht eine vorläufige Bewilligung, weil der leistungsberechtigten Person sonst zu Unrecht der Vertrauensschutz vorenthalten wird. Keine Vorläufigkeitsgründe sind daher mögliche Regelbedarfs- und Mehrbedarfserhöhungen zum Jahreswechsel, erwartete Betriebskostenabrechnungen mit Guthaben, Nachzahlungen sowie Anpassungen der Abschlagszahlungen (kalte Nebenkosten, Heizung) oder Vorleistungen für andere Sozialleistungsträger mit anschließenden Erstattungsansprüchen nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X.

Werden Leistungen zu Unrecht vorläufig anstatt von Beginn an endgültig erbracht, ist der vorläufige Bescheid ursprünglich rechtswidrig, so dass er nur nach § 45 SGB X zurückgenommen werden kann.

2.1 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordern längere Zeit

§ 41a Absatz 1 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III. Der Anspruch auf die Geld- oder Sachleistung muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die abschließende Klärung des Anspruchs muss aber voraussichtlich noch längere Zeit erfordern.

**Analoge Regelung
zum § 328 SGB III
(41a.11)**

2.1.1 Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs ist nicht ausreichend. Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen. Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach SGB II dürfen nicht bestehen.

**Hinreichende
Wahrscheinlichkeit
des Anspruchs
(41a.12)**

2.1.2 Längere Zeit

Längere Zeit meint in diesem Zusammenhang, dass zeitaufwendige Nachforschungen und/oder eventuell umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall. Steht Einkommen aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis oder einem Bezug einer anderen Sozialleistung zur Verfügung, ist vorläufig zu entscheiden, wenn eine abschließende Bewilligung nicht spätestens nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Antrag gestellt wurde, erfolgen kann. Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten und situationsabhängig zu entscheiden, wobei die Sicherstellung des

**Zeitaufwändige
Feststellungen eines
Anspruchs
(41a.13)**

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Existenzminimums der antragstellenden Person(en) stets im Vordergrund steht.

2.2 Feststellungen zur konkreten Leistungshöhe erfordern längere Zeit

(1) § 41a Absatz 1 Nummer 2 entspricht der Regelung des § 42 SGB I und geht dieser als Spezialregelung im Rechtskreis des SGB II vor. Der Anspruch auf die Geld- oder Sachleistung muss dem Grunde nach bestehen, nur die Höhe muss noch zu ermitteln sein. Die Feststellungen zur Höhe müssen nach vorausschauender Betrachtung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, ggf. ist die tatsächliche Bestimmung des Leistungsanspruchs erst nach Ende der einzelnen Kalendermonate im Bewilligungszeitraum möglich.

**Zeitaufwändige
Feststellung
der Höhe
(41a.14)**

(2) Dem Grunde nach bedeutet, dass grundsätzlich alle materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II (wie z. B. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit) im Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei erfüllt sind.

**Anspruch dem
Grunde nach
(41a.15)**

(3) Einschlägige Sachverhalte sind:

- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt schwankendes Einkommen sowie
- ein Mitglied erzielt Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- ein Kind hält sich zeitweise in den BG beider Elternteile auf (temporäre Bedarfsgemeinschaft).

3. Vorläufige Entscheidung

3.1 Formale Anforderungen

(1) Die vorläufige Entscheidung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X.

**Begründungspflicht
(41a.16)**

Im Bewilligungsbescheid ist eine Unterscheidung, ob die Vorläufigkeit auf der Grundlage des § 41a Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ergeht, nicht notwendig. Durch diese Aufzählung stellt der Gesetzgeber klar, dass alle Fallkonstellationen erfasst sein sollen. Insbesondere bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit kann zum Zeitpunkt der Entscheidung unklar sein, ob im Bewilligungsabschnitt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, weil unter Umständen nicht vorhersehbar ist, ob das Einkommen bedarfsdeckend sein wird. In diesem Fall ist § 41a Absatz 1 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung.

Der Grund der Vorläufigkeit und die Berechnung der vorläufig bewilligten Leistungshöhe müssen im Bescheid klar erkennbar sein und

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

angegeben werden (§ 35 SGB X). Ist die Begründung zunächst unterblieben, ist sie nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2 SGB X nachzuholen.

Anders als in § 328 Absatz 1 Satz 2 SGB III muss nicht der Umfang der Vorläufigkeit begründet werden, da sich die Erklärung der Vorläufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt erstreckt

(2) Ein von Beginn an endgültiger Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft (in der Regel zum Ende des laufenden Monats) ganz aufzuheben, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum eine Änderung in den Verhältnissen einer leistungsberechtigten Person eintritt, nach der vorläufig zu bewilligen wäre (§ 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn während des Bewilligungszeitraumes eine selbständige Tätigkeit begonnen oder eine abhängige Beschäftigung mit schwankendem Einkommen aufgenommen wird. Für den Zeitraum nach der Aufhebung ist eine neue vorläufige Entscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum (in der Regel sechs Monate) zu treffen. Erforderlichenfalls sind leistungsrelevante Tatsachen von Amts wegen nach § 20 SGB X zu ermitteln.

**Aufhebung
endgültiger
Entscheidung
(41a.17)**

Bei verspäteter Mitteilung der Änderung der Verhältnisse ist die Bewilligungsentscheidung zusätzlich rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X teilweise aufzuheben und ein Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X geltend zu machen.

Die Leistungen werden nach dem Monat der Aufhebung nach § 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X – z. B. unter Berücksichtigung des schwankenden Einkommens – für die Zukunft vorläufig neu bewilligt. Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig. Abschließend entschiedene Zeiträume in der Vergangenheit, in denen während der laufenden abschließenden Entscheidung bereits Einkünfte erzielt wurden, sind nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 SGB X i. V. m. § 50 SGB X zu korrigieren.

Beispiel:

Bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person wird kein Einkommen angerechnet. Leistungen wurden für 12 Monate bewilligt; Beginn des Bewilligungszeitraums war der 01.07. des Vorjahres. Am 01.03. nahm die leistungsberechtigte Person eine abhängige Beschäftigung auf und teilte dies erst am 20.03. der gE mit. Einkommen fließt im März in Höhe von 400,00 EUR zu. Die Leistungen für den März waren bereits ausgezahlt.

Lösung:

Die Bewilligung ist für die Zeit ab dem 01.04. gem. § 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X vollständig, für den März des laufenden Jahres nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 SGB X teilweise in Höhe von 240,00 EUR aufzuheben. Ab dem 01.04. erfolgt eine vorläufige



3.3 Rechtswidrige vorläufige Entscheidungen

Soweit die vorläufige Entscheidung zum Vorteil oder zum Nachteil der leistungsberechtigten Person bereits zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe rechtswidrig ist oder nachträglich rechtswidrig wird, ist diese während des noch laufenden vorläufigen Bewilligungszeitraums wie folgt nach §§ 44ff SGB X zu korrigieren.

3.3.1 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten des Berechtigten

Bei einer ursprünglichen Rechtswidrigkeit zugunsten des Berechtigten ist (ohne Ermessensspielraum) der vorläufige Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 41a Absatz 2 Satz 4 SGB II i. V. m. § 45 SGB X). Die leistungsberechtigte Person kann sich nicht auf den Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X berufen (§ 41a Absatz 2 Satz 5). Etwaige Überzahlungen der Vergangenheit sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Ursprüngliche
Rechtswidrigkeit
(41a.21)

Beispiel:

eLb verschweigt grob fahrlässig bedarfsdeckendes Vermögen, was der gemeinsamen Einrichtung in dritten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraumes bekannt wird. Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung ab vierten Monat des Bewilligungszeitraumes nach § 41a Absatz 4, 5 SGB II i. V. m. § 45 SGB X ohne jeglichen Vertrauensschutz zurückzunehmen. Die Überzahlung der vergangenen ersten 3 Monate des vorläufigen Bewilligungszeitraumes ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.

3.3.2 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zuungunsten des Berechtigten

Ist der vorläufige Bescheid zuungunsten des Berechtigten ursprünglich rechtswidrig, ist der Bescheid nach § 44 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zu dessen Gunsten zurückzunehmen.

Beispiel:

Wegen schwankenden Erwerbseinkommens wurde vorläufig bewilligt. Im Verlaufe des dritten Monats des vorläufigen Bewilligungszeitraumes weist der eLb nach, dass er seit Beginn des Bewilligungszeitraums Unterhaltsbeiträge für sein Kind aufgrund eines Unterhaltstitel zahlt.

Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung vom ersten Bewilligungsmonat nach § 44 SGB X entsprechend zu korrigieren, indem die Unterhaltsbeiträge rückwirkend nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB II vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Der Korrekturbescheid nach § 44 SGB X ergeht wiederum vorläufig.



3.3.3 Nachträgliche Veränderungen zugunsten des Berechtigten

Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen zugunsten des Berechtigten nach Erlass des vorläufigen Bescheids sind nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X für die Vergangenheit zu berücksichtigen und der vorläufige Bescheid zugunsten des Berechtigten entsprechend zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt wiederum vorläufig.

Nachträgliche
Rechtswidrigkeit
(41a.22)

Beispiel:

ELb teilt im vierten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraums mit, dass die in der BG lebende einkommenslose Partnerin ihr Studium, das bisher zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II geführt hatte, Ende des zweiten Monats erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Partnerin sind ab dritten Monat wegen Wegfalls des Leistungsausschlusses Leistungen zu bewilligen. Der vorläufige Bescheid ist daher ab dem dritten Monat nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X zugunsten der BG-Mitglieder aufzuheben. Der Änderungsbescheid ergeht wiederum vorläufig.

3.3.4 Nachträgliche Änderungen zuungunsten des Berechtigten

Wesentliche Änderungen zuungunsten des Berechtigten nach Erlass des vorläufigen Bescheids sind nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Etwaige Überzahlungen in der Vergangenheit sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Beispiel:

ELb teilt im vierten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraums (Vorläufigkeitsgrund ist das schwankende Einkommen des eLb) mit, dass die in der BG lebende einkommenslose Partnerin zu Beginn des zweiten Monats ein Studium aufgenommen hat, das zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II geführt hat.

Der Partnerin sind ab nächsten, also dem fünften Monat keine Leistungen mehr zu bewilligen. Der vorläufige Bescheid ist daher ab dem fünften Monat nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X (teilweise) aufzuheben. Der Änderungsbescheid ergeht wiederum vorläufig. Die Überzahlung für die Monate 2 bis 4 ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 SGB II abzuwickeln.

4. Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung

(1) Die Jobcenter sind verpflichtet, nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die leistungsberechtigte Person und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben auch nach Ende des Leistungsbezuges an der Sachverhaltsaufklärung für die abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches mitzuwirken. Sie sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in entsprechender Anwendung der §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I (Mitwirkungspflichten)

Erforderliche
Mitwirkungs-
handlung
(41a.23)

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

verpflichtet, die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen. Als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind auch von Leistungen ausgeschlossene Personen zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. wegen Altersrentenbezugs ausgeschlossene Personen hinsichtlich der Höhe der ihnen gezahlten Rente). Grundsätzlich ist hierauf bereits bei der vorläufigen Bewilligung hinzuweisen und schriftlich aufzuklären. Spätestens aber mit Ende des Bewilligungszeitraums ist unter Setzung einer einzelfallabhängigen angemessenen Frist (z. B. zwei Monate bei Selbständigen) und dem schriftlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen hierzu aufzufordern. Dabei ist darüber zu belehren, dass einerseits festgestellt wird, dass kein oder ein nur teilweiser Leistungsanspruch bestand, und andererseits in diesen Fällen die vorläufig erbrachten Leistungen (teilweise) zu erstatten sind.

Eine abschließende Entscheidung ist vorzunehmen, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41a Absatz 3 Satz 1).

(2) Bei Selbständigen betrifft dies die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum, bei abhängig Beschäftigten Nachweise über die monatlichen Verdienste im zurückliegenden Bewilligungsabschnitt.

(3) Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln. Fehlende Einkommensbescheinigungen z. B. sind von der gE nach § 57 SGB II direkt beim Arbeitgeber anzufordern.

(4) Sofern die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, ist der Leistungsanspruch in der Höhe festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. Nach § 41a Absatz 3 Satz 4 SGB II wird für Monate ohne Nachweis festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Es handelt sich nicht um eine Versagung von Leistungen, sondern um eine Entscheidung über den (vermeintlichen) materiellrechtlichen Anspruch. Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind zu erstatten; diese Entscheidung betrifft die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

(5) Die abschließende Festsetzung des Anspruches wird durch den abschließenden Bescheid (§ 39 SGB X) wirksam. Auch wenn nach Ablauf der von der gE eingeräumten Frist zur Mitwirkung noch Unterlagen vorgelegt werden, die ein anderes Einkommen belegen, war der Grundsicherungsträger gemäß § 41a Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu dieser Festsetzung berechtigt. Dies kann grundsätzlich nicht angegriffen werden. Nach Bekanntgabe der Entscheidung beigebrachte Unterlagen spielen für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung keine Rolle. Maßstab ist im ggf. folgenden Widerspruchsver-

**Amtsermittlung
aufgrund Unter-
suchungsgrundsatz
(41a.24)**

**Rechtsfolge
fehlender Mitwirkung
(41a.25)**

**Nachträgliche
Vorlage von
Nachweisen
(41a.26)**



Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Recht zum Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung richtig angewandt wurde. Weicht z. B. das tatsächlich erzielte Einkommen vom prognostizierten Einkommen ab, ist das im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Jahresfrist gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraumes die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt hat. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf einen abschließenden Bescheid. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch unverändert bleibt.

(5) Die Jahresfrist gilt auch nicht, wenn ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit auf Gründen, die nicht ursächlich für die vorläufige Entscheidung waren, beruht. Dies ist der Fall, wenn die berechnete Person grob fahrlässig oder vorsätzlich Tatsachen (z. B. bedarfsdeckendes Vermögen) verschwiegen oder wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des Leistungsbezuges nicht mitgeteilt oder das Jobcenter die Überzahlung verschuldet (z. B. durch Übersehen eines vom eLb mitgeteilten Sachverhaltsdetails) hatte. Die auf dieser Grundlage ergangene, nicht rechtmäßige vorläufige Entscheidung ist insoweit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der anspruchändernden Tatsachen im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu korrigieren.

Wenn erst nach Ablauf der Jahresfrist die Rechtswidrigkeit bekannt wird, gilt die fingierte Jahresfrist nach § 41a Absatz 5 Satz 1 nicht, so dass in diesem Fall auch nach Ablauf eines Jahres seit Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung noch möglich ist.

7. Anrechnung und Erstattung erbrachter Leistungen

Die abschließende Entscheidung erledigt in vollem Umfang die vorläufige Entscheidung. Die vorläufige Entscheidung erlischt automatisch und bedarf keiner Aufhebung nach §§ 45 f. SGB X.

Bei der abschließenden Entscheidung ist die vorläufig gewährte Leistung auf die abschließend bewilligte Leistung anzurechnen. Die Anrechnung muss entsprechend den für den Bewilligungszeitraum gewährten Leistungen **monatsweise und personenbezogen** erfolgen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum statt. Auch die Saldierung erfolgt personenbezogen.

**Ausnahmen von der
Endgültigkeitsfiktion
(41a.32)**

**Erledigung
der vorläufigen
Entscheidung
(41a.33)**

**Saldierung
(41a.34)**

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

rücksichtigen, das ausschlaggebend für die vorläufige Bewilligung war. Einmalige Einkünfte sind nur wie in § 11 Absatz 3 geregelt zu berücksichtigen und führen selbst nicht zur kalendermonatlichen Berechnung.

Die Regelungen des § 41a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 SGB II gelten nicht bei Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, weil hier die anteilmäßige Berücksichtigung nach § 3 Absatz 4 Alg II-V zwingend vorgeschrieben ist.

- Auf ausdrücklichen Antrag des Leistungsberechtigten ist eine monatlich abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens vorzunehmen. Die schlichte Übersendung von Gehaltsabrechnungen stellt keinen Antrag auf Durchführung einer Spitzabrechnung, sondern die Erfüllung einer Mitwirkungsobliegenheit dar.

Wird während des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das Einkommen zu hoch prognostiziert wurde, ist vornehmlich das Einkommen nach § 48 Absatz 1 SGB X anzupassen. Diese Entscheidung ist wiederum vorläufig zu treffen. Mit der leistungsberechtigten Person ist zu klären, ob wegen der Anpassung auf eine monatliche Berechnung verzichtet wird.

**Sicherstellung
Existenzminimum
(41a.30)**

6. Endgültigkeitsfiktion nach einem Jahr

(1) Grundsätzlich wird nach einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für eine vorläufige Bewilligung die abschließende Entscheidung nach § 41 Absatz 3 fingiert. Die vorläufige Entscheidung gilt ab diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes als ersetzt und damit abschließend festgesetzt. In den Fällen, in denen nach abschließender Klärung der Sach- und Rechtslage keine Abweichung zwischen der vorläufigen und der abschließenden Entscheidung besteht, ist eine abschließende Entscheidung folglich nicht erforderlich.

(2) Eine abschließende Entscheidung ist zwingend erforderlich, wenn der abschließende Leistungsanspruch von den vorläufig bewilligten Leistungen abweicht. Dies gilt sowohl bei Nach- als auch bei Überzahlungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Abweichung aus Gründen, die ursächlich für die Vorläufigkeit der Entscheidung waren, oder aus anderen Gründen resultiert. Die abschließende Entscheidung muss innerhalb der genannten Jahresfrist erfolgen, weil ansonsten auch zu Unrecht bewilligte Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können.

(3) Einer Anhörung nach § 24 SGB X vor Erlass der endgültigen Entscheidung bedarf es nicht, da durch die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde.

Auch die leistungsberechtigte Person kann nach Fristende keine Nachzahlungen mehr geltend machen. Ein nach Fristablauf gestellter Antrag nach § 44 SGB X ist nur dahingehend zu prüfen, ob das

**Bei Abweichungen
abschließender
Bescheid erforderlich
(41a.31)**

Bundestag Sachstand temporäre Bedarfsgemeinschaft zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
<https://www.bundestag.de/blob/487580/1d88bb00bfd1ac7a21d39d614333b584/wd-6-139-16-pdf-data.pdf>



Sachstand

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 139/16
Abschluss der Arbeit: 8. Dezember 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die temporäre Bedarfsgemeinschaft	4
3.	Umsetzung durch den Gesetzgeber	5
4.	Ist es rechtlich möglich, auf temporäre Bedarfsgemeinschaften zu verzichten?	6

1. Einleitung

Kinder getrennt lebender Eltern leben normalerweise überwiegend beim sorgeberechtigten Elternteil und temporär beim umgangsberechtigten Elternteil. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ein Regelungsbedarf kann entstehen, wenn Eltern und Kinder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und der finanzielle „Umgangbedarf“ für die betroffenen Kinder nicht einvernehmlich zwischen den Eltern festgelegt werden kann.

Der Sachstand soll die Frage klären, ob es rechtlich möglich ist, temporäre Bedarfsgemeinschaften abzuschaffen. Die Kinder sollen stattdessen auch für Zeiten der Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören.

2. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Der Begriff der „Bedarfsgemeinschaft“ wurde mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 eingeführt. In § 7 SGB II wird die Bedarfsgemeinschaft definiert und deutlich gemacht, dass es sich bei den Leistungsansprüchen um einen Individualanspruch eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft handelt („Leistungen erhalten Personen.....“, § 7 Abs. 1 SGB II).¹

Mit dem Problem des Leistungsbezugs für Kinder, die sich sowohl bei dem sorgeberechtigten Elternteil, als auch temporär beim umgangsberechtigten Elternteil aufhalten, hat sich das Bundessozialgericht (BSG) im November 2006 beschäftigt. Seinen Ausführungen zufolge entsteht eine temporäre Bedarfsgemeinschaft für die Dauer des Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. *„Auch nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung kann bei minderjährigen Kindern eine getrennte und damit doppelte Bedarfsgemeinschaft sowohl mit dem einen als auch mit dem anderen Elternteil angenommen werden, etwa wenn sich die Eltern darauf einigen, die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen zu versorgen. (...) Allerdings gewährt diese Lösung wiederum nicht dem Kläger einen Anspruch, sondern die Kinder selbst sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Bedarfsgemeinschaftsmitglieder Anspruchsinhaber (vgl. Senatsurteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R) für Teilzeiträume (§ 41 Abs. 1 S 3 SGB II). Dies entspricht dem schon erwähnten Grundsatz, dass staatliche Leistungen zur Existenzsicherung im Rahmen familienrechtlicher Beziehungen nicht dazu bestimmt sind, die fehlende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu ersetzen. (...) Dass sich bei der Annahme einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben werden, ist hinzunehmen und Folge der problematischen Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft (vgl. dazu das Senatsurteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R).“²*

¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG), Urteil vom 07. November 2006, Az. B 7b AS 8/06 R, Rn. 12, juris.

² BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06, Rn. 27, 28, juris.

Das BSG wollte mit diesem Lösungsansatz den Schwierigkeiten, die eine Bedarfsdeckung für Kinder an zwei Aufenthaltsorten mit sich bringen kann, entgegenzutreten. Für jeden Tag, an dem das Kind sich mehr als zwölf Stunden bei dem Elternteil aufhält, besteht ein Anspruch in Höhe von 1/30 des Regelbedarfs für das Kind.³

Nach einem Urteil des BSG vom Juni 2013 können für ein Kind, das sich umgangsbedingt wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften aufhält, zwei unterschiedlich hohe und sich zeitlich ausschließende Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe bestehen. Entstünden nachgewiesenermaßen in einem der Haushalte laufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes, die nicht durch vorrangige Unterhaltsleistungen gedeckt sind, komme hinsichtlich solcher Bedarfe im Einzelfall allenfalls ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in seiner seit dem 3. Juni 2010 geltenden Fassung in Betracht.⁴

In einem Urteil vom April 2015 machte das BSG deutlich, dass „für die Tage, an denen sich ein Kind in der (temporären) Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil aufhält, sich sein Anspruch auf Sozialgeld in der (Haupt-) Bedarfsgemeinschaft anteilig mindert.“⁵

3. Umsetzung durch den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat Vorschriften im SGB II entsprechend der Rechtsprechung des BSG angepasst.

Nach § 36 Satz 1 SGB II – Örtliche Zuständigkeit – ist für die Leistungen der Grundsicherung die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁶ Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 ist § 36 SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu gefasst worden. „Der neue Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur örtlichen Zuständigkeit bei der Ausübung des Umgangsrechts um. Sie ist dann relevant, wenn die umgangsberechtigte Person und die dazugehörigen Kinder nicht an einem Ort wohnen und unterschiedliche Jobcenter zuständig sind.“⁷ Nach § 36 Satz 3 SGB II ist seitdem für Leistungen an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht (§ 37 SGB II – Antragserfordernis). Mit einer Änderung von § 38 SGB II - Vertretung der Bedarfsgemeinschaft - hat seit der Neufassung die umgangsberechtigte Person die Befugnis, die

3 BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, Az. B 14 AS 75/09 R.

4 BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 50/12 R.

5 BSG, Urteil vom 24. März 2015, Az. L 7 AS 1031/13.

6 Siehe hierzu auch BSG, Urteil vom 12. Juni 2016, Az. B 14 AS 50/12 R.

7 BT-Drs. 17/3404, S. 114.

Leistungen nach dem SGB II für Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (§ 38 Abs. 2 SGB II). Die ebenfalls zum 1. Januar 2011 eingeführte Vertretungsbefugnis des umgangsberechtigten Elternteils schließt eine Regelungslücke, die durch das richterrechtlich entwickelte Konstrukt einer temporären Bedarfsgemeinschaft entstanden war.⁸ Der umgangsberechtigte Elternteil kann bei existierender Hilfebedürftigkeit des Kindes dessen Anspruch auf zeitlich anteilige Leistungen nach dem SGB II für die Dauer der Wahrnehmung des Umgangsrechts realisieren.

4. Ist es rechtlich möglich, auf temporäre Bedarfsgemeinschaften zu verzichten?

Nach aktuellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit (Statistik) gab es in Deutschland im Juni 2016 insgesamt 607.925 Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II bezogen. Das bedeutet, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.⁹

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind entsprechend den unter Punkt 3 genannten gesetzlichen Neuregelungen mit Hinweisen auf die BSG-Urteile angepasst worden. Sie betreffen die Antragstellung und die örtliche Zuständigkeit. In den Fällen, in denen sich Eltern nicht bilateral einigen können und ein Bedarf besteht, kann der umgangsberechtigte Elternteil Leistungen für sein Kind bei der örtlich zuständigen Behörde beantragen. Erst dann können temporäre Bedarfsgemeinschaften entstehen; in allen anderen Fällen verbleibt das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils. Daten zur Anzahl der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.¹⁰

Die Urteile des BSG beruhen auf Einzelfällen, in denen Eltern die finanziellen Bedarfe ihrer Kinder nicht selbst regeln konnten und es zu strittigen Auseinandersetzungen kam. Eine Verpflichtung für den Gesetzgeber, die temporäre Bedarfsgemeinschaft generell einzuführen, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr hat das BSG selbst formuliert: „Es ist zudem aber auch nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemeistert werden. Dabei darf er auch einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende Unterhaltspflichten hinausgeht. Dies gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen Ehegatten. Ggf. müssen auch die Kinder mit Teilen

8 BT-Drs. 17/3404, S. 114.

9 Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Strukturen der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit von Alleinerziehenden, Berichtsmonat: Juni 2016, Erstellungsdatum: 20. Oktober 2016, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021844/SiteGlobals/Forme/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=@pageLocale=de&topicId=1023390&year_month=201606&year_month.GROUP=1&search=Suchen (zuletzt abgerufen am 7. Dezember 2016).

10 Vgl. BT-Drs. 18/8458, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Mai 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, S. 30.

*des Alg-II-Anspruchs zur Versorgung in der Bedarfsgemeinschaft beitragen. Soweit sie nicht bedürftig sind, besteht keine existenzielle Notwendigkeit zur staatlichen Unterstützung.*¹¹

11 BSG, Urteil vom 07. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R, Rn. 29, juris.

Bundeszentrale für politische Bildung – Sozialstaat; zul. aufgerufen am 19.02.2018
<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39302/sozialstaat?p=all>



URL: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39302/sozialstaat>
 Pfad: Politik / Grundfragen / Deutsche Demokratie / Grundlagen / Sozialstaat

15.12.2009 | Von: Horst Pötzsch ▾

Horst Pötzsch

Zur Person

Der Historiker und Politologe Horst Pötzsch war bis 1992 Leiter der Abteilung "Politische Bildung in der Schule" der Bundeszentrale für politische Bildung.

Sozialstaat

Die Sozialstaatlichkeit ist zwar im Grundgesetz verankert, ihre konkrete Ausgestaltung aber weitgehend dem Gesetzgeber überlassen. Der Staat muss jedoch allen Bürgern das Existenzminimum sichern.

Die Sozialstaatlichkeit ist im Grundgesetz an zwei Stellen verankert: so in Art. 20 Abs. 1, der den sozialen Bundesstaat fordert, und in Art. 28, in dem die Bundesrepublik Deutschland als "sozialer Rechtsstaat" bezeichnet wird.

Anders als das Rechtsstaatsprinzip wird der soziale Auftrag des Staates, das Sozialstaatsgebot, nur an wenigen Stellen des Grundgesetzes im Einzelnen konkretisiert. Der Parlamentarische Rat hat davon abgesehen, ein verbindliches Modell des Sozialstaates vorzuschreiben. Er hat die Ausgestaltung weitgehend dem Gesetzgeber überlassen.

Sozialstaatsprinzip

Die Prinzipien des Rechtsstaates sind unveränderlich und zeitlos gültig. Soziale Gerechtigkeit, die zentrale Zielsetzung des Sozialstaates, lässt sich nicht ein für alle Mal verbindlich definieren. Ihre Ausgestaltung hängt ab von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie dem gesellschaftlichen Bewusstsein. Das Sozialstaatsprinzip ist somit ein dynamisches Prinzip, das den Gesetzgeber verpflichtet, die sozialen Verhältnisse immer wieder neu zu regeln.

Soziales Handeln

Das Grundgesetz sichert nur wenige soziale Grundrechte zu. Beispielsweise legt Art. 6 Abs. 4 fest: "Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft."

Mehrere Grundrechtsartikel fordern jedoch vom Staat soziales Handeln:

- Aus der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Art. 1), folgt, dass der Staat allen seinen Bürgern das materielle Existenzminimum sichern muss.
- Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot, also das Verbot, jemanden aus irgendwelchen Gründen zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 2 und 3), verpflichten dazu, soziale Ungleichheiten zu beseitigen und für Gleichbehandlung, zum Beispiel am Arbeitsplatz, zu sorgen.
- Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6) gibt dem Staat auf, die finanziellen Belastungen durch Kindergeld und Steuervergünstigungen zu erleichtern und Mütter durch Kündigungsschutz und Mutterschaftsgeld abzusichern.
- Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3) garantiert Arbeitnehmern, dass sie ihre Stellung im Arbeitsleben durch Bildung von Gewerkschaften verbessern können.

Wir setzen auf dieser Website Cookies ein. Diese dienen dazu, Ihnen Servicefunktionen anbieten zu können sowie zu Statistik- und Analyse Zwecken (Web-Tracking). Wie Sie dem Web-Tracking widersprechen können sowie weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben das Sozialstaatsgebot auf vielfältige Weise in die Tat umgesetzt. Sozialpolitik ist nicht auf einen bestimmten Politikbereich beschränkt, sondern greift mit dem Ziel der Angleichung der Lebenschancen und der Verbesserung der Lebensbedingungen in viele Bereiche ein. Kern der Sozialpolitik sind die klassischen Systeme der sozialen Sicherung gegen Lebensrisiken: Alter, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit. Dazu gehören ferner Maßnahmen des sozialen Ausgleichs und der Hilfe in Notlagen: Kindergeld, Kinderfreibeträge, Erziehungsgeld, Mutterschutz, Wohngeld und Sozialhilfe.

Sozialpolitik im weiteren Sinne umfasst Maßnahmen der Bildungspolitik (Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende), der Wohnungsbaupolitik (sozialer Wohnungsbau, und Wohnungsbauprämien), der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildung und Umschulung von Arbeitslosen, Kurzarbeitergeld), der Steuerpolitik (Steuerermäßigungen und -befreiungen für niedrige Einkommen). Durch das Sozialstaatsgebot ist der Staat schließlich dazu verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu regeln, dass die schwächere soziale Position der Arbeitnehmerinnen und -nehmer gestärkt wird. Dazu gehören der Schutz im Betrieb durch Arbeitszeitregelungen, der Schutz vor Gefahren des Arbeitslebens, der Schutz vor Entlassungen sowie die oben erwähnten Maßnahmen der Ordnung des Arbeitsmarktes.

Mitbestimmung

Diese gesetzlichen Regelungen der Arbeitsbeziehungen werden ergänzt durch die Gesetzgebung über die Mitbestimmung.

Bei mittleren und kleineren Kapitalgesellschaften erfolgt die Mitbestimmung auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes von 2004 (löst das Gesetz von 1952 ab) nach der so genannten Drittelbeteiligung, das heißt, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus gewählten Arbeitnehmervertretern, den Betriebsräten. Deren Zuständigkeiten sind im Gesetz genau festgelegt. Sie reichen von qualifizierter Mitbestimmung, besonders in sozialen Belangen, über Zustimmung- und Widerspruchsrechte, besonders bei Personalentscheidungen, bis zum Recht auf Unterrichtung und Anhörung bei wirtschaftlichen Entscheidungen. Für Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten entsprechend die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder.

Nach dem Montanmitbestimmungsgesetz für den Bergbau und die Eisen- und Stahlindustrie (Montanindustrie) von 1951 und dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 für Großunternehmen bestehen die Aufsichtsräte je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zusätzliches neutrales Mitglied bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende.

Aus: Pötzsch, Horst: Die Deutsche Demokratie. 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2009, S. 32-33.

Wir setzen auf dieser Website Cookies ein. Diese dienen dazu, Ihnen Servicefunktionen anbieten zu können sowie zu Statistik- und Analysezwecken (Web-Tracking). Wie Sie dem Web-Tracking widersprechen können sowie weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Harald Thome Schriftliche Stellungnahme zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
[https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/18\(11\)640.pdf](https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/18(11)640.pdf)

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreas, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Deutscher Gewerkschaftsbund*

1. Gesetzesentwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung - BT Drucksache 18/8041
2. Referentenentwurf für ein 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 3. Februar 2016 unter Berücksichtigung der Neuregelung der temporäreren Bedarfsgemeinschaft vom 29.02.2016
3. Antrag der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen - BT Drucksache 18/8076
4. Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten - BT Drucksache 18/8077

zu 1. und 2.

I. Allgemeine Bewertung

Der Gesetzesentwurf zu einer 9. Novellierung des SGB II ist nach Auffassung des DGB insgesamt noch mehr als unzureichend und wird dem vom Gesetzgeber formulierten Anspruch der Rechtsvereinfachung in der Summe der vorgeschlagenen Änderungen noch nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen bleiben hinter den Reformnotwendigkeiten weit zurück. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung erarbeiteten konsentierten Vorschläge wurden zwar weitgehend umgesetzt. Es fehlen jedoch die vorgesehenen Änderungen bei den Sanktionen, denen außer Bayern alle Bundesländer zugestimmt hatten. Für den DGB ist gerade die Entschärfung der Sanktionen – insbesondere bei Jugendlichen – überfällig, um das Existenzminimum zu sichern und die Jobcenter von überbordender Bürokratie rund um die Verhängung von Sanktionen zu entlasten. Dass die Neugestaltung des Sanktionsrechts auch nach den Beratungen in der Koalition zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat, ist nach fast zweijähriger Beratung der entsprechenden Empfehlungen der Bund-Länder - AG und den in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an den Regelungen für Jugendliche nicht nachvollziehbar.

*Email vom 23.05.2016

Der DGB hat die Verschärfung der Sanktionsregelungen bereits mehrfach kritisiert und auf die nach seiner Auffassung bestehenden Verfassungsverstöße hingewiesen. (Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum Gesetzgebungsverfahren eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Ausschussdrucksache 17(11)309 v. 18.11.2010, S. 20 f; Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu den Sanktionen im SGB II, Ausschussdrucksache 17(11)538 v. 01.06.2011, S. 4 f.)

Der DGB kritisiert, dass im Gesetzentwurf die Beendigung der sog. Zwangsverrentung vor Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze nicht vorgesehen ist. Hier hatte sich eine große Mehrheit der Experten im Rahmen einer Bundestageanhörung am 1. Dezember 2014 für eine Abschaffung bzw. für Änderungen ausgesprochen. Der am 10. November 2015 vorgelegte Bericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ schlägt jetzt zumindest eine Änderung der sog. Unbilligkeitsverordnung in der Weise vor, dass eine Zwangsverrentung in solchen Fällen entfällt, die voraussichtlich hilfebedürftig im Sinne der Grundversicherung im Alter werden. Eine solche Regelung ist zwar ein Fortschritt im Vergleich zum geltenden Recht, reicht aber noch nicht aus. Der Verweis auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen gegen den Willen der Betroffenen sollte nicht mehr möglich sein.

Der DGB hält die vorgesehene Möglichkeit der Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten für besonders kritisch. Gerade die Heizungskosten eignen sich nicht für eine Pauschalierung. Wenn Unterkunfts- oder Heizkosten nicht in voller tatsächlicher Höhe übernommen werden liegt faktisch eine Unterdeckung des Existenzminimums vor. Zugleich würden die Jobcenter bei Festsetzung einer Gesamtangemessenheitsgrenze neue Prozessrisiken eingehen und das Gegenteil der Vermeidung von Verwaltungsaufwand träte ein.

Darüber hinaus sind einige deutliche Verschlechterungen im Rechtsschutz insbesondere beim Themenkomplex Aufrechnungen und Rückforderungen vorgesehen. Dies gilt für die vorgesehene Regelung, wenn mehrere Forderungen des Jobcenters zusammentreffen. Hier sollen zukünftig mehrere Aufrechnungen parallel möglich sein, soweit der Kürzungsbetrag in der Summe nicht über 30 Prozent des Regelsatzes hinausgeht. Nach alter Rechtslage erfolgten die Aufrechnungen grundsätzlich zeitlich hintereinander. Die neue Regelung ist insofern problematisch, als dass durch die Aufrechnungen das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird.

Der Gesetzentwurf enthält aus DGB-Sicht auch eine Reihe positiver Änderungen. Zu diesen zählen (mit Einschränkung) die grundsätzliche Verlängerung der Bewilligungsfrist von sechs auf zwölf Monate sowie die Einführung einer Nachbetreuungsmöglichkeit durch die Jobcenter nach einer Jobintegration. Auch die vorgesehene Einbeziehung von sog. ALG I-Aufstockern in die Arbeitsförderung der Arbeitsagenturen (Arbeitslosenversicherung) ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier zeigt sich aber zugleich das Grunddilemma der Spaltung der Arbeitsmarktpolitik in zwei

Rechtskreise, wodurch verschiedene Personenkreise – hier beispielhaft die ALG I-Aufstocker - in zwei Systemen zugleich betreut werden. Denn die Gewährung passiver Leistungen sowie die Zuständigkeit für die meisten arbeitsmarktpolitischen Leistungen bleiben auch nach der Neuregelung weiterhin beim Jobcenter. Zumindest die gesamten Leistungen der Arbeitsförderung, und nicht nur Leistungen zur Beratung und Vermittlung sollten von den Arbeitsagenturen im Versicherungssystem übernommen werden.

Diese Problematik zeigt beispielhaft, dass sog. Schnittstellen und (unnötiger) Verwaltungsaufwand systemimmanent im Hartz IV-System angelegt sind. Der DGB hat Vorschläge vorgelegt, mit denen tatsächliche strukturelle Vereinfachungen zu erreichen sind. Dazu gehört eine schrittweise Überwindung der Rechtskreistrennung für bestimmte Personengruppen. Die Liste der DGB-Reformvorschläge im Kontext der Rechtsvereinfachung ist als Kap. III beigefügt.

II. Bewertung einzelner Änderungen

Die folgenden Ausführungen greifen die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes (1.) und des damit gestellten Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (2.) aus Sicht des DGB auf

Artikel 1: Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundversicherung für Arbeitssuchende

Die vorgesehene Regelung führt Beratung als ausdrückliche Leistung des Gesetzes ein. Dies ist zu begrüßen, weil gerade die Beratung von Hilfeempfänger/innen in der Praxis bisher deutlich zu kurz kam. Der DGB sieht jedoch keine konkreten Auswirkungen dieser Regelung. Im Gegenteil deutet die Konkretisierung in § 14 SGB II (Neufassung) an, dass offensichtlich die Mitwirkungspflichten der Hilfeempfänger/innen noch klarer kommuniziert werden sollen. Gerade hier hat es in der Vergangenheit im Gegensatz zur Beratung hinsichtlich der beruflichen und sozialen Eingliederung weniger Defizite in der Praxis gegeben.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Bei der Beantragung von Leistungen sollen unabhängig vom Alter der Hilfesuchenden unverzüglich Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Jobcenter erbracht werden. Die bisherigen altersspezifischen Regelungen für unter 25-Jährige und über 58-Jährige werden damit zusammengeführt. Die Aufgabe der Altersgrenzen wird begrüßt. Im Ergebnis stellt die Regelung jedoch eine Verschlechterung zum geltenden Recht dar, denn das sog. Sofortangebot beschränkt sich nur auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hinsichtlich Beratung und Vermittlung. Weitergehende Arbeitsförderung oder die Sofortvermittlung in Arbeit oder Ausbildung ist durch diese restriktive Begrenzung nicht (mehr) vorgesehen.

Bei der Personengruppe der Älteren fehlt zudem die Streichung zweier kontraproduktiven Vorschriften im SGB II. Sowohl die sog. Zwangsverrentung (§ 12a

SGB II) als auch der Anreiz zur Streichung älterer Hilfeempfänger aus der Arbeitslosenstatistik (§ 53a Abs. 2 SGB II) bleiben unverändert im Gesetzbuch. Im Ergebnis wird mit der Neuregelung der frühzeitige Einsatz arbeitsmarktpolitischer Hilfen nicht erleichtert.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der neue Abs. 4 verschiebt die Zuständigkeit für sog. ALG I-Auftocker hinsichtlich der Leistungen eines Teils der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Jobcenter auf den Versicherungsbereich. Dies ist insofern positiv, als dass das vorgelagerte System, für das auch Beiträge entrichtet wurden, dadurch gestärkt wird und das Hartz-IV-System entlastet.

Hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen der Arbeitsförderung (außerhalb von Leistungen zur Berufsberatung und Vermittlung) bleibt die Bedarfsgemeinschaft aber auf das Jobcenter angewiesen. Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung ist hier nicht erkennbar. Unklar ist, wie mit Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft umgegangen wird hinsichtlich der aktiven Arbeitsförderung.

Die Regelung zeigt beispielhaft die „Achillesferse“ der deutschen Arbeitsmarktpolitik mit der Spaltung in zwei Rechtskreise und gespaltene Zuständigkeiten auf. Auch hierzu hat der DGB weitergehende Vorschläge zur Reduzierung von sog. Schnittstellen und zur Bürokratievereinfachung vorgelegt. Die vorgesehene punktuelle Änderung ist zu begründen, kann die systematischen strukturellen Schwachstellen in der Arbeitsmarktpolitik aber nicht überdecken.

Mit der Neuregelung ist eine Entlastung des Bundes auf Kosten der Beitragszahler verbunden. Interessant ist, dass die Mehrkosten im Versicherungssystem auf 210 Mio. Euro geschätzt werden, die Entlastung des Hartz-IV-Systems aber nur auf 107 Mio. Euro. Dies deutet darauf hin, dass Eingliederungsleistungen im Fürsorgeystem auch nach Ansicht des Gesetzgebers offenbar niedriger ausfallen als im Versicherungssystem.

§ 7 Leistungsberechtigter

§ 7 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 23 Abs. 2, 38, 38, 41 SGB II Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die unter 2. gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf nach dem Kabinettschluss zur Anhörung gestellte Neuregelung, die dem Bundestag mit der Bundestagsdrucksache 18/8041 nicht zur Entscheidung vorgelegt wurde, wird möglicherweise in einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung in die Ausschuss-Anhörung eingebracht.

Dieser dann gegenüber dem Referentenentwurf leicht modifizierte Regelungsentwurf ist nach Auffassung des DGB (siehe bereits ergänzende Stellungnahme des DGB an das BMAS vom 21.03.2018) immer noch unzureichend und wird dem Ziel einer Rechtsvereinfachung nicht gerecht. Vielmehr sind weitere Auseinandersetzungen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erwarten und vor allem

eine Verlagerung von unterhaltrechtlichen Problemen in das Zivilrecht zu Lasten der Kinder und des Leistungsbezuges im SGB II.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Neuregelung soll ein minderjähriges Kind, das sich wechselweise in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern aufhält, als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beiden Haushalten für den gesamten Monat angehören. An der Höhe des Regelatzes für das Kind oder die Elternteile ändert sich jedoch nichts. Der Regelatz des Kindes soll entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage im jeweiligen Haushalt aufgeteilt werden.

Die in der Begründung in beiden Entwürfen zu § 7 Abs. 3 SGB II bzw. § 23 Abs. 2 SGB II enthaltene Einschätzung, mit der vorgeschlagenen Neuregelung sei eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden, wird nicht geteilt. Die Vereinfachung im Vergleich zur jetzigen Verwaltungspraxis aufgrund der BSG Rechtsprechung besteht lediglich darin, dass nur die datungsgenaue Verteilung der Aufenthalte in den jeweiligen Elternhaushalten entfällt. Das grundsätzliche Problem einer nachträglich notwendigen Berechnung bei sich verändernden Anwesenheitszeiten des Kindes im Vergleich zur ursprünglichen Annahme im Bewilligungsbescheid ist damit nicht aufgehoben. Eine Nachbetrachtung bei Änderung der Anwesenheitszeiten in Form einer „Spitzenrechnung“ mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist weiterhin erforderlich.

Der DGB vertritt deshalb die Auffassung, von einer **tagengenauen nachträglichen Berechnung** in Fällen des Aufenthalts in beiden Elternhaushalten **abzusehen** und zu einer **tatsächlich vereinfachenden pauschalierenden Lösung** zu kommen. Der volle Regelbedarf des Kindes sollte in dem Haushalt gewährt werden, in dem sich das Kind überwiegend aufhält. Für den anderen, umgangsberechtigten Elternteil sollte statt einer tagengenauen Aufteilung des Kinderregelatzes ein pauschaler Mehrbedarf gewährt werden. Dieser berücksichtigt nicht nur die tageweise Anwesenheit des Kindes im eigenen Haushalt, sondern auch die „Vorhaltekosten“, die durch die geteilten Umgangszeiten anfallen. Dies betrifft dann nicht nur die Kosten für Nahrung, sondern etwa auch den Bedarf zur Ausstattung des dem Kind zuzurechnenden Wohnumfeldes mit Mobiliar etc. Für diesen (Mehr-)Bedarf enthält die jetzt vorgesehene Regelung des BMAS keinerlei Ausgleich für den umgangsberechtigten Elternteil.

Dieser vom **Deutschen Juristinnenbund** bereits 2014 **vorgeschlagene Lösungsweg** wird vom DGB **ausdrücklich unterstützt** und würde eine **tatsächliche Verwaltungsvereinfachung** mit sich bringen und den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Praxis erleichtern. Dies wäre dann mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG eine familienförderliche Maßnahme des Gesetzgebers.

Die vorgesehene Regelung zu 2. von § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB II-Neuregelungs-Entwurf ist aus Sicht des DGB abzulehnen.

Die gegebene Begründung, nach der aus „reinen Praktikabilitätsüberlegungen“ wird (daher) eine pauschale Zuordnung an den kindergeldberechtigten Elternteil vorgenommen“, überzieht wesentliche

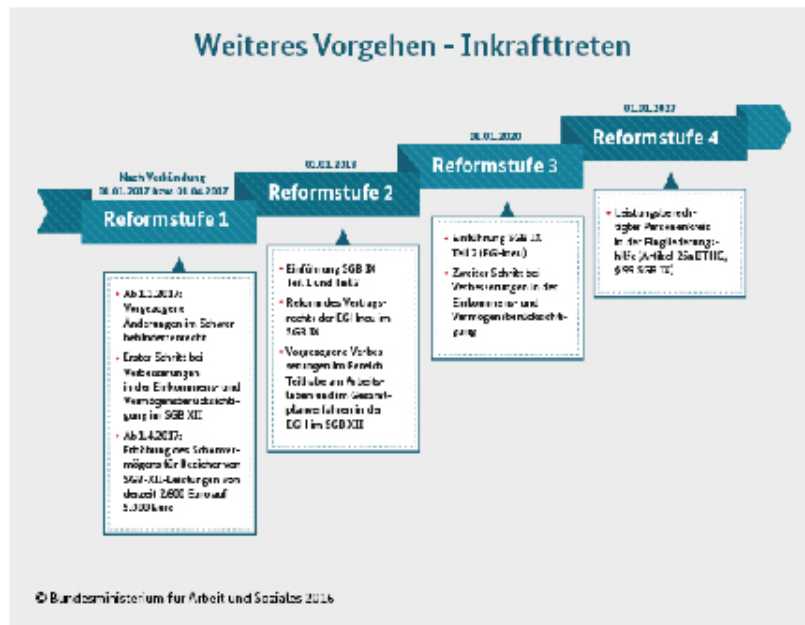
BMAS

Inklusion zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-soll-wann-in-kraft-treten.html>

Inklusion

Was soll wann in Kraft treten?

Die mit dem **BTHG** verbundenen Reformen treten in mehreren Stufen in Kraft:



Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Reformstufe 1 trat noch in der 18. Legislaturperiode in Kraft.

Ab 1. Januar 2017:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht.
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberanziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro.
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro

Ab 1. April 2017:

- Erhöhung des Schonvermögens für Beziehende von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufe 2 trat am 1. Januar 2018 in Kraft:

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

Reformstufe 3 tritt aufgrund notwendiger Umstellungsprozesse in der Sozialverwaltung ab 1. Januar 2020 in Kraft:

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Leistungsbezieher noch mehr von ihren Einkünften behalten können im Vergleich zum Status Quo (Durchschnittsfall: 300 Euro mehr monatlich) Bei Ehegatten/Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung höher ausfallen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

**Barrierefrei
informieren und
kommunizieren**



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Deutscher Juristinnenbund – Hintergrundpapier; zul. aufgerufen am 19.02.2018
<https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st16-13/>

Navigation



Hintergrundpapier

Sind die Gründe für die Einführung einer zeitgleichen Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils und die Leistungskürzung im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stichhaltig?

Stellungnahme vom 25.05.2016

Hintergrundpapier zur Auseinandersetzung mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung – (Drucksache 18/6041)

1. Handelt es sich bei der geplanten Regelung um eine bloße Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)?

Die geplante Änderung bezieht sich mehrfach auf die schon geltende Rechtslage und die bestehende Rechtsprechung des BSG.^[1] Wird wirklich nur höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt?

Nein. Das BSG hat zwar die Konstruktion einer temporären Bedarfsgemeinschaft für Kinder in Trennungsfamilien „erfunden“^[2], dies geschah aber aus der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Lösung für einen engen Anwendungsbereich heraus. Die unterschiedlichen Fallkonstellationen hatten den Mangel zum Gegenstand, in dem im Haushalt des Umgangsberechtigten das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt werden konnte. Es galt das Problem zu lösen, dass wegen der strikten Pauschale der Regelsätze in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft im Streitfall zwischen den Eltern keine Geldmittel zur Existenzsicherung des Kindes im Haushalt des Umgangsberechtigten zur Verfügung standen. Die Sozialgerichte hatten zunächst versucht, eine Art Mehrbedarf aus der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Kosten, die durch den Aufenthalt des Kindes und die Kosten des Umgangs entstehen, anzunehmen.^[3] Das BSG hat darin eine dem Gesetz und den klaren Motiven

<https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st16-13/>

1/6

des Gesetzgebers widersprechende unzulässige Erhöhung des Regelsatzes des § 20 SGB II gesehen. Um das Problem des Mangels dennoch zu lösen, hat es einen Anspruch des Kindes auf Sozialgeld im Rahmen der während der Umgangszeiten bestehenden „zeitweisen Bedarfsgemeinschaft“ im Haushalt des Umgangsberechtigten hergeleitet.^[4] Es ist falsch, wenn der Eindruck vermittelt wird, die Rechtsprechung fordere eine tageweise bescheidmäßige Aufteilung des Sozialgeldes der Kinder für alle Fälle von Patchworkfamilien. Ausdrücklich betont gerade das BSG in der zentralen Entscheidung aus dem Jahr 2006:

„Es ist zudem aber auch nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemindert werden. Dabei darf er auch einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende Unterhaltspflichten hinausgeht. Dies gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen Ehegatten.“^[5]

Auch in späteren Entscheidungen hat das BSG den Einwand der Leistungsträger, Sozialgeld für das Kind sei bereits an den Elternteil der Haupt-Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt worden und der andere Elternteil solle sich an diesen halten, nicht gelten lassen.^[6] Eine solche vom BSG nicht geforderte bescheidmäßige, standardisierte und regelmäßige Verteilung des Sozialgeldes für die Kinder zwischen den Haushalten der Elternteile soll jetzt aber durch die geplante Neuregelung eingeführt werden.

Nicht von der Rechtsprechung gefordert ist erst recht die zeitgleiche Bedarfsgemeinschaft in beiden Haushalten, die das Kind „fiktiv“, nämlich unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt, über den gesamten Leistungszeitraum beiden Haushalten zuordnet. Diese wird mit dem Änderungsantrag neu geschaffen.

Der Änderungsantrag zementiert so nicht nur eine in der Rechtsprechung entwickelte Notlösung des Bundessozialgerichts für bestimmte Mangelfälle auf alle Fallgestaltungen, die Konstruktion wird auch noch zum Nachteil der Leistungsberechtigten ausgeweitet. Nun muss zukünftig eine Kürzung im Haushalt der Alleinerziehenden für die Umgangszeiten erfolgen, auch wenn beim Umgangsberechtigten kein Leistungsanspruch nach SGB II besteht.

2. Gibt es eine Verwaltungspraxis, die nur festgeschrieben wird?

Der Änderungsantrag nimmt Bezug auf eine angebliche Verwaltungspraxis der Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften und der Aufteilung des Sozialgeldes des Kindes, die nun lediglich vereinfacht werden soll.^[7] Besteht bereits eine gängige Verwaltungspraxis, nach der die Jobcenter das Sozialgeld in Alleinerziehendenhaushalten entsprechend der

Dies ist nach den Erfahrungen aus der Praxis nicht der Fall. Eine flächendeckende Prüfung und durch Bescheide umgesetzte Aufteilung des Sozialgeldes nach Aufenthaltstagen ist nach Einschätzung des djb derzeit nicht gegeben. Sie erfolgt nach den Erfahrungen von PraktikerInnen im Moment nur in zwischen den Elternteilen streitigen Fällen, in denen beide Eltern im SGB II-Leistungsbezug sind. Leistungen werden bisher vor allem dann nicht gekürzt, wenn der andere Elternteil nicht im Leistungsbezug steht. Empirisch repräsentative Informationen über die Praxis liegen leider nicht vor. Selbst die Bundesregierung hat keine Informationen darüber, in wie vielen Haushalten von Alleinerziehenden das Sozialgeld anteilig nach Aufenthaltstagen des Kindes/der Kinder beim anderen Elternteil gekürzt wird. Mit der gesetzlichen Verankerung der vorgeschlagenen Regelungen und der ausnahmslosen fiktiven Zuordnung eines Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E) ist zukünftig in jedem Fall von Alleinerziehenden- oder Patchwork- bzw. Wechselmodellfamilien zu prüfen, welche Umgangsvereinbarung bzw. Umgangspraxis vorliegt und eine entsprechende quantitative Zuordnung des Bedarfs vorzunehmen (§ 23 Abs. 3 SGB II-E). Durch die nun notwendige Kürzung des Sozialgeldes auch sogar in den Fällen, in denen keine Bedürftigkeit des umgangsberechtigten Elternteiles vorliegt, wird sich der Anwendungsbereich der Neuregelung gegenüber dem Status quo deutlich erweitern.

3. Ist durch die geplante Regelung eine Verwaltungsverschärfung zu erwarten?

Nein. Allein die Tatsache, dass Anwesenheitstage monatlich nicht kalendarisch, sondern summarisch ausgewiesen werden müssen und die Aktrible, welche § 23 Abs. 2 SGB II-E seinerseits darauf verwendet, die genaueste Lösung abzubilden, lassen (neue) Anwendungs- und Auslegungsprobleme erwarten.

Was ebenfalls nicht entfällt, ist die monatliche (vorläufige) Bewilligung mit der regelmäßig endgültigen (abweichenden) Festsetzung. Der Umfang des neu einzufügenden § 41a SGB II-E macht insoweit den Gewinn an einem schlankeren Verwaltungsvorgang ohnehin zunichte.

Vor allem ist nun in jeder Alleinerziehenden- Bedarfsgemeinschaft zu prüfen, ob Umgangskontakte den Leistungsanspruch beeinflussen (etwa in der o.g. Form der Kürzung bzw. „Verschiebung“ des Sozialgeldes während der Umgangszeiten, doppelter Freibeträge und insbesondere zahlreicher Abstimmungen zwischen den zuständigen Jobcentern etc.).

4. Können sich Familien oder Jobcenter dieser kleinteiligen Sozialgeldzuordnung zwischen den Haushalten und der aufwändigen Prüfung und Berechnung entziehen?

Nein, mit einer gesetzlichen Verankerung ist die Prüfung, ob und in welcher Höhe Sozialgeldansprüche in beiden

Haushalten jeweils bestehen, zwingend vorgeschrieben. Entsprechend müssen die Eltern an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und Angaben zu Umgangsaufenthalten machen. Spiegebildlich sind Jobcenter verpflichtet, in Alleinerziehendenhaushalten Überzahlungen zu vermeiden und in Haushalten der Umgangsberechtigten den zutreffenden Bedarf zu ermitteln.

Ohne Angaben zum Umgangsrecht würden zudem Ansprüche auf zusätzliche Erstausrüstung beim Umgangsberechtigten oder Fahrtkosten unter den Tisch fallen, ebenso der doppelte Anschaffungstreibetrag des Kindes nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (bzgl. Ersatzbeschaffungen, Reparaturen etc.).

Auch die Masse der Eltern, die den Sozialgeldtransfer bzgl. der Umgangsaufenthalte bisher unstreitig bewerkstelligt haben, werden über die Neuregelung also zukünftig zu detaillierten Auskünften zu ihrer Umgangsgestaltung verpflichtet. Dies muss dann ohne sachliche Notwendigkeit von den Jobcentern bescheidmäßig umgesetzt und überprüft werden. Dies gilt auch dann, wenn diese bürokratischen Aufteilungen des Sozialgeldes den Absprachen der Eltern nicht entsprechen, was unnötiges Konfliktpotential für die Familien birgt.

5. Muss die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von der Gesetzgebung übernommen werden?

Nein, gelöst werden muss das Problem der verfassungsfesten Existenzsicherung von Kindern in Trennungsfamilien. Aufgegriffen werden muss weder der bisherige richterrechtliche Lösungsansatz noch eine so ohnehin nicht bestehende Verwaltungspraxis.

Wie schnell sich in anderen Fällen die Gesetzgebung von der BSG-Rechtsprechung, die nicht gefällt, verabschiedet, zeigt der aktuelle Entwurf zum fünfjährigen Regelausschluss von EU-Bürger_innen auch aus der Sozialhilfe. Hier soll der Lösungsweg des BSG, EU-Ausländer_innen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, partiell über die Sozialhilfe nach dem SGB XII abzusichern, zukünftig abgeschnitten werden.[5]

6. Gibt es Alternativen zur Lösung des Problems?

Ja. Die Gesetzgebung hat eine Gestaltungsaufgabe, und eine pauschale Lösung wie der Mehrbedarf würde den richtigen Ansatz des SGB II – durch eine vereinfachte Pauschalisierung die Selbstbestimmung der Bürger_innen zu fördern und den Verwaltungsaufwand zu minimieren – fortführen.

Mit einem pauschalen Umgangsmehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil wäre eine wirkliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der gegenwärtigen richterrechtlich geprägten temporären Bedarfsgemeinschaft in den Jobcentern zu erreichen.

Ein Mehrbedarf im Haushalt des Umgangsberechtigten ist sachgerecht, um den alltäglichen Bedarf des Kindes während des Umgangs und zusätzliche Anschaffungen im

Haushalt des Umgangsberechtigten sicher abzudecken. Ein Mehrbedarf wäre auch die bessere Lösung. Die vorgeschlagene strenge Aufteilung des Sozialgeldes nach den Aufenthaltstagen berücksichtigt nicht, dass Fixkosten wie Telefon, Strom, Versicherungen oder Vereinsbeiträge weiterhin laufend im Haushalt der Alleinerziehenden anfallen und bei Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart werden. Die mit der Verschärfung des Sozialrechts begründeten Einschnitte zu Lasten der Alleinerziehenden bekämpfen nicht die Kinderarmut, sondern gefährden letztlich das Kindeswohl.

Der djb fordert daher den zusätzlichen Bedarf infolge Umgangs anzuerkennen und einen entsprechenden Anspruch auf Mehrbedarf gesetzlich zu verankern und zwar ohne Kürzung des Sozialgeldanspruchs im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils.

Auf diese Weise entfielen zudem Abstimmungen zwischen Jobcentern, taggenaue Darlegungen und Prüfungen. Der Verwaltungsaufwand würde deutlich reduziert.

Mit dem pauschalen Mehrbedarf würde der Gesetzgeber – besonders für alleinerziehende Frauen – den programmatischen Auftrag verwirklichen, der an den Anfang des SGB II gestellt ist: „Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Außerdem würde er die Leistungen tatsächlich danach ausrichten, dass „geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird und die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen [...], berücksichtigt werden.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II).

Ramona Pisal
Präsidentin

Prof.Dr. Maria Wersig
Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen
Sicherung,
Familienlastenausgleich

[1] Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag, im folgenden Änderungsantrag, S. 11, 16 ff.

[2] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, v. 12.06.2013, Az: B 14 AS 50/12 R.

[3] So die Ausgangsentscheidung zu BSG Az: B 7b AS 14/06 R, SG Duisburg v. 20.03.2006, Az: S 2 (27) AS 97/05, die von einem durch den Rechtsgedanken des § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII erhöhten Regelsatz gemäß § 20 SGB II pro Tag und Kind ausging, juris-Rn. 25.

[4] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, juris-Rn. 27.

[5] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, juris-Rn 29; vgl. zu dem Themenkomplex jüngst BSG v. 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R, juris-Rn. 20.

[6] BSG v. 12.06.2013, Az: B 14 AS 50/12 R, Rn. 21. Die <https://www.djb.de/verein/Kom-U-AS/K4/st16-13/>

Leistungen für Regelbedarfe an den Tagen des Aufenthalts

beim Vater sind nicht lediglich fehlerhaft an die Mutter als Vertreterin der dortigen Bedarfsgemeinschaft ausbezahlt worden. Die Ansprüche auf Leistungen für Kinder, die sich aus den unterschiedlichen Bedarfslagen in wechselnden Bedarfsgemeinschaften ergeben, stellen nicht lediglich "ein Zuordnungsproblem innerhalb familiärer Beziehungen" dar."

[7] Änderungsantrag S. 11: „Mit der Änderung wird die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums eines minderjährigen Kindes bei Aufenthalt in unterschiedlichen Haushalten der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern erheblich vereinfacht, die sowohl die Verwaltung entlastet als auch für den Bürger eine nachvollziehbare, klare und verlässliche Lösung schafft.“

[8] Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Diese Pressemitteilung/Stellungnahme liegt als PDF-Dateteil vor. Zum Betrachten benötigen Sie den Adobe Acrobat Reader, den Sie [hier](#) kostenlos herunterladen können.

 Hintergrundpapier (144,15 kB)

[← Zurück](#)

Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen

Bundesgeschäftsstelle
Anklamer Str. 38
10115 Berlin

Telefon: +49 30 443270-0
Telefax: +49 30 443270-22
geschaeftsstelle@djb.de

[f djb auf Facebook](#) [t djb bei Twitter](#)

© 2014 Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)

Bundesarbeitergemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchen Sozialgesetzbuch zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmenpositionen/detail/article/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-neunten-gesetzes-zur-aenderung-des-zweiten-buche/>



Vorlesen

https://app-eu.readspeaker.com/cgi-bin/rsent?customerid=8128&lang=de_de&readid=main-row&url=

 SOZIALKOMMISSION II, ARBEITSMARKTPOLITIK UND GRUNDSICHERUNG

11.11.2015

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten und im Folgenden näher erörterten Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II. Ziel aller Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Verbesserung von Lebenslagen. In ihrer sozialanwaltschaftlichen Funktion bringt die Freie Wohlfahrtspflege die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog ein und ist bestrebt, mit engagiertem sozialpolitischem Handeln dazu beizutragen, dass unser Sozialstaat zukunftsfähig bleibt. Ausgehend von dieser Zielstellung hat die BAGFW bereits im Oktober 2014 eine Bewertung des veröffentlichten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II (Rechtsvereinfachung im SGB II) vorgenommen. Sie macht nun von der Möglichkeit Gebrauch, den vorgelegten Referentenentwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes zu kommentieren, der diese Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts aufgreift.

Gesamtbewertung

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sehen in dem Gesetzentwurf positive Ansätze zur Entbürokratisierung der Verwaltungspraxis der Jobcenter, wozu z. B. die regelhafte Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate zählt. Der Gesetzentwurf lässt jedoch viele Chancen ungenutzt, seit längerem diskutierte, sinnvolle Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, die Erleichterungen für die Betroffenen bringen würden. Die Wohlfahrtsverbände wenden sich entschieden gegen die Neuerungen, die eine Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Leistungsberechtigten erbringen sollen, so insbesondere die stark eingeschränkte rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Verwaltungsakten. Der avisierten neuen gesetzlichen Möglichkeit eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zu bilden und hierbei eine größere Flexibilität bei der Wohnungssuche und der Feststellung der Angemessenheit zu erreichen, stehen starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber, so dass sich weitere Klärungsbedarfe schon jetzt abzeichnen. Die sinnvollen Ansätze zur Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung werden durch den eher repressiven als fördernden Charakter der vorgeschlagenen Regelungen zur Beratung und sofortigen Eingliederung der Leistungsberechtigten nahezu wieder aufgehoben oder jedenfalls konterkariert. Auf scharfe Kritik der BAGFW stößt der Verzicht auf die Umsetzung der mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts. Reformen im Sanktionsrecht, wie die Abschaffung der schärferen Sanktionsregelung für unter 25-Jährige sowie die Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als ein Drittel des Regelsatzes und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft entsprechen einer langjährigen Forderung der BAGFW und werden auch vom Deutschen Verein und der Bundesagentur für Arbeit vortragen. Viel zu kurz greifen auch die vereinzelt Ansätze zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Um insbesondere Langzeitarbeitslosen eine bessere Förderung anbieten zu können, sind dringend Veränderungen v. a. bei den Arbeitsgelegenheiten, bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen und der Freien Förderung nötig.

Die BAGFW äußert sich zu den einzelnen Regelungen wie folgt:

Die Aufgaben der Grundsicherung werden im Hinblick auf die Beratung gestärkt.

Bewertung:

Die Intention, die Beratung der Leistungsberechtigten zu stärken, ist grundsätzlich positiv. Allerdings kommt in der Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 Abs. 2 eher ein kontrollierender, restriktiver Beratungsansatz durch Betonung von Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten zum Tragen. Die Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 SGB II wird dem umfassenden Beratungsbedarf im SGB II nicht gerecht. Die Beratung muss auch sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Leistungsansprüche unterschiedlicher Hilfesysteme durch die Jobcenter informiert und so in ihren Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen gestärkt werden. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände muss es um eine wertschätzende Beratung auf Augenhöhe gehen. Angesichts des übergroßen Anteils an Personen, die jahrelang im verfestigten Leistungsbezug sind, sollte der Beratungsauftrag auch die soziale Teilhabe umfassen und in Kooperation mit der Sozialberatung freigemeinnütziger Träger realisiert werden. Beratungsziel sollte neben der Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch die Verbesserung der individuellen Situation im Leistungsbezug sein. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden, deren Arbeitsmarktintegration sehr schwer ist, muss die Verbesserung der persönlichen Situation als eigenständiger Beratungsgegenstand und Leistungsziel zur Geltung kommen.

Die Jobcenter sind personell unterbesetzt und müssten für einen intensivierten Beratungsauftrag personell verstärkt werden. Durch standardisierte Handlungsprogramme und kennzahlgesteuerte Zielsysteme sind die Handlungsspielräume der Mitarbeitenden stark eingeschränkt. Anstatt eine Beratung auf Augenhöhe anbieten zu können, müssen sie die Arbeitslosen in die „gesteuerte Integrationsarbeit“ einbeziehen. Für eine umfassende Unterstützung und Stärkung der Leistungsberechtigten in der Beratungsarbeit gilt es, die einengenden, steuenden Vorgaben zu lockern.

§ 3 Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-E)

Die Leistungsgrundsätze werden neu justiert, indem bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden sollen. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine auf eine Ausbildung gerichtete Vermittlung anzubieten. Die Sonderregelungen gem. § 3 Abs. 2 und 2 a zur Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren und für über 58-Jährige entfallen.

Bewertung:

Sehr positiv ist die Verankerung der Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln.

Angesichts einer zunehmenden Verfestigung des Leistungsbezugs und der Ausgrenzung von Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende plädiert die BAGFW dafür, neben der Zielsetzung Übergänge in Erwerbstätigkeit und den Austritt aus dem Leistungsbezug zu fördern, zusätzlich die soziale Teilhabe explizit als Ziel im SGB II zu verankern.

Die neue gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Eingliederungsarbeit sehen die Wohlfahrtsverbände unter den gegebenen Verhältnissen mit Sorge. Langzeitleistungsbeziehende drohen noch weiter ins Hintertreffen zu geraten, wenn die unterfinanzierten Jobcenter nicht nur den zu erwartenden starken Anstieg der Leistungsberechtigten infolge der Flüchtlingsentwicklung zu bewältigen haben, sondern gesetzlich zur sofortigen Eingliederungsarbeit verpflichtet sind. Unter Neuzugängen bei Leistungen nach dem SGB II befindet sich regelmäßig auch ein sehr großer Teil von Personen, die man eher als Rückkehrende zu diesen Leistungen bezeichnen kann. Sie haben im Jahr zuvor bereits Leistungen der Grundsicherung erhalten und konnten in einer kurzen Phase der prekären Beschäftigung die Wartezeiten der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen. Sie unverzüglich in eine Sofortmaßnahme zu vermitteln, muss nicht in jedem Einzelfall sinnvoll sein; hilfreicher können z. B. Vermittlungsaktivitäten oder eine Phase der beruflichen Neuorientierung und Qualifizierung sein. Nach den Praxisrückmeldungen

der Wohlfahrtsverbände haben die bisherigen „Sofortangebote“ den Anspruch an qualitativ hochwertige Maßnahmen mit der Perspektive einer nachhaltigen Integration in Erwerbsarbeit häufig vermissen lassen. Diese Praxis darf keinesfalls ausgeweitet werden. Außerdem muss dringend die Zuweisungspraxis der Jobcenter verbessert werden. Immer noch verbreitet ist eine Handhabe, vor allem in der zweiten Jahreshälfte nicht ausgelastete Maßnahmen aufzufüllen und dabei in Kauf zu nehmen, dass Teilnehmende zugewiesen werden, für die die Maßnahme nicht geeignet ist. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten ein passgenaues Hilfeangebot erhalten.

Die BAGFW plädiert außerdem dafür, Wunsch- und Wahlrechte im SGB II zu stärken. Wenn Leistungsberechtigte sofort nach Antragstellung und ohne ein Gespräch mit ihrem persönlichen Ansprechpartner zu einer für sie angemessenen Integrationsstrategie geführt zu haben, in irgendeiner kurzzeitigen Maßnahme verpflichtend und gegen ihren Willen zugewiesen werden, erhöht sich lediglich der Druck auf sie, ohne dass die Eingliederungsarbeit erfolgversprechender gestaltet würde. Sie müssen daher ein Recht erhalten, ihre beruflichen Wünsche zu äußern, damit ihre persönlichen Fähigkeiten weiterentwickelt werden können und Besonderheiten Rechnung getragen werden kann (z. B. keine Schichtarbeit bei Kindererziehung). Deshalb ist es erforderlich, die Eingliederungsvereinbarung nicht nur als Werkzeug zur Festlegung von Pflichten, sondern in mindestens gleichem Maße von Rechten des Leistungsberechtigten zu verstehen. Des Weiteren sollte das Ziel betont werden, nach Antragstellung Maßnahmen zu ergreifen, die der direkten Verbesserung der Lebenssituation, der Bearbeitung von individuellen sozialen Problemen sowie der Verbesserung der Teilhabe dienen. Eine solche offener Formulierungen wäre sinnvoller als die einseitige Fokussierung auf Eingliederung, die zumal bei Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen ins Leere laufen muss.

Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)

Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik seitens der Arbeitsagenturen gem. SGB III.

Bewertung:

Die Neuregelung entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III. Von ihr wird nur ein kleiner Personenkreis von ca. 70.000 Personen betroffen sein. Sie führt im entsprechenden Umfang zur Entlastung des Eingliederungstitels.

Sicherung des Existenzminimums bei Kindern von getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Umgangsrecht (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II-E)

Die bisherige Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgegeben. Das betreffende Kind wird stattdessen einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet, wenn es sich überwiegend im Haushalt der umgangsberechtigten Person aufhält bzw. zu zwei Bedarfsgemeinschaften zugeordnet, wenn sich das Kind in zwei Haushalten ungefähr gleich lang aufhält.

Bewertung:

Die BAGFW unterstützt die Regelung, dass beim Elternteil, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt, der volle Regelbedarf verbleibt, da etwa bei Besuchen des Kindes an einzelnen Tagen beim Umgangsberechtigten sich der Bedarf für Kleidung, Ausstattung etc. des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft kaum mindert. Die BAGFW schlägt allerdings vor, dem umgangsberechtigten Elternteil einen Mehrbedarf zuzubilligen. Dies dürfte immer dann der Fall sein, wenn der Umgang nicht nur in einem geringen Umfang erfolgt. In dem Fall ginge es aber nicht um eine komplette Bedarfsermittlung beim Kind, sondern um eine Definition der Mindest-Mittel, die für die Bedarfsdeckung des Kindes bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes notwendig sind. Dabei müssen auch grundlegende Voraussetzungen für einen den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden Aufenthalt wie etwa Möbel und Bettwäsche oder Kinderspielzeug Berücksichtigung finden. Die Feststellung eines solchen Mehrbedarfs wäre sachgerechter, weil sie berücksichtigt, dass zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, mehr Mittel benötigt werden.

Die BAGFW gibt zu bedenken, dass von einer Verwaltungsvereinfachung durch den vorliegenden Entwurf nicht gesprochen werden kann, da für jeden Anspruchsmonat über die Zuordnung des Kindes zu einer oder hälftig zu beiden Bedarfsgemeinschaften zu entscheiden ist. Insofern wäre eine sachgerechtere Lösung vorzuziehen, etwa, indem die Zuordnung einheitlich für den

Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-E)

Die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen gelöst werden.

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, können ALG II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Dabei handelt es sich um Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen. Letztere hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Neuregelung in Abs. 6 Nr. 2 b ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn Ausbildungsförderung beantragt wurde und die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird.

Weiterhin ausgeschlossen von Leistungen zum Lebensunterhalt bleiben Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern wohnen - mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II. Für Auszubildende, die von den ergänzenden Leistungen der Grundsicherung weiterhin ausgeschlossen bleiben, wird in § 27 die Härtefallregelung erweitert, wonach auch der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden können. Die Möglichkeit, die Kosten der Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten, entfällt für diesen Personenkreis. Weiterhin ist in diesen Fällen nur ein Darlehen für den Monat der Aufnahme der Ausbildung möglich.

Bewertung:

An der Schnittstelle zwischen SGB II und BAföG/BAB plädieren die Wohlfahrtsverbände grundsätzlich dafür, die vorgelagerten Sicherungssysteme zu stärken und bedarfsgerecht auszubauen. Um den Lebensunterhalt dieser Personengruppe ohne zeitliche Unterbrechungen darzustellen, erscheint neben einer bedarfssichernden Ausgestaltung der Ausbildungsförderungsleistungen auch eine bessere Kooperation der beteiligten Behörden untereinander unerlässlich.

Gleichwohl stellen die Neuregelungen deutliche Verbesserungen für einen weiten Personenkreis gegenüber dem Status quo dar, da sie nun Zugang zu den Leistungen des SGB II erhalten.

Allerdings stellen sie für Studierende an Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen, eine Verschlechterung dar, da für sie die Möglichkeit entfällt, die Kosten für Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten. Diese sind zukünftig nur als Darlehen und auch nur im Härtefall zu gewähren. Diese Problematik trifft v.a. diejenigen, die auf angespannten Wohnungsmärkten mit dem derzeitigen BAföG-Satz keinen bezahlbaren Wohnraum finden.

Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, weiterhin bestehende Lücken zu schließen. So sind z. B. auch solche Auszubildenden von ergänzenden Leistungen des ALG II weiterhin ausgeschlossen, die keine Förderberechtigung gem. SGB III für eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen haben. Das trifft z. B. für eine große Gruppe von geduldeten Flüchtlingen zu.

Die Erweiterung der Härtefallregelung in § 27 Abs. 3 um den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe bewertet die BAGFW als positiv, denn sie greift einen langjährigen Regelungsvorschlag der BAGFW auf.

Die BAGFW hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es wegen längerer Bearbeitungszeiten der Anträge für Ausbildungsförderung zu Bedarfsdeckungen über den Monat der Ausbildungsaufnahme hinaus kommen kann. Die Beschränkung in Satz 2 auf den Monat der Aufnahme der Ausbildung erscheint vor diesem Hintergrund zu eng gefasst. Sachgerechter wäre es zu

18.2.2019 Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -... formulieren, dass bis zur Entscheidung eines vorrangig zuständigen Leistungsträgers Leistungen entsprechend § 24 Abs. 4 SGB II-E erbracht werden.

Auch der oftmals erfolgende Leistungsausschluss von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnahe durchgeführt werden kann. Die Arbeitsagentur übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen (§ 11 SGB II-E)

Einnahmen in Geldeswert werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt und ausschließlich dem Vermögen des Leistungsberechtigten zugeordnet. Ausgenommen sind jedoch geldwerte Leistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zufließen und als Einkommen angerechnet werden.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt es, dass Einnahmen in Geldeswert bis auf die genannten Ausnahmen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Damit lassen sich viele Unsicherheiten in der Praxis erledigen. Wertgutscheine oder Sachbezüge sind damit grundsätzlich anrechnungsfrei.

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3-E)

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen werden zukünftig wie einmalige Einnahmen behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt.

Bewertung:

Die Neuregelung zur Behandlung von Nachzahlungen stellt gegenüber der Rechtsprechung des BSG in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Darüber hinaus ist die Neuregelung überflüssig. Für verspätet ausgezahltes Arbeitsentgelt gibt es mit dem § 115 SGB X bereits eine ausreichende Regelung. Hiernach geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Gleiches gilt für die Erstattungsansprüche gem. §§ 102 ff. SGB X für andere Sozialleistungen. Die BAGFW plädiert dafür, einmalige Zuflüsse nur im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen und verbleibende Mittel danach entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln. Auf diesem Wege kann Schonvermögen angespart werden.

Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung

(§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E)

Bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen werden die Jobcenter in die Lage versetzt, ein Darlehen zu gewähren.

Bewertung:

Arbeitsagentur Anhang B – Anordnung des Verwaltungsrats zuletzt aufgerufen am 18.02.2019
<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/16019022dstbai378539.pdf>

Anhang B Anordnungen des Verwaltungsrats der BA

Inhaltsverzeichnis des Anhangs B

- Anhang
- B 1 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (**Erreichbarkeits-Anordnung – EAO**) vom 23. Oktober 1997
 - B 2 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen (**Anordnung nach § 287 SGB III**) vom 3. September 2004
 - B 3 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (**Anordnung nach § 352a SGB III**) vom 8. Oktober 2010
 - B 4 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (**Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung – EQFAO**) vom 20. September 2007
 - B 5 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (**Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO**) vom 17. Dezember 2009
 - B 6 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen (**A Jugendwohnheime**) vom 13. Juli 2012

**Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur
Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur
beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können
(Erreichbarkeits-Anordnung – EAO)**

Vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685, 1998 S. 1100)

Zuletzt geändert durch
2. Änderungsanordnung zur EAO
vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5)

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, daß das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es läßt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlaß der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nm. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muß sicherstellen, daß er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muß die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 3 geändert durch Anordnung v. 26.09.2008 (ANBA Nr. 12 S. 5), in Kraft ab 07.01.2009

Redaktioneller Hinweis:

Für den SGB II-Bereich ist weiterhin die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 maßgeblich. Grund hierfür ist der gemäß § 77 Abs. 1 weiterhin gültige tatsächliche Wortlaut des § 7 Abs. 4a SGB II, welcher ausdrücklich auf die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 Bezug nimmt. Folgender Satz 2 wurde durch 2. EAO-ÄnderungsAO vom 26.09.2008 gestrichen: „In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen.“ Die 2. EAO-ÄndAO trat mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Lt. Redaktion wurde Heft 12/2008 am 06.01.2009 veröffentlicht.

§ 4 Sonderfälle

„In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. „In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. „Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlaß in der Verlängerungszeit vorladen. „Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Stadt Leipzig Sozialamt Abteilung Soziale Wohnhilfen Fachaufsicht KdU		
Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft (Kapitel 2) - Angemessenheit der laufenden KdU und Heizung - (M1)		
SGB II § 22 Abs. 1, 4 u. 6	i.d.F. vom 26.07.2016 BGBl. I, S. 1824	DS-00687/14 v. 18.12.2014 Schlüssiges Konzept
SGB XII § 35 Abs. 1, 2 und 4	i.d.F. v. 22.12.2016 BGBl. I, S. 3159	

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundsätze; Kurzübersicht	3
1. Kosten der Unterkunft (KdU) für Mieter	
1.1 Ermittlung der laufenden Kosten (Bedarfsprüfung)	
1.1.1 Angemessene KdU	4
1.1.2 Antragstellung und Prüfung	5
1.1.3 Aufteilung der Unterkunftskosten	6
1.1.4 Sonderregelung GSI SGB XII für Wohngemeinschaften	8
1.1.5 Untermieter u. Wohngemeinschaft als Leistungsberechtigter	10
1.1.6 Kosten für möblierten Wohnraum	12
1.1.7 Sonstige Mietsachen und „irreguläre“ Unterkünfte	12
1.1.8 Bewohner in Einrichtungen	13
1.1.9 Einmalige Leistungen	13
1.2 Unangemessene KdU	
Grundsätze	14
1.2.1 Feststellung der Unangemessenheit	14
1.2.2 Folgen unangemessener Unterkunftskosten	17
2. Heizkosten und Warmwasserkosten (Hk)	
2.1 Angemessenheitsprüfung (Bedarfsprüfung)	
2.1.1 Mieter mit Zentralheizung	18
2.1.2 Mieter ohne Zentralheizung	19
2.1.3 Heiznebenkosten	20
2.1.4 Hinweise zur Ofenheizung	21
2.1.5 Gemischte Heizsysteme	22
2.1.6 Zusatzheizung	23
2.1.7 Mieter von Einfamilienhäusern	23
2.1.8 Wohneigentümer	23
2.1.9 Prüfergebnisse	23
(M1)	Seite 1 von 31
	i.d.F. vom 31.05.2017

Grundsätze; Kurzübersicht	Stichwort
Bei der Festlegung der angemessenen Aufwendungen für eine Unterkunft wird auf diejenigen Wohnungen abgestellt, die nach den örtlichen Gegebenheiten den Lebensgewohnheiten unterer Einkommensgruppen entsprechen (<i>BSG B 7b AS 18/06 R</i> , Rz 20); vgl. Schlüssiges Konzept (SK) der Stadt Leipzig, Abschn. 2.4	Wohnstandard Rz 1
Die angemessenen Unterkunftskosten werden als Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Brutto-Kaltmiete errechnet (<i>BSG B 7b AS 18/06 R</i> ; <i>BVerwG 5 C 15/04</i>); vgl. Rz 15/1	Produkttheorie Rz 2
Für die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnfläche werden die Werte aus der <i>Richtlinie d. Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum - RI gMW</i> vom 09. Dezember 2016 herangezogen; vgl. Rz 12/1	Wohnfläche Rz 3
Die angemessene Brutto-Kaltmiete ergibt sich aus den jeweils aktuellen Werten für Grundmieten einfachen Wohnraums und dem hierzu entsprechenden Wert der kalten Betriebskosten, jeweils aus dem aktuellen Stand des SK; vgl. Rz 15/1	Brutto-Kaltmiete Rz 4
Die Heizkosten sind gesondert zu berücksichtigen und werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind; vgl. Rz 35/5 ff.	Heizkosten Rz 5
Auf eine isolierte Angemessenheit einzelner Positionen ist nicht abzustellen, wenn das Gesamtergebnis als „Produkt“ angemessen ist. Abweichungen der Grundmiete, der kalten Betriebskosten und der Wohnfläche vom jeweiligen Richtwert, nach oben oder unten, können sich innerhalb „des Produktes“ wechselseitig kompensieren; sog. „kleiner Deckungsring“; entsprechendes gilt für Heizkosten; vgl. Rz 15/1, 35/4	„kleiner Deckungsring“ Rz 6
Oberhalb der Angemessenheitsgrenzen sind Kostenüberschreitungen nur im Rahmen einer begründeten Einzelfallentscheidung zulässig; vgl. Rz 43/0	Einzelfallprüfung Rz 7
<u>Ergänzende Hinweise:</u>	
Bei Neuanmietung von Wohnungen mit einer höheren Grundmiete und gleichzeitig niedrigen Nebenkostenvorauszahlungen, ist auf realistische Kalkulationen zu achten; vgl. <u>detailliert RL (M3) - Wohnungswechsel -</u>	Neuanmietung Rz 8
Für Besitzer von Wohneigentum gelten nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Angemessenheitskriterien für Mieter entsprechend. <u>Zu den Bedingungen im einzelnen siehe RL (M4) -Wohneigentum- (BSG u.a. B 14/7b AS 34/06 R).</u>	Wohneigentum Rz 9
Leistungen für einmalige Unterkunftsbedarfe werden nur in angemessener Höhe erbracht. Hierzu speziell: RL (M2) Betriebskosten, RL (M3) Wohnungswechsel, und RL (M4) Wohneigentum	einmalige Unterkunfts-kosten Rz 10

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

1. Kosten der Unterkunft (KdU) für Mieter

1.1 Ermittlung der laufenden Kosten (Bedarfsprüfung)

1.1.1 Angemessene KdU (Brutto-Kalt)

Die KdU setzen sich aus den nachstehenden drei Positionen zusammen:

- a) Wohnfläche (Wf)
- b) Grundmiete (Gm)
- c) kalte Betriebskosten (Bk)

Heizkosten
Rz 11

Die Heiz- und Warmwasserkosten (Hk) unterliegen einer gesonderten Betrachtung und werden in Abschnitt 2 behandelt (BSG B 4 AS 50/09 R); vgl. a. RL (M2) -Betriebskosten-

Zu a) Wohnfläche (Wf)

Die angemessene Wohnungsgröße nach der *Richtlinie gebundener Mietwohnraum* gilt für Mieter und Wohneigentümer gleichermaßen (*Richtlinie d. Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum - RI gMW*; *Sächsisches Amtsblatt vom 09. Dezember 2016 i.V.m. BSG B 4 AS 9/14 R*).

**angemessene
Wohnfläche**
Rz 12/1

Danach ergeben sich folgende abstrakte Wohnungsgrößen:

- 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft bis zu 45 m²
 - 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft bis zu 60 m²
 - 3-Personen-Bedarfsgemeinschaft bis zu 75 m²
 - 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft bis zu 85 m²
- zzgl. 10 m² für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft (BG).

**Wohnflächenüber-
schreitung**
Rz 12/2

Eine Überschreitung der Wohnflächenhöchstgrenzen bei der tatsächlichen Wohnungsgröße ist leistungsrechtlich unschädlich, wenn hierdurch die angemessene Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird (*BSG B7b AS 18/06R, B 4 AS 30/08 R*).

Für die Definition der Wohnfläche sind die mietrechtlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFIV) analog anzuwenden.

Zu b) Grundmiete (Gm)

Die Netto-Grundmiete beinhaltet die reine Kaltmiete inklusive eventueller Modernisierungs- oder Sanierungszuschläge. Nicht enthalten sind gesonderte Vergütungen z.B. für Stellplätze, Garagen, Möblierung oder andere zum Gebrauch überlassene Bestandteile einer Liegenschaft; vgl. Rz 22 ff..

**Richtwert
Grundmiete**
Rz 13

Die angemessene Höhe der Gm/m² ergibt sich aus den aktuellen Festlegungen des Schlüssigen Konzepts der Stadt Leipzig (Abschn. 3.1). Eine Überschreitung der angemessenen Grundmietenhöhe ist leistungsrechtlich unschädlich, wenn hierdurch die angemessene Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird (*BSG u.a. B 7b AS 18/06 R*).

Betriebskosten
BGB
Rz 14/1

Zu c) kalte Betriebskosten (Bk)

Die kalten Betriebskosten beinhalten alle dem Eigentümer der Wohnung entstehenden laufenden Kosten, die gem. § 556 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähig sind. Hinweis: Die Vereinbarung anderer Kosten,

(M1)

Seite 4 von 31

i.d.F. vom 31.05.2017

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

wie bspw. Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten, ist mietrechtlich unwirksam und bleibt daher unberücksichtigt.

Die Kosten eines Breitbandkabelanschlusses können im Regelfall nicht anerkannt werden, soweit deren Kostentragung nicht zwingend im Mietvertrag festgelegt wurde. Die ausnahmsweise Anerkennung dieser Kosten wirkt sich nicht anspruchserhöhend aus, die Höhe der Referenzmiete (Anlage 3) wird folglich nicht angehoben (BSG B 4 AS 48/08 R).

Kabelanschluss
Rz 14/2

In den kalten Betriebskosten sind keine Heiz- und Warmwasserkosten enthalten; hierzu Abschn. 2.

Die angemessene Höhe der Bk/m² ergibt sich aus den aktuellen Festlegungen des Schlüssigen Konzepts der Stadt Leipzig (Abschn. 3.2).

Eckwert
Betriebskosten
Rz 14/3

Die Berechnung der Brutto-Kaltmiete erfolgt nach der vom Bundessozialgericht (BSG B 7b AS 10/06 R) festgelegten sog. „Produkttheorie“:

Brutto-Kaltmiete
Rz 15/1

$$\begin{aligned} & (\text{angemessene Gm/m}^2 + \text{angemessene Bk/m}^2) \\ & \quad \times \\ & \quad \text{abstrakt angemessene Wf} \\ & \quad = \\ & \quad \text{angemessene Brutto-Kaltmiete} \end{aligned}$$

Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 80 und Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Bl (blind) ist ein höherer Flächenbedarf (plus einmalig 15m²/BG, s. Anlage 1 Richtwerte) anzuerkennen. Über diesen Flächenfaktor wird der behinderungsbedingte höhere Bedarf an Wohnfläche und/oder Ausstattungsqualität pauschaliert abgegolten (BVerwG NDV 1993 in LPK SGB XII, 9. Auflage § 90, Rz 49).

Behinderung
Zuschlag
Rz 15/2

Die jeweiligen Richtwerte der angemessenen Brutto-Kaltmiete sind in Anlage 1 „Tabelle Richtwerte“ dargestellt.

1.1.2 Antragstellung und Prüfung (Brutto-Kaltmiete)

Bei erstmaliger Antragstellung sind der vollständige Mietvertrag (ohne Anlagen), ggf. das letzte Mieterhöhungsbegehren und die aktualisierte Festlegung der Nebenkostenvorauszahlung sowie die letzten drei Zahlungsnachweise über die Miete vorzulegen. Die Unterlagen sind in Kopie zur Akte zu nehmen.

Antragsunterlagen
Rz 16/0

Grundsätze

- Die Überschreitung einzelner Kostenstellen (Gm, Bk, Wf) ist unschädlich, solange durch solche Abweichungen die angemessene Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird. Es ist aber darauf zu achten, dass die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung (Bk VZ) plausibel ist.
- Lebt der Leistungsberechtigte mit anderen Personen in einem Haushalt, die nicht zu seiner Bedarfsgemeinschaft zählen (z.B. eine Wohngemeinschaft), sind die Gesamtkosten der Wohnung zur Bedarfsfeststellung gem. Abschn. 1.1.3 aufzuteilen und dem jeweils anerkannten Bedarf gegenüberzustellen.

rechn. Angemessenheitsprüfung
Rz 16/1

Mischhaushalte
Rz 16/2

(M1)

Seite 5 von 31

i.d.F. vom 31.05.2017

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Einzelfallprüfung Rz 16/3	- Abschließend sind ggf. Besonderheiten des Einzelfalls gem. Abschn. 1.2.1 und 3. zu berücksichtigen.
Betriebskosten- anteil Rz 16/4	<p><u>Ermittlung mit Nebenkostenabrechnung:</u> Sind die kalten Betriebskosten und Heizkosten nur in einer Summe (Nebenkostenvorauszahlung) ausgewiesen und kann die tatsächliche Kostenverteilung ausnahmsweise über den Vermieter nicht ermittelt werden, ist der Heizkostenanteil unter <u>Berücksichtigung der Abrechnungen der Vorjahre</u> zu schätzen (BSG B 14 AS 41/08 R).</p> <p><u>Festlegung ohne Informationen:</u> Ist eine Kostenermittlung im obigen Sinn nicht möglich, ist für die kalten Betriebskosten der jeweils gültige Betriebskostenanteil aus der Tabelle Richtwerte KdU (s. Anlage 1) anzusetzen. <u>Die Angemessenheitsprüfung der Brutto-Kaltmiete erfolgt dann mit diesem Geldbetrag.</u> Die verbleibende Differenz zur einheitlichen Nebenkostenvorauszahlung ist Heizkostenvorauszahlung (BSG B 4 AS 9/14 R, Rz 34).</p>
Anpassung der Vorauszahlung Rz 17	<p>Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei <u>nach</u> Abrechnung der Betriebskosten durch einfache Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene (zutreffende) Höhe vornehmen; vgl. hierzu § 560 Abs. 4 BGB (BSG B 4 AS 8/09 R, Rz 22, 23).</p> <p>Im wechselseitigen Interesse sollten Vorauszahlungen immer dem realistischen Verbrauch entsprechen und möglichst weder eine Unterdeckung (Nachzahlung) noch eine Überdeckung (Guthaben) eintreten.</p>
unangemessene KdU I Rz 18/1	Der Leistungsträger bleibt aber zunächst in der Pflicht, die tatsächlichen Kosten i.d.R. längstens für sechs Monate zu tragen, wenn diese die angemessenen Kosten übersteigen (§ 22/1 S. 3 SGB II bzw. § 35/2 S. 2 SGB XII). Die Senkung der unangemessenen Kosten bzw. deren weitere Angemessenheitsprüfung erfolgt <u>mit einem gesonderten Verfahren</u> ; s. hierzu Abschn. 1.2
unangemessene KdU II Rz 18/2	Hält der Leistungsträger eine Mietzinsvereinbarung für unwirksam, kann er das Kostensenkungsverfahren betreiben. <u>Dies gilt auch, soweit die Angemessenheitsgrenze nach den aktuellen Referenzwerten nicht überschritten wird.</u> So z.B. im Fall der Vereinbarung anderer als in der Betriebskostenverordnung zulässiger Betriebskosten oder nach Mietrecht nicht zulässiger Vereinbarungen über Staffelmieten (§ 557a BGB) oder überhöhte Nebenkostenvorauszahlungen (§ 556 Abs. 4 BGB) usw. (BSG B 4 AS 8/09 R). Die Kostensenkungsaufforderung darf sich in diesen Fällen nicht lediglich auf die rechnerische Angemessenheit reduzieren, muss vielmehr den mietrechtlichen Standpunkt verdeutlichen (BSG w.o., Rz 22ff); beachte auch Abschn. 5.2
Kostenaufteilung nach Kopfzahl Rz 19/1	<p>1.1.3 Aufteilung der Unterkunftskosten</p> <p>Grundsatz: Bewohnen mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung, sind die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten nach Kopfzahl aufzuteilen. Hiernach ist jeder Person des Haushalts, unabhängig davon ob sie hilfebedürftig ist, der auf sie</p>

(M1)

Seite 6 von 31

i.d.F. vom 31.05.2017

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Der Bedarf muss vom Leistungsberechtigten, je nach konkreter Ausgangslage, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Beispielhafte
Fallkonstellationen
Rz 43/3

- Zur Begründung des abweichenden Bedarfs genügt es im Regelfall, wenn eine Person in der BG des Leistungsberechtigten nachweislich diesen Bedarf hat.
- Besondere Verhältnisse können daher auch dann vorliegen, wenn innerhalb des Haushalts ein pflegebedürftiger Familienangehöriger zu versorgen ist, obwohl dieser nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählt.
- Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Familienangehöriger in unmittelbarer Nähe wohnt, nachweislich vom Leistungsberechtigten gepflegt wird und im näheren Umkreis keine kostengünstigere Wohnung zu finden ist.
- Die durch die Behinderung erforderliche räumliche Nähe zum medizinischen und sozialen Versorgungssystem kann u.U. im Einzelfall auch ein rechtfertigender Grund sein.
- Bei einer annähernd 24h-Vorort-Pflege ist für die pflegende Person ein Wohnflächenmehrbedarf für 1 zusätzliches Zimmer (max. 20% Zusatzfläche) gerechtfertigt (vgl. *LPK SGB XII, 9. Auflage, § 90, Rz 49, BVerwG 1993; BSG B 8 SO 1/12 R, Rz 14ff*). Die Zusatzkosten, die keine KdU des Leistungsberechtigten sind, können ggf. im Rahmen von § 65 Abs. 1 S. 2 SGB XII anerkannt werden.
- Ggf. eine Betreuungspauschale als Bestandteil von Unterkunftskosten.

3.2 Besondere soziale Schwierigkeiten und Notunterbringung

Für Personen die Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) beziehen oder zu diesem Personenkreis zählen und ambulante Unterstützung erhalten, kann u.U. ein abweichender Bedarf bei den Unterkunftskosten entstehen, wenn nur so Wohnraum erlangt oder erhalten wird, weil eine Versorgung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt eingeschränkt ist. Hierüber muss über den zuständigen Sozialdienst des Sozialamtes eine Nachweisführung erfolgen.

Wohnungslosen-
hilfe
Rz 44/1

Ein besonderer Bedarf besteht auch bei Personen, die zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung inhaftiert sind und deshalb zeitweise aus der Hilfeleistung herausfallen. Der abweichende Bedarf kann auch für die zurückbleibende Familie entstehen.

Inhaftierte
Rz 44/2

3.3 Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern

Unter den Voraussetzungen der Trennung oder Scheidung ist eine wechselnde BG-Zugehörigkeit des Kindes möglich. Hält sich das Kind abwechselnd im Haushalt des einen oder anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/XII. Eine BG wird nicht durch sporadische Besuche begründet (*LSG BY L 7 AS 914/15 B ER*). Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes kann ggf. die zwischen Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

Temporäre BG
Rz 45

(M1)

Seite 25 von 31

i.d.F. vom 31.05.2017

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Der konkrete Bedarf und seine Angemessenheit sind im Einzelfall zu klären (BSG B 7b AS 14/06 R); vgl. a. FH der BA § 7 Rz 7.24b.

Besteht wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts ein zusätzlicher Wohnraumbedarf des umgangsberechtigten Elternteils, kann dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunft- und Heizaufwendungen nach § 22 Abs. 1 S 1 i.V.m. S 3 SGB II zu berücksichtigen sein (BSG B 4 AS 2/15 R). Anspruchsinhaber ist der jeweilige Elternteil.

Bei Vorliegen eines Unterkunftsbedarfes ist für jedes Kind die hälftige Anrechnung der benötigten Wohnfläche anzuerkennen. Bsp.: Elternteil 45 m² und für das Kind die Hälfte der Differenz zwischen 45 und 60 m² (7,5 m²) ergibt einen rechnerischen Anspruch von 52,5 m² für die folgende Angemessenheitsberechnung (LSG BaWü L 3 AS 1895/14 ER-B- vom 27.05.2014, ebenso SG Lpzg. S 21 AS 2097-15 ER vom 16.07.2015, LSG BY L 7 AS 914/15 B ER).

3.4 Sonstige Fallgruppen

Abweichende Bedarfe können auch bei nachstehenden Fallkonstellationen entstehen:

Kinder Rz 46/1	- für Alleinerziehende und Familien, wenn ein Umzug wegen der Versorgung der Kinder, Schulbesuch oder anderer Betreuungsbedingungen <u>zeitweise</u> nicht zumutbar ist, soweit keine kostenangemessene Wohnraumversorgung im Nahbereich möglich ist (BSG B 4 AS 30/08 R Rz 34, 35),
Großfamilien Rz 46/2	- für Familien, wenn die Versorgung mit Wohnraum nur eingeschränkt möglich ist, weil die Angebote des örtlichen Wohnungsmarktes tatsächlich begrenzt sind oder aufgrund der Familiengröße (u. a. „Drei-Generationen-Familie“) nur wenige Angebote auf dem Markt vorgehalten werden; Wohnraumvermittlung über SG 50.52 einschalten,
Verrentung Rz 46/3	- für Personen, bei denen in absehbarer Zeit (max. 24 Monate) eine Verrentung ansteht <u>und</u> die dann nachweislich aus eigener wirtschaftlicher Kraft ihren gesamten Lebensbedarf tragen könnten. Die Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Umzugs ist in diesen Fällen sehr genau zu prüfen,
Frauenhaus Rz 46/4	- für Frauen, die sich zu ihrem Schutz vorübergehend in einem Frauenhaus aufhalten; s. RL (M5)

3.5 Rehabilitationsmaßnahmen für Behinderte; Internat

Internat und „Zweitwohnung“ Behinderte SGB XII Rz 47	Für erwerbsfähige Behinderte, die im Rahmen einer Reha-Maßnahme (Ausbildung) außerorts in einem Internat wohnen und regelmäßig immer wieder an ihren Wohnort Leipzig (z.B. 14tg.) zurückkehren müssen, können die in Leipzig anfallenden angemessenen KdU durch das Jobcenter nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 5 als Darlehen (Härtefallregelung) übernommen werden (BSG B 14 AS 40/15 R).
---	--

(M1)

Seite 26 von 31

i.d.F. vom 31.05.2017

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschrift